

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 425

ausgegeben am 23. Dezember 2010

Tierschutzverordnung (TSchV)

vom 14. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 3 und 7, Art. 5, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 1, 2 und 4, Art. 8, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 bis 4, Art. 11 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15, Art. 16 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 bis 3, Art. 19 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2 bis 4, Art. 26 Abs. 2, Art. 32 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 23. September 2010, LGBl. 2010 Nr. 333, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

1) Diese Verordnung regelt den Umgang mit Wirbeltieren, Kopffüßern (*Cephalopoda*) und Panzerkrebsen (*Reptantia*), ihre Haltung und Nutzung sowie Eingriffe an ihnen.

2) Sie lässt weitergehende Bestimmungen über den Tierschutz unberührt, insbesondere:

- a) die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren;
- b) die Tierversuchsverordnung;
- c) die Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten;
- d) die Verordnung über die Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

Art. 2

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Es werden folgende Tierkategorien nach Domestikationsstatus unterschieden:

- a) "Haustiere": domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten;
- b) "Wildtiere": Wirbeltiere, ausser den Haustieren, sowie Kopffüsser und Panzerkrebse.

2) Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:

- a) "Nutztiere": Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind;
- b) "Heimtiere": Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind;
- c) "Versuchstiere": Tiere, die in Tierversuchen eingesetzt werden oder zur Verwendung in Tierversuchen vorgesehen sind.

3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) "Gewerbsmässigkeit": regelmässiges Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist. Als regelmässige Tätigkeit gilt auch eine einmalige Handlung, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen;
- b) "Nutzungsänderung": Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie;
- c) "Auslauf": freie Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann;

- d) "Boxe": Gehege in einem Raum;
- e) "Gehege": umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, einschliesslich Auslaufflächen, Käfigen, Volieren, Terrarien, Aquarien, Aufzuchtbecken und Fischteichen;
- f) "Auslauffläche": Weide oder für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege;
- g) "Unterkunft": überdachte Einrichtungen wie Unterstände, Ställe oder Hütten, in denen Tiere gehalten werden oder in die sich Tiere zum Schutz vor der Witterung zurückziehen können;
- h) "Zwinger": Gehege im Freien mit einer Unterkunft oder einem stets zugänglichen zusätzlichen Bereich in einem Gebäude;
- i) "Züchten": das gezielte Verpaaren von Tieren im Hinblick auf ein Zuchtziel, das Vermehren ohne Zuchtziel sowie das Erzeugen von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden;
- k) "Zuchtziel": Ausprägung aller durch Selektion angestrebten inneren und äusseren Merkmale eines Tieres;
- l) "belastete Mutante": Tier, das genetisch bedingt Schmerzen oder Leiden erfährt, Schäden aufweist, in Angst lebt oder anderweitig einen tiefgreifenden Eingriff in seine Erscheinung oder seine Fähigkeiten erleidet; die belastende Mutation kann spontan entstanden, physikalisch oder chemisch induziert sowie gentechnisch verursacht sein;
- m) "belastete Linie oder belasteter Stamm": Zuchtlinien oder Stämme, die belastete Mutanten umfassen oder bei deren Zucht Tiere übermässig instrumentalisiert werden;
- n) "Versuchstierhaltung": Tierhaltung, die Versuchstiere hält, züchtet oder mit ihnen handelt;
- o) "Schlachten": Töten von Tieren zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung;
- p) "Nutzung":
 1. von Pferden: die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine,
 2. von Hunden: der Einsatz zu einem anderen Zweck als die Begleitung von Personen,
 3. von anderen Tieren: der gewerbsmässige Einsatz eines Produkts oder einer Verhaltenseigenschaft des Tieres;
- q) "Pferde": die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel;

- r) "Jungpferde": abgesetzte Fohlen bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, aber längstens bis zum Alter von 30 Monaten;
- s) "Rinder": domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Yaks und Wasserbüffel;
- t) "Tierheim": Tierhaltung, in der Tiere in Pension genommen werden oder Verzichttiere und herrenlose Tiere betreut werden.

4) Die Begriffe Alpengebiet, Berggebiet und Standardarbeitskraft sind im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verstehen.

5) Neubauten oder Gebäude, die eine Nutzungsänderung erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten in dieser Verordnung als neu eingerichtet.

6) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Tierhaltung und Umgang mit Tieren

A. Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

Art. 3

Tiergerechte Haltung

1) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

2) Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

3) Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

4) Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden.

Art. 4

Fütterung

1) Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

2) Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

3) Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang und Tötungsverhalten zeigt und:

- a) die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
- b) eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
- c) Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

Art. 5

Pflege

1) Der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

2) Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

3) Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden.

4) Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Art. 6

Schutz vor Witterung

Der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Art. 7

Unterkünfte, Gehege, Böden

1) Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a) die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b) die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c) die Tiere nicht entweichen können.

2) Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

3) Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 8

Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen

1) Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

2) Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen sind regelmässig zu überprüfen und den Körpermassen der Tiere anzupassen.

Art. 9

Gruppenhaltung

1) Als Gruppenhaltung gilt die Haltung von mehreren Tieren einer oder mehrerer Arten in einer Unterkunft oder in einem Gehege, bei der sich jedes Tier frei bewegen kann.

2) Der Tierhalter muss bei der Gruppenhaltung:

- a) dem Verhalten der einzelnen Arten und der Gruppe Rechnung tragen;
- b) soweit nötig für Ausweich und Rückzugsmöglichkeiten sorgen; und
- c) für Tiere, die zeitweilig einzeln leben, sowie für unverträgliche Tiere separate Unterkünfte oder Absperргеhege bereitstellen.

Art. 10

Mindestanforderungen

1) Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 bis 3 entsprechen.

2) Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden.

3) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) kann in den in Abs. 2 genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Es berücksichtigt dabei den dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Art. 11

Raumklima

1) In Räumen und Innengehegen muss ein den Tieren angepasstes Klima herrschen.

2) Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Lüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein.

Art. 12

Lärm

Tiere dürfen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sein.

Art. 13

Soziallebende Arten

Tieren soziallebender Arten sind angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen.

Art. 14

Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften

Abweichungen von Tierhaltungsvorschriften sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie erforderlich sind, um die Heilung von Krankheiten und Verletzungen oder die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

B. Ausnahmen von der Pflicht zur Schmerzausschaltung nach Art. 15 TSchG

Art. 15

1) Eine Schmerzausschaltung ist für Eingriffe nicht erforderlich, wenn sie nach tierärztlichem Urteil unzumutbar oder aus medizinischen Gründen nicht durchführbar erscheint.

2) Fachkundige Personen dürfen folgende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung vornehmen:

- a) das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern bis zum Alter von sieben Tagen; der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken;
- b) das Absetzen der Afterkrallen an den Hinterläufen bei Welpen bis zum Alter von vier Tagen;
- c) das Touchieren der Schnäbel beim Hausgeflügel;

- d) das Kürzen der Zehen und Sporen bei männlichen Küken, die für die Zucht von Mastpoulets und Legehennen vorgesehen sind;
- e) das Markieren von Tieren, ausgenommen das Tätowieren von Hunden und Katzen und das Markieren von Fischen;
- f) das Abschleifen der Zahnschmelzspitzen bei Ferkeln.

3) Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit einem Eingriff aneignen konnten und diesen regelmässig vornehmen.

C. Verbotene Handlungen

Art. 16

Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

1) Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

2) Namentlich sind verboten:

- a) das Töten von Tieren auf qualvolle Art;
- b) das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;
- c) das Töten von Tieren aus Mutwillen, insbesondere das Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere;
- d) das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren;
- e) das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
- f) das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen;
- g) das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt wird;
- h) das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen verbotene Stoffe oder Erzeugnisse nach den für die Sportverbände massgebenden Listen eingesetzt werden;

- i) das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- k) sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;
- l) der Paketversand von Tieren;
- m) die vorübergehende Ausfuhr von Tieren zur Vornahme von verbotenen Handlungen und ihre Wiedereinfuhr.

3) Das ALKVW kann den Veranstalter von Wettbewerben und sportlichen Wettkämpfen dazu verpflichten, Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen, oder beim zuständigen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter.

Art. 17

Verbotene Handlungen bei Rindern

Bei Rindern sind zudem verboten:

- a) das Kupieren des Schwanzes;
- b) der Wasserentzug beim Trockenstellen;
- c) das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- d) das Beeinflussen der Hornstellung durch Gewichte, die einen Zug auf die Hörner ausüben;
- e) invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen, wie gegenseitiges Besaugen oder Zungenrollen;
- f) das Anbinden von Stieren am Nasenring;
- g) Eingriffe am Penis von Such-Stieren;
- h) das Enthornen von Wasserbüffeln und Yaks;
- i) das Kennzeichnen mit Heiss- und Kaltbrand;
- k) das Eingeben oder Einspritzen von Substanzen, die das natürliche Temperament des Tieres verändern;
- l) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen mittels Sonde;
- m) jede Verwendung von Leim oder von mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenstellung;

- n) die Behandlung des Euters mit Substanzen, welche die natürliche Form des Euters verändern oder das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen;
- o) der Einsatz von chemischen Substanzen, die dem Tier Hautreizungen verursachen;
- p) übermässig lange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen;
- q) das Zukleben der Zitzenöffnungen mit Collodium oder anderen Mitteln.

Art. 18

Verbotene Handlungen bei Schweinen

Bei Schweinen sind zudem verboten:

- a) das Kupieren des Schwanzes;
- b) das Abklemmen der Zähne bei Ferkeln;
- c) das Einsetzen von Nasenringen sowie Klammern und Drähten in die Rüsselscheibe.

Art. 19

Verbotene Handlungen bei Schafen und Ziegen

Bei Schafen und Ziegen sind zudem verboten:

- a) das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- b) Eingriffe am Penis von Such-Böcken.

Art. 20

Verbotene Handlungen beim Hausgeflügel

Beim Hausgeflügel sind zudem verboten:

- a) das Kupieren der Schnäbel;
- b) das Kupieren der Kopfanhänge und der Flügel;
- c) das Verwenden von Brillen und Kontaktlinsen sowie das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern;

- d) das Entziehen von Wasser zum Herbeiführen der Mauser;
- e) das Stopfen;
- f) das Rupfen am lebenden Tier.

Art. 21

Verbotene Handlungen bei Pferden

Bei Pferden sind zudem verboten:

- a) das Kupieren der Schwanzrübe;
- b) das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;
- c) das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern;
- d) der sportliche Einsatz von Pferden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln;
- e) das Entfernen der Tastaare;
- f) das Anbinden der Zunge.

Art. 22

Verbotene Handlungen bei Hunden

1) Bei Hunden sind zudem verboten:

- a) das Kupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;
- b) die Einfuhr von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen;
- c) das Zerstören der Stimmorgane oder das Anwenden anderer Mittel zur Verhinderung von Laut- und Schmerzensäusserungen;
- d) das Verwenden lebender Tiere, um Hunde abzurichten oder auf Schärfe zu prüfen, ausgenommen das Abrichten und Prüfen von Boden hunden am Kunstbau nach Art. 75 sowie die Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden;

- e) das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit kupierten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung von Tierschutzbestimmungen erlitten haben.

2) Hunde mit kupierten Ohren oder Ruten dürfen von ausländischen Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend nach Liechtenstein verbracht sowie als Übersiedlungsgut nach Massgabe der schweizerischen Zollbestimmungen eingeführt werden. Solche Hunde dürfen in Liechtenstein nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.

Art. 23

Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

- 1) Bei Fischen und Panzerkrebsen sind zudem verboten:
- a) das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
 - b) die Verwendung von lebenden Köderfischen;
 - c) die Verwendung von Angeln mit Widerhaken;
 - d) der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser;
 - e) das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen.
- 2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Fischereigesetzgebung.

Art. 24

Weitere verbotene Handlungen

Verboten sind zudem:

- a) das Amputieren der Krallen von Hauskatzen und anderen Katzenartigen (Felidae);
- b) operative Eingriffe zur Erleichterung der Haltung von Heimtieren, wie Zahnresektion, Kupieren der Flügel oder Entfernen von Sekretdrüsen; ausgenommen sind Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung oder das Entfernen der Afterkrallen;
- c) die Ständerhaltung von Papageienartigen und die Haltung von Gesangskanarien in Harzerbauern;
- d) die Verwendung von Sandhülsen als Überzug von Sitzstangen für Vögel;

- e) das Töten von Hunden und Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten.

D. Züchten von Tieren

Art. 25

Grundsätze

1) Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen.

2) Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.

3) Verboten sind:

- a) das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
- b) das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

4) Der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren.

Art. 26

Reproduktionsmethoden

1) Reproduktionsmethoden dürfen nicht dazu angewandt werden, um einen Mangel im natürlichen Fortpflanzungsverhalten einer Population zu überbrücken.

2) Abs. 1 gilt nicht für die Besatzfischzucht.

Art. 27

Anwendung künstlicher Reproduktionsmethoden

1) Wer künstliche Reproduktionsmethoden anwendet, muss über ein Diplom als Tierarzt oder über den Fähigkeitsausweis des schweizerischen Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) nach Art. 51 Abs. 1 Bst. c der schweizerischen Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) als Besamungstechniker verfügen.

2) Wer ausschliesslich im eigenen Bestand besamt, muss über einen Fähigkeitsausweis als Eigenbestandsbesamer nach Art. 51 Abs. 1 Bst. a TSV verfügen.

3) In der Speise- und Besatzfischzucht müssen Personen, die künstliche Reproduktionsmethoden anwenden, eine Ausbildung nach Art. 196 nachweisen.

4) Die Anforderungen nach den Abs. 1 bis 3 können auch durch gleichwertige ausländische Fähigkeits- bzw. Ausbildungsnachweise erfüllt werden. Das ALKVW entscheidet über die Gleichwertigkeit.

Art. 28

Zucht von Hunden und Katzen

1) Das gezielte Verpaaren von Haushunden und -katzen mit Wildtieren ist verboten.

2) Bei der Zucht von Hunden ist die Selektion unter Berücksichtigung des Einsatzzweckes darauf auszurichten, Hunde mit ausgeglichenem Charakter, guter Sozialisierbarkeit sowie geringer Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten.

3) Zeigt ein Hund ein Übermass an Aggressionsverhalten oder Ängstlichkeit, so ist er von der Zucht auszuschliessen.

Art. 29

Zuchtvorschriften

Weitere Vorschriften technischer Art über die Zucht von Tierarten, Rassen, Stämmen oder Zuchtlinien mit bestimmten Merkmalen bleiben vorbehalten.

Art. 30

*Bestandeskontrolle bei gewerbmässiger Zucht von Heimtieren,
Nutzhunden und Wildtieren*

1) Wer gewerbmässig Heimtiere, Nutzhunde oder Wildtiere züchtet, muss eine Bestandeskontrolle führen.

2) Es sind anzugeben:

- a) für Hunde, Katzen und Grosspapageien: Name, Identifikation und Geburts- oder Schlüpfdatum sämtlicher Zuchttiere und Nachkommen; Abgänge soweit bekannt mit Ursache;
- b) für die übrigen Tierarten: Anzahl und Herkunft der Zuchttiere, Geburts- oder Schlüpfdatum und Anzahl der Jungtiere; Abgänge soweit bekannt mit Ursache.

III. Haustiere**A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 31

Ausbildungsanforderungen an Tierhalter und Betreuungspersonal

1) Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Art. 194 verfügen.

2) Tierhalter im Berggebiet, die für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigen, sind von der Anforderung nach Abs. 1 befreit. Sie müssen die Anforderungen nach Abs. 4 erfüllen.

3) Verfügt die Person, welche Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, über keine Ausbildung nach Abs. 1, so ist der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal von einer Person beaufsichtigt wird, die über eine Ausbildung nach Abs. 1 verfügt.

4) In kleineren Tierhaltungen mit weniger als zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Art. 198 erbringen für die Haltung von:

- a) mehr als drei Schweinen oder mehr als zehn Schafen oder zehn Ziegen, wobei vom Muttertier abhängige Jungtiere nicht mitzuzählen sind;

- b) mehr als fünf Pferden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind;
 - c) Rindern sowie Alpakas oder Lamas;
 - d) Kaninchen, wenn mehr als 500 Jungtiere pro Jahr produziert werden;
 - e) Hausgeflügel, wenn mehr als 150 Legehennen gehalten oder 200 Jung-
hennen bzw. 500 Mastpoulets pro Jahr produziert werden.
- 5) Wer mehr als elf Pferde gewerbmässig hält, muss eine Ausbildung nach Art. 197 nachweisen.

Art. 32

Entbhornung und Kastration durch Tierhalter

1) Tierhalter dürfen eine Entbhornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.

2) Tierhalter müssen einen vom ALKVW anerkannten Sachkundennachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht des Bestandestierarztes ausüben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie der Bestandestierarzt beim ALKVW zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.

Art. 33

Beleuchtung

- 1) Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden.
- 2) Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden.
- 3) Die Beleuchtungsstärke muss tagsüber mindestens 15 Lux betragen, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Nestern, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können; die Beleuchtungsstärke für Hausgeflügel richtet sich nach Art. 67.

4) Wird mit Tageslicht die Beleuchtungsstärke in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Räumen mit zumutbarem Aufwand an Kosten oder Arbeit für den Einbau von Fenstern oder lichtdurchlässigen Flächen nicht erreicht, so sind zusätzlich geeignete künstliche Lichtquellen einzusetzen.

5) Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden, ausgenommen bei Küken während der ersten drei Lebenstage, in denen die Lichtphase auf 24 Stunden verlängert werden darf. Bei der Verwendung von Beleuchtungsprogrammen kann die Lichtphase in der Legehennenaufzucht verkürzt werden.

6) Beleuchtungsprogramme mit mehr als einer Dunkelphase pro 24 Stunden sind verboten.

Art. 34

Böden

1) Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

2) Perforierte Böden müssen der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepasst sein. Sie müssen eben und die Elemente müssen unverschiebbar verlegt sein.

Art. 35

Steuervorrichtungen in Ställen

Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.

Art. 36

Haltung im Freien

1) Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter Unterstand zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

2) Ist im Alpengebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

3) Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

B. Rinder

Art. 37

Fütterung

1) Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.

2) Übrige Rinder müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Alpengebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

3) Kälber müssen so gefüttert werden, dass sie mit genügend Eisen versorgt sind.

4) Kälbern, die mehr als zwei Wochen alt sind, muss Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter, das die Rohfaserversorgung gewährleistet, zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh allein gilt nicht als geeignetes Futter.

5) Kälbern dürfen keine Maulkörbe angelegt werden.

Art. 38

Haltung von Kälbern

1) Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden.

2) Kälber dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.

3) Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.

4) Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Art. 39

Liegebereich

1) Für Kälber bis vier Monate, für Kühe, für hochträchtige Rinder, für Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden.

2) Für übrige Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist.

3) Rinder zur Grossviehmast über vier Monate dürfen nicht in Einflächengebieten mit Tiefstreu gehalten werden.

Art. 40

Anbindehaltung und Steuervorrichtungen

1) Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

2) Für Zuchtstiere kann das ALKVV Ausnahmen beim Auslauf vorsehen.

3) Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen dürfen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.

4) Für Wasserbüffel dürfen keine neuen Standplätze eingerichtet werden.

5) Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden.

6) Bei Rindern sind für das Verrichten von Stallarbeiten vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig.

7) Für Rinder dürfen keine Standplätze mehr neu mit Elektrobügeln eingerichtet werden.

8) Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:

- a) Es sind nur auf das einzelne Tier einstellbare Elektrobügel zulässig.
- b) Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten Tieren eingesetzt werden.
- c) Es dürfen nur für Elektrobügel geeignete und nach Art. 7 TSchG bewilligte Netzgeräte verwendet werden.
- d) Die Standplatzlänge muss mindestens 175 cm betragen.
- e) Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten.
- f) Die Netzgeräte dürfen höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein.
- g) Einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu verschieben.

Art. 41

Laufställe

1) In Laufställen für Rinder müssen die Laufgänge so angelegt und so breit sein, dass die Tiere einander ausweichen können.

2) In Laufställen mit Liegeboxen dürfen nicht mehr Tiere eingestallt werden, als Liegeboxen vorhanden sind. Liegeboxen müssen mit einer Bugkante versehen sein.

3) Kalbende Tiere müssen in einem genügend grossen, besonderen Abteil untergebracht werden, in dem sie sich frei bewegen können. Ausgenommen sind Geburten auf der Weide oder Einzelfälle, bei denen die Geburt zu einem nicht vorhersehbaren Zeitpunkt stattfindet.

4) Für die Aufnahme des Grundfutters muss pro Tier ein genügend breiter Fressplatz vorhanden sein, ausser bei geeigneten Formen der Vorratsfütterung.

Art. 42

Abkühlungsmöglichkeiten für Wasserbüffel und Yaks

Bei Hitze müssen Wasserbüffeln und Yaks Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Art. 43

Haltung von Yaks

- 1) Yaks müssen in Gruppen gehalten werden.
- 2) Yaks müssen jederzeit Zugang zu einer Weide oder einem Laufhof haben.
- 3) Für Yakkühe und hochträchtige Erstkalbende gelten mindestens die Abmessungen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 125 ± 5 cm nach Anhang 1 Tabelle 1.

C. Schweine

Art. 44

Beschäftigung

Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigem Material beschäftigen können.

Art. 45

Fütterung

- 1) Schweine müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden.
- 2) Bei der Gruppenhaltung muss bei Trockenfütterung pro zwölf Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.

3) Rationiert gefütterten Zuchtsauen, Zuchtremonen und Ebern muss in Ergänzung zum Kraftfutter ausreichend Futter mit hohem Rohfaseranteil zur Verfügung stehen.

Art. 46

Schutz vor Hitze

In neu eingerichteten Ställen müssen bei Hitze für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Art. 47

Stallböden und Liegeflächen

1) Für Schweine in Gruppenhaltung und Zuchteber muss ein in größeren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfließen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.

2) Kastenstände für Sauen dürfen im Deckzentrum nur zur Hälfte und in Fressliegebuchten nur zu einem Drittel mit perforiertem Boden versehen sein.

Art. 48

Haltung

1) Schweine müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Sauen während der Säuge- und Deckzeit sowie Eber ab der Geschlechtsreife.

2) Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden.

3) Zuchteber und Mastschweine dürfen nicht in Kastenständen gehalten werden.

4) Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens während zehn Tagen verwendet werden.

Art. 49

Gruppenhaltung

- 1) In Gruppen gehaltene Schweine dürfen nur während der Fütterung in Fressständen oder Kastenständen fixiert werden.
- 2) Bei rationierter Fütterung unter Einsatz von Abruffütterungssystemen muss sichergestellt sein, dass die Schweine während der Futteraufnahme nicht vom Fressplatz vertrieben werden können.
- 3) In Fressliegebuchten müssen die Gänge so breit sein, dass die Tiere sich ungehindert drehen und einander ausweichen können.

Art. 50

Abferkelbuchten

- 1) Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sich die Sau frei drehen kann. Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln oder Gliedmassenproblemen, fixiert werden.
- 2) Einige Tage vor dem Abferkeln ist ausreichend Langstroh oder anderes zum Nestbau geeignetes Material und während der Säuzeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben.
- 3) Der Liegebereich der Ferkel muss ein ihren Temperatursprüchen entsprechendes Mikroklima aufweisen.

Art. 51

Ferkelkäfige

Abgesetzte Ferkel dürfen nicht in mehrstöckigen Käfigen gehalten werden. Die Käfige müssen oben offen sein.

D. Schafe

Art. 52

Haltung

- 1) Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden.
- 2) Schafe dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.
- 3) Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist.
- 4) Einzeln gehaltene Schafe müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Art. 53

Fütterung

- 1) Schafe müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Alpengebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.
- 2) Über zwei Wochen alten Lämmern muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.

Art. 54

Schur

- 1) Wollschafe müssen mindestens einmal pro Jahr geschoren werden.
- 2) Frisch geschorene Tiere sind vor extremer Witterung zu schützen.

E. Ziegen

Art. 55

Haltung

1) Ziegen müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen. Das Tüdern von Ziegen gilt nicht als Auslauf.

2) Ziegen dürfen nicht angebunden gehalten werden.

3) Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

4) Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

5) Zicklein bis zum Alter von vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist.

Art. 56

Fütterung

1) Ziegen müssen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben. Kann dies im Alpengebiet nicht gewährleistet werden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass der Wasserbedarf der Tiere gedeckt wird.

2) Über zwei Wochen alten Zicklein muss Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Stroh darf nicht als alleiniges Raufutter verwendet werden.

F. Lamas und Alpakas

Art. 57

Haltung

1) Lamas und Alpakas müssen in Gruppen gehalten werden. Ausgenommen sind Hengste ab der Geschlechtsreife. Einzeln gehaltene Hengste müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

2) Lamas und Alpakas dürfen nicht angebunden gehalten werden.

3) Für Lamas und Alpakas muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen oder anderweitig ausreichend gegen Kälte isoliert ist.

4) Lamas und Alpakas müssen täglich für mehrere Stunden Zugang zu einem Gehege im Freien haben. In diesem muss eine Scheuermöglichkeit oder ein Wälzplatz vorhanden sein.

5) Böden in Gehegen, deren Fläche nicht über die Mindestvorgaben von Anhang 1 Tabelle 6 hinausgeht, müssen befestigt sein.

6) Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

Art. 58

Fütterung

1) Lamas und Alpakas müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben.

2) Lamas und Alpakas müssen jederzeit Zugang zu Raufutter oder zu einer Weide haben.

G. Pferde

Art. 59

Haltung

1) Pferde dürfen nicht angebunden gehalten werden. Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot. Pferde, die neu in einem Betrieb eingestallt werden, dürfen während maximal drei Wochen angebunden gehalten werden.

2) Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

3) Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. Das ALKVW kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd erteilen.

4) Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden.

5) Werden Pferde in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein, ausgenommen für Jungpferde. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

Art. 60

Futter und Pflege

1) Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

2) Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

Art. 61

Bewegung

1) Pferden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf.

2) Die Auslauffläche muss die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziff. 3 aufweisen. Wenn möglich sind die Flächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziff. 4 zur Verfügung zu stellen.

3) Bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann der Auslauf ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden.

4) Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde sowie andere Pferde, die nicht genutzt werden, müssen täglich mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

5) Genutzte Pferde müssen an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf erhalten.

6) Auf den Auslauf kann in den folgenden Situationen während maximal vier Wochen verzichtet werden, sofern die Pferde während dieser Zeit täglich genutzt werden:

- a) für neu in einem Betrieb eingestellte Pferde;
- b) bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen zwischen dem 1. November und dem 30. April;
- c) auf Tournee zu Show- oder Sportzwecken oder während Ausstellungen.

7) Der Auslauf ist in einem Journal einzutragen.

Art. 62

Meldung der Pferdehaltungen

Personen, die mehr als fünf Pferde halten, haben dies dem ALKVW zu melden.

Art. 63

Stacheldrahtverbot

Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

H. Hauskaninchen

Art. 64

Beschäftigung sowie Gruppenhaltung für Jungtiere

1) Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

2) Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

Art. 65

Gehege

1) Gehege müssen:

- a) eine Bodenfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziff. 1 aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können. Massgeblich für den Flächenbedarf ist das jeweilige Gewicht der gehaltenen Tiere;
- b) mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.

2) Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.

3) Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden.

4) Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

I. Hausgeflügel und Haustauben

Art. 66

Einrichtungen

1) Dem Hausgeflügel und den Haustauben müssen genügend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

2) Dem Hausgeflügel muss während der ganzen Lichtphase eine Fläche von mindestens 20 % der begehbaren Fläche im Stall mit geeigneter Einstreu zur Verfügung stehen, ausser in den ersten zwei Lebenswochen. Die Einstreu muss auf dem Stallboden angeboten werden.

3) Weiter müssen vorhanden sein:

- a) für Legetiere aller Hausgeflügelarten und für Haustauben: geeignete Nester;
- b) für Haushühner: geschützte und geeignete Einzel- oder Gruppennester mit Einstreu oder weichen Einlagen wie Kunststoffrasen oder Gumminoppenmatten; für Einzelnester sind auch Kunststoffschalen erlaubt;
- c) für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner sowie für Perlhühner und Haustauben: dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen;
- d) für Enten und Gänse: eine Schwimmgelegenheit;
- e) für Haustauben ohne permanenten Freiflug: wöchentlich mindestens eine Badegelegenheit mit frischem Wasser.

4) Die Einrichtungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein.

Art. 67

Beleuchtung

1) In Räumen für Hausgeflügel darf die Beleuchtungsstärke tagsüber 5 Lux nicht unterschreiten, ausgenommen in Ruhe- und Rückzugsbereichen sowie in Legenestern.

2) Während der Dunkelphase kann in der Mast- und Mastelterntierhaltung eine Orientierungsbeleuchtung mit einer Lichtstärke von weniger als 1 Lux eingesetzt werden.

3) Bei Auftreten von Kannibalismus darf die Beleuchtungsstärke vorübergehend unter 5 Lux gesenkt und auf Tageslicht verzichtet werden. Die Reduktion der Beleuchtungsstärke sowie der Verzicht auf Tageslicht sind umgehend dem ALKVW zu melden.

K. Haushunde

Art. 68

Grundsatz

1) Hundehalter haben nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine tierschutzkonforme und gesellschaftsverträgliche Hundehaltung sowie einen tiergerechten Umgang mit Hunden zu sorgen.

2) Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen nach der Hundegesetzgebung.

Art. 69

Einsatz von Hunden

1) Entsprechend dem Einsatzzweck wird unterschieden zwischen:

- a) Nutzhunden;
- b) Begleithunden;
- c) Hunden für Tierversuche.

2) Als Nutzhunde gelten:

- a) Diensthunde;
- b) Blindenführhunde;
- c) Behindertenhunde;
- d) Rettungshunde;
- e) Herdenschutzhunde;
- f) Treibhunde;
- g) Jagdhunde.

3) Diensthunde sind Hunde, die bei der Polizei oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.

Art. 70

Sozialkontakt

1) Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.

2) In Boxen oder Zwingern sind Hunde paarweise oder in Gruppen zu halten, ausgenommen unverträgliche Tiere. Steht kein geeigneter Artgenosse zur Verfügung, so können Hunde für kurze Zeit allein gehalten werden.

3) Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen.

4) Welpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme getrennt werden.

5) Mutter- oder Ammenhündinnen müssen sich von ihren Welpen zurückziehen können.

Art. 71

Bewegung und Anbindehaltung

1) Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

2) Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf.

3) Hunde dürfen in Anbindehaltung nur gehalten werden, wenn:

- a) sie sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können;
- b) die Anbindung an einer Laufvorrichtung, die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten kann und so bemessen ist, dass sie einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens fünf Metern bietet;
- c) die Anbindung gegen ein Aufdrehen gesichert und das Anbindematerial von geringem Eigengewicht ist;
- d) breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können;

- e) im Laufbereich keine Gegenstände vorhanden sind, die die Bewegung behindern oder zu Verletzungen führen können; und
- f) der Boden trittsicher und so beschaffen ist, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht sowie leicht sauber und trocken zu halten ist.

4) Die Anbindehaltung ist verboten bei:

- a) einem Hund bis zu einem Alter von zwölf Monaten;
- b) einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit;
- c) einer säugenden Hündin;
- d) einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt würden.

Art. 72

Unterkunft, Böden

1) Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdenschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

2) Hunden muss geeignetes Liegematerial zur Verfügung stehen.

3) Hunde dürfen nicht auf perforierten Böden gehalten werden.

4) Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen. Für jeden Hund müssen eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.

5) Nebeneinander liegende Zwinger oder Boxen müssen mit geeigneten Sichtblenden versehen sein.

Art. 73

Umgang mit Hunden

1) Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten. Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.

2) Beim Umgang mit Hunden sind Strafschüsse, das Verwenden von Stachelhalsbändern und übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen, verboten. Verhaltenskorrekturmassnahmen müssen der Situation angepasst erfolgen.

3) Zum Ziehen dürfen nur geeignete Hunde verwendet werden. Ungeeignet sind insbesondere kranke, hochträchtige oder säugende Tiere. Die Hunde sind in geeignete Geschirre einzuspannen.

Art. 74

Ausbildung im Schutzdienst

1) Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a) Diensthunden;
- b) Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind.

2) Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom ALKVW dafür anerkannt sind. Die Organisationen müssen den Nachweis erbringen, dass nur Hunde mit korrekter Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden und dass die Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom ALKVW zu genehmigen.

3) In der Ausbildung von Diensthunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

Art. 75

Ausbildung von Jagdhunden

1) Bodenhunde dürfen nur an einem Kunstbau abgerichtet und geprüft werden, der vom ALKVW bewilligt worden ist.

2) Der Kunstbau wird bewilligt, wenn:

- a) die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind;
- b) die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen; und
- c) das Schiebersystem so angelegt ist und bedient werden kann, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen ist.

3) Jede Veranstaltung, bei der Bodenhunde am Kunstbau abgerichtet oder geprüft werden, ist dem ALKVW zu melden. Diese sorgt für die ständige Überwachung der Veranstaltung. Sie kann die Zahl der Kunstbaue und der Veranstaltungen begrenzen.

Art. 76

Hilfsmittel und Geräte

1) Hilfsmittel dürfen nicht derart verwendet werden, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder dass es stark gereizt oder in Angst versetzt wird.

2) Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren, für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden oder mittels chemischer Stoffe wirken, ist verboten.

3) Auf Gesuch hin kann das ALKVW Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von solchen Geräten ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch das ALKVW zu prüfen.

4) Wer bewilligungspflichtige Geräte einsetzt, muss jeden Geräteeinsatz dokumentieren und auf Ende Kalenderjahr dem ALKVW eine Zusammenstellung aller Einsätze einreichen. Anzugeben sind:

- a) Datum jedes Einsatzes;
- b) Grund des Einsatzes;
- c) Auftraggeber;
- d) Signalement und Markierung des Hundes;
- e) Ergebnis des Geräteeinsatzes.

5) Hilfsmittel, die zur Verhinderung von Bissen um den Fang des Hundes platziert sind, müssen anatomisch richtig geformt sein und ausreichendes Hecheln ermöglichen.

Art. 77

Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

Art. 78

Meldung von Vorfällen

Die Meldung von Vorfällen mit Hunden richtet sich nach der Hundegesetzgebung.

Art. 79

Überprüfung und Massnahmen

Die Überprüfung von Vorfällen nach Art. 78 und die gegebenenfalls erforderlichen Massnahmen richten sich nach der Hundegesetzgebung.

L. Hauskatzen

Art. 80

1) Einzeln gehaltene Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben.

2) Gehege müssen den Anforderungen von Anhang 1 Tabelle 11 entsprechen.

3) In Gehegen dürfen Katzen nur vorübergehend einzeln gehalten werden.

4) In Gehegen gehaltene Katzen müssen sich wenn möglich täglich, mindestens jedoch an fünf Tagen pro Woche zeitweilig ausserhalb des Geheges bewegen können.

5) Zuchtkater dürfen zwischen den Deckeinsätzen nicht in Gehegen gehalten werden.

6) Die unregelte Vermehrung von Katzen ist zu verhindern. Der Halter hat dies durch Veranlassung geeigneter tierärztlicher Massnahmen sicherzustellen.

M. Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen

Art. 81

Bewilligungspflicht

1) Eine Bewilligung nach Art. 7 Abs. 2 TSchG ist notwendig für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hauskaninchen und Hausgeflügel.

2) Bewilligt werden müssen folgende Stalleinrichtungen:

- a) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen;
- b) Bodenbeläge und Kotroste;
- c) Abschränkungen und Steuervorrichtungen;
- d) Anbindevorrichtungen;
- e) Nester;
- f) Sitzgelegenheiten für Hausgeflügel;
- g) andere Einrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen.

3) Aufstallungssysteme müssen als Ganzes bewilligt werden, auch wenn ihre einzelnen Bestandteile schon bewilligt sind.

4) Abweichend von Abs. 1 gelten in Liechtenstein als anerkannt:

- a) vom BVET geprüfte und bewilligte Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme;
- b) im Ausland geprüfte und bewilligte Stalleinrichtungen und Aufstallungssysteme, welche die Anforderungen der liechtensteinischen Tierchutzgesetzgebung erfüllen.

Art. 82

Bewilligungsverfahren

1) Der Hersteller, der Importeur oder der Verkäufer richtet das Gesuch mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen an das ALKVW.

2) Ist eine praktische Prüfung notwendig, so wird sie durch das ALKVW oder durch eine andere geeignete Stelle durchgeführt. Der Gesuchsteller beteiligt sich an den Kosten. Das ALKVW unterbreitet ihm einen Kostenvoranschlag. Es kann einen Vorschuss verlangen.

3) Der Gesuchsteller hat die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für die Prüfung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4) Das ALKVW erteilt die Bewilligung. Es kann sie befristen und mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

5) Die Bewilligung kann Abweichungen von den in Anhang 1 aufgeführten Mindestanforderungen vorsehen, sofern die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung entsprechen.

6) Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse die Tiergerechtigkeit verneint werden muss oder wenn sich in der Praxis wesentliche Mängel zeigen.

Art. 83

Einholung von Expertisen

Das ALKVW kann in allen mit der Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zusammenhängenden Fragen Expertisen unabhängiger Stellen einholen.

Art. 84

Bekanntgabe und Veröffentlichung

1) Der Hersteller, Importeur oder Verkäufer muss die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen dem Tierhalter spätestens bei Auftragsannahme schriftlich bekannt geben.

2) Das ALKVW führt eine Liste der hängigen Gesuche sowie der erteilten Bewilligungen und der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen.

3) Das ALKVW kann Ergebnisse von wissenschaftlichen Untersuchungen, die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durchgeführt wurden, veröffentlichen.

IV. Wildtiere

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 85

Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

1) In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung eines Tierpflegers betreut werden.

2) In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügt.

3) In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- a) Frettchen, Nasenbär, Waschbär, Bennetwallaby, Parmawallaby und Tiere der Ordnungen Fledertiere, Insektenfresser, Tenrekartige, Spitzhörnchen sowie Nagetiere, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen;
- b) sämtliche bewilligungspflichtigen Vögel, ausser Laufvögel, Pinguine, Kranichvögel und alle Greifvögel;
- c) sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen und Meeresschildkröten sowie Krokodile;
- d) Fische, soweit sie der Bewilligungspflicht unterstehen.

Art. 86

Wildtierhybriden

Den Wildtieren gleichgestellt sind:

- a) die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform;
- b) die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Bst. a untereinander;
- c) die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Bst. a und Haustieren.

Art. 87

Fütterungsverbot

In öffentlich zugänglichen Wildtierhaltungen ist den Besuchern das unkontrollierte Füttern zu verbieten.

Art. 88

Einfangen und Einsetzen von Wildtieren

1) Substanzen dürfen zum Einfangen von Tieren nur nach tierärztlicher Anweisung verwendet werden.

2) Ohne tierärztliche Anweisung eingesetzt werden dürfen, unter Vorbehalt der heilmittelrechtlichen Gesetzgebung, betäubende Substanzen bei nicht unmittelbar zum Verzehr vorgesehenen Fischen zur Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten und zur Markierung oder anderweitigen Kennzeichnung sowie zur Betäubung und Tötung von Aquarienfischen. Die Tiere sind bis zum Ende der Wirkung zu beobachten.

3) Werden Tiere, bei denen ein Fluchtverhalten zu erwarten ist, in ein neues Gehege eingesetzt, so ist die Begrenzung für das Tier gut erkennbar zu machen. In eine Gruppe dürfen weitere Tiere nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor eingewöhnt und danach beobachtet werden.

B. Private und gewerbsmässige Wildtierhaltungen

Art. 89

Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a) Säugetiere, ausgenommen einheimische Insektenfresser und Kleinnager;
- b) alle Beutelsäuger;
- c) Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Stachelschweine; Faultiere, Schuppentiere;

- d) Schuhschnabel, Kiwis, Laufvögel, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlagenhalsvögel, Stelzvögel, Flamingos, Kraniche, Sumpf- und Strandvögel; Grosspapageien (Aras und Kakadus); alle Greife, Sekretär; Nachtschwalben, Seeschwalben; Kolibris, Trogons, Nashornvögel, Nektarvögel, Paradiesvögel; Tropikvögel; Seetaucher, Lappentaucher, Alken, Tölpel, Fregattvögel; Grosstrappen; Segler;
- e) Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung; Haie und Rochen;
- f) Meeresschildkröten, Riesenschildkröten, Alligatorschildkröten, Schlangenhalschildkröten, Pelomedusenschildkröte; alle Krokodilartigen (*Crocodylia*); grosse Leguane, Fidji-Leguan, Drusenköpfe, alle Chamäleons, alle Tejus, Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, *Varanus mitchelli*, *Varanus semiremex*; Brückenechsen, Meerechsen, Krustenechsen, Giftschlangen, Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen *Boa constrictor*; Seeschlangen;
- g) Goliathfrosch; Riesensalamander.

Art. 90

Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

- 1) Gewerbsmässige Wildtierhaltungen sind bewilligungspflichtig.
- 2) Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:
 - a) zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoo, Delfinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien, Tierschauen mit festem Standort sowie ähnliche Einrichtungen, die entweder gegen Entgelt besichtigt werden können oder die ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäften oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden;
 - b) Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;
 - c) Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd oder die Fischerei gezüchtet werden.
- 3) Nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten Haltungsbekken in der Gastronomie und einzelne Aquarien.

Art. 91

Beizug von Fachpersonen

In gewerbmässigen Wildtierhaltungen, die öffentlich zugänglich sind, muss:

- a) ein Tierarzt mit Fachkenntnissen über Wildtiererkrankungen den Tierbestand regelmässig überwachen und prophylaktische Massnahmen treffen;
- b) eine Fachperson mit Kenntnissen in Tiergartenbiologie die Betriebsleitung vor der Anschaffung neuer Tierarten, bei der Tierhaltung, der Tierpflege, der Bestandesplanung sowie bei Bau und Gestaltung von Gehegen beraten.

Art. 92

Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege

1) Für Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege darf das ALKVW die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehene Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen. Der Gesuchsteller und das ALKVW müssen die Fachperson gemeinsam bestimmen. Kein Gutachten ist erforderlich für die Bewilligung von Gehegen nach Art. 95 Abs. 2.

2) Folgende Tierarten stellen besondere Ansprüche an die Haltung und Pflege:

- a) alle Walartigen (*Cetacae*), Seekühe, Seeotter, Hundsrobben, Ohrenrobben und Walrosse;
- b) alle Primaten mit Ausnahme der Marmosetten;
- c) Waldhund, Mähnenwolf, Hyänenhund, Erdwolf, Hyänen; alle Bären mit Ausnahme der Waschbären, Wickelbären, Katzenfrette und Nasenbären; Riesenotter; Tayra, Vielfrass und Skunk; Grosskatzen wie Nebelparder, Jaguar, Leopard, Schneeleopard, Puma, Löwe, Tiger; Gepard; Erdferkel; alle Elefanten; alle Wildequiden; Tapire, alle Nashörner; alle Wildschweine ausgenommen *Sus scrofa*; Zwergflusspferd, Flusspferd; Hirschferkel; Okapi, Giraffen; alle Hornträger der Familie *Bovidae* mit Ausnahme der Gämse (*Rupicapra rupicapra*), des Alpensteinbocks (*Capra ibex*), des Mufflons, des Mähnenpringers und der anderen Wildschafe und Wildziegen;

- d) alle Beutelsäuger mit Ausnahme der Kleinkängurus, Rattenkängurus, Wallabies und Filander;
- e) Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Faultiere, Schuppentiere, Stachelschweine;
- f) Schuhschnabel, Kiwis; alle Pinguine; Seetaucher, Lappentaucher; Röhrennasen; Tropikvögel, Töpel, Fregattvögel; Sekretär, Grosstrappen; Seeschwalben ausgenommen Inkaseeschwalbe, Alken, Segler, ausgenommen Nestlinge einheimischer Arten;
- g) alle Haie und Rochen;
- h) Meeresschildkröten, Riesenschildkröten der Gattung *Geochelone* (*G. gigantea*, *nigra*, *sulcata*) und *Dipsoschelys* (*D. sp.*); alle Krokodilartigen (*Crocodylia*), Brückenechsen, Meerechsen; Chamäleons, ausgenommen *Chamaeleo calypttratus*, Galapagos-Landleguan, Wirtelschwanzleguane, Drusenköpfe; *Python boeleni*, Seeschlangen (*Hydrophiidae*);
- i) Goliathfrosch, Riesensalamander.

Art. 93

Tierbestandeskontrolle

1) Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen müssen eine Tierbestandeskontrolle führen.

2) Die Tierbestandeskontrolle muss, ausser für Fischhaltungsbetriebe, nach Tierarten Angaben enthalten über:

- a) den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl);
- b) den Abgang (Datum, Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).

3) Die Tierbestandeskontrolle für Fischhaltungsbetriebe ist nach Art. 276 Abs. 2 und 3 TSV zu führen.

C. Bewilligungen

Art. 94

Bewilligungsverfahren

1) Für das Gesuch ist die Formularvorlage des ALKVW nach Art. 209 Abs. 4 zu verwenden.

2) Das Gesuch ist an das ALKVW zu richten.

Art. 95

Bewilligungsvoraussetzungen

- 1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
- a) Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
 - b) in Betrieben nach Art. 90 Abs. 2 Bst. b die Anzahl Tiere pro Flächeneinheit dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist;
 - c) die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
 - d) die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Art. 195 erfüllt sind;
 - e) die regelmässige tierärztliche Überwachung nachgewiesen werden kann, ausgenommen bei nicht langfristig betriebenen Tierschauen ohne fest eingerichteten Standort, kleinen privaten Tierhaltungen und der Besatzfischzucht;
 - f) für befristete Tierschauen und Ausstellungen der Nachweis vorliegt, dass die Tiere danach anderweitig geeignet untergebracht werden können.

2) Den Mindestanforderungen nach Anhang 2 nicht voll entsprechen müssen:

- a) Gehege für Tiere, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten dies nicht zulassen;
- b) Gehege, in denen Tiere nur kurze Zeit gehalten werden.

Art. 96

Bewilligung

- 1) Die Bewilligung ist befristet und dauert maximal:
- a) zwei Jahre für private Tierhaltungen;
 - b) zehn Jahre für gewerbmässige Tierhaltungen.
- 2) Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

D. Fische und Panzerkrebse

Art. 97

Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

1) Wer eine gewerbsmässige Speise- oder Besatzfischzucht oder die Berufsfischerei betreibt, muss über eine Ausbildung nach Art. 196 verfügen.

2) Wer Speise- oder Besatzfische und Panzerkrebse fängt, markiert, züchtet, hält oder tötet, muss den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Fischereiprüfung nach Art. 4 der Verordnung über die Fischereiprüfung und Fischereikarten oder einen Sachkundenachweis nach Art. 198 erbringen.

Art. 98

Haltung

1) Gehege, in denen Fische oder Panzerkrebse gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, einschliesslich Gehege der Berufsfischerei, und Transportbehälter müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten genügt.

2) Für die in Anhang 2 Tabelle 7 aufgeführten Fischarten muss die Wasserqualität bei gewerbsmässiger Haltung und Zucht den dort vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen.

3) Bei der kurzfristigen Hälterung von gefangenen Fischen ist durch regelmässigen Wasserwechsel dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität derjenigen des Herkunftsgewässers entspricht.

4) Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

Art. 99

Umgang

1) Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.

2) Das Sortieren von Speise- oder Besatzfischen und Panzerkrebsen sowie die Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten sind durch Personen mit den notwendigen Kenntnissen und mit dazu geeigneten Einrichtungen und Methoden durchzuführen.

3) Fische und Panzerkrebse müssen während des Sortierens immer im Wasser oder mindestens ausreichend befeuchtet sein.

Art. 100

Fang

1) Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

2) Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten.

3) Wer Anlagen betreibt, in die fangreife Fische zum Zweck der Angelfischerei eingesetzt werden, muss die Angler betreuen und über die einschlägigen Tierschutzbestimmungen informieren.

4) Werden fangreife Fische eigens zum Zweck des Wiederfangs in stehende Gewässer eingesetzt, so darf die Befischung erst nach einer Schonfrist von mindestens einem Tag erfolgen.

V. Gewerbmässiger Umgang mit Tieren

A. Tierheime, Betreuungsdienste und Zuchtbetriebe

Art. 101

Meldepflicht

1) Beim ALKVW melden muss sich, wer:

- a) ein Tierheim betreibt;
- b) gewerbmässig Tierbetreuungsdienste anbietet;
- c) gewerbmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchtet oder hält;
- d) gewerbmässig Wildtiere züchtet, für deren Haltung keine Bewilligung erforderlich ist.

2) Für die Meldung ist die Formularvorlage des ALKVW nach Art. 209 Abs. 4 zu verwenden.

Art. 102

Anforderungen an das Betreuungspersonal von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren

1) In Tierheimen und gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren, Nutzhunden und Wildtieren müssen die Tiere unter der Verantwortung eines Tierpflegers betreut werden.

2) In Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen oder in gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren, Nutzhunden und nicht bewilligungspflichtigen Wildtieren, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist, genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügt.

3) Wer gewerbsmässig Tiere betreut, muss die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung nachweisen.

B. Handel mit Tieren

Art. 103

Anforderungen an das Betreuungspersonal

Beim Handel mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- a) in Betrieben, die gewerbsmässig mit Tieren handeln: Tierpfleger sein;
- b) im Zoofachhandel: Tierpfleger sein oder über ein Fähigkeitszeugnis nach Art. 35 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) als Detailhandelsfachmann mit Fachrichtung Zoofachhandel verfügen, ergänzt durch eine vom ALKVW anerkannte fachspezifische Weiterbildung;
- c) in Unternehmen, die Viehhandel nach Art. 20 Abs. 2 des schweizerischen Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen;
- d) bei zeitlich befristeten Veranstaltungen: einen Sachkundenachweis erbringen;

- e) in Betrieben, die mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen handeln: eine Ausbildung nach Art. 196 nachweisen.

Art. 104

Bewilligungspflicht

1) Bewilligungsgesuche für den Handel mit Tieren sind unter Verwendung einer Formularvorlage an das ALKVW zu richten.

2) Für den Viehhandel nach Art. 34 Abs. 1 TSV gilt das Viehhandelspatent als Bewilligung. Für den Handel nach Art. 34 Abs. 2 TSV ist keine Bewilligung nötig.

3) Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraustellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Art. 12 TSchG nötig. Diese ist vom Veranstalter zu beantragen.

4) Das ALKVW entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Art. 105

Bewilligungsvoraussetzungen

- 1) Die Bewilligung nach Art. 12 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:
- a) Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
 - b) die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind; und
 - c) die verantwortliche Person ihren Wohn oder Geschäftssitz in Liechtenstein hat.

2) Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Art. 103 nachweisen.

Art. 106

Bewilligung

1) Die Bewilligung wird auf die für den Handel verantwortliche Person ausgestellt.

2) Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.

3) Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a) Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
- b) Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
- c) Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
- d) Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
- e) Tierbestandekontrolle.

4) Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:

- a) Anforderungen an die Haltung;
- b) personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

5) Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist dem ALKVW auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 107

Meldung wesentlicher Änderungen

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Das ALKVW entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 108

Tierbestandekontrolle

Tierhandlungen müssen für alle Wildtierarten nach den Art. 89 und 92 Abs. 2 sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandekontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über Zugänge und Abgänge. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges.

Art. 109

Haltebewilligung der erwerbenden Person

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese eine gültige Bewilligung nach Art. 89 oder 106 vorweisen.

Art. 110

Altersgrenze für erwerbende Personen

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 111

Informationspflicht

Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Art. 104 verfügen.

VI. Tierversuche, gentechnisch veränderte Tiere und belastete Mutanten

A. Geltungsbereich und zulässige Abweichungen

Art. 112

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für:

- a) Wirbeltiere;
- b) Panzerkrebse und Kopffüsser;
- c) Säugetiere, Vögel und Kriechtiere im letzten Drittel der Entwicklungszeit vor der Geburt oder dem Schlüpfen;
- d) Larvenstadien von Fischen und Lurchen, die frei Futter aufnehmen.

Art. 113

Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu Tierhaltung, Umgang, Zucht, Raumanforderungen, Transport, Herkunft und Markierung sind bei Versuchstieren zulässig, soweit sie zum Erreichen des Versuchsziels nötig und bewilligt sind. Sie sind im Einzelfall zu begründen und sollen so kurz wie möglich dauern.

B. Haltung und Zucht von Versuchstieren und Handel mit ihnen

Art. 114

Leitung der Versuchstierhaltung

1) Für jede Versuchstierhaltung muss ein Leiter bezeichnet sein. Die Stellvertretung ist zu regeln.

2) Der Leiter:

- a) entscheidet über die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen;
- b) trägt in tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung für die Tierhaltung und die Zucht der Tiere sowie für den Handel;
- c) ist zuständig für die Arbeitszuteilung, die Instruktion der Tierpfleger und des weiteren Personals, die Kontrolle der Arbeiten, die Organisation der fachgerechten Überwachung und Betreuung der Versuchstiere sowie der notwendigen Dokumentationsarbeiten;
- d) ist für die Meldungen nach den Art. 126 und 145 Abs. 1 verantwortlich;
- e) stellt sicher, dass dem verantwortlichen Versuchsleiter im Rahmen der Tierhaltung festgestellte Mängel sofort gemeldet werden.

Art. 115

Anforderungen an die Leiter von Versuchstierhaltungen

1) Der Leiter der Versuchstierhaltung muss über eine Ausbildung nach Art. 197 in Versuchstierkunde verfügen. Davon ausgenommen sind:

- a) Personen mit einer Ausbildung als Versuchsleiter;
- b) in Versuchstierhaltungen, in denen weder gentechnisch veränderte Tiere nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b des Organismengesetzes (OrgG) noch Tiere mit besonderen Ansprüchen an Betreuung und Pflege erzeugt oder gehalten werden: Tierpfleger sowie Personen, die nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Betreuung der Tiere verfügen.

2) Das ALKVW verordnet eine ergänzende Weiterbildung, wenn Umfang der Tierhaltung, Tierart, Tiermodell oder andere Gründe besondere Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.

Art. 116

Anforderungen an Personen, die Versuchstiere betreuen

1) In Versuchstierhaltungen muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierpfleger sein.

2) Die Zahl der Tierpfleger muss eine geregelte Stellvertretung erlauben, insbesondere bei der Überwachung von gentechnisch veränderten Tieren nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b OrgG und belasteten Mutanten sowie für die vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.

Art. 117

Anforderungen an Räume und Gehege

1) Räume und Gehege, in denen Versuchstiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein.

2) Die Temperatur, die Luftfeuchtigkeit, die Belüftung und die Wasserqualität müssen den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden können.

3) Die Räume und Gehege müssen den Anforderungen in Anhang 3 entsprechen und es erlauben, das Befinden aller Tiere zu überprüfen, ohne sie erheblich zu stören.

4) Versuchstierhaltungen müssen über ausreichend Räume und Einrichtungen verfügen oder solche nutzen können, damit:

- a) kranke Tiere und Tiere mit unklarem Hygienestatus abgesondert werden können;
- b) die Lagerung von Futter und anderen Materialien wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie die Entsorgung in geeigneter Weise von der Tierhaltung getrennt werden können.

Art. 118

Herkunft der Versuchstiere

1) Tiere, die für Tierversuche bestimmt sind, müssen aus einer bewilligten Versuchstierhaltung oder einer gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltung stammen.

2) Haustiere dürfen in Tierversuchen eingesetzt werden, auch wenn sie nicht aus bewilligten Versuchstierhaltungen oder gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltungen stammen. Ausgenommen sind Hunde, Katzen und Kaninchen.

3) Wildtiere dürfen zur Verwendung in Tierversuchen nur gefangen werden, wenn sie einer Art angehören, die schwierig in genügender Zahl zu züchten ist.

4) Primaten dürfen nur in Tierversuchen eingesetzt werden, wenn sie gezüchtet worden sind.

Art. 119

Umgang mit den Versuchstieren

1) Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen sowie an den Kontakt mit Menschen, insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.

2) Versuchstiere soziallebender Arten müssen in Gruppen mit Artgenossen gehalten werden. Die Einzelhaltung unverträglicher Tiere ist in Ausnahmefällen für eine begrenzte Dauer gestattet.

3) Verschiedene Tierarten dürfen nur im gleichen Raum gehalten werden, wenn dies die Tiere nicht belastet.

4) Übermäßiger oder überraschender Lärm ist im Umgang mit den Versuchstieren zu vermeiden.

Art. 120

Markierung von Versuchstieren

1) Bei der Markierung von Versuchstieren ist die am wenigsten belastende Markierungsmethode anzuwenden.

2) Primaten sowie Katzen und Hunde, die als Versuchstiere vorgesehen sind, müssen vor dem Absetzen von der Mutter dauerhaft markiert werden.

Art. 121

Gesundheitsüberwachung

In Versuchstierhaltungen müssen die Gesundheit, das Wohlergehen und der Hygienestatus der Tiere überwacht werden.

Art. 122

Bewilligung für Versuchstierhaltungen

1) Wer Versuchstiere hält, züchtet oder mit ihnen handelt, benötigt eine Bewilligung des ALKVW.

2) Die Gesuche sind unter Verwendung einer Formularvorlage an das ALKVW zu richten.

3) Versuchstierhaltungen werden bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung;
- b) die Anforderungen an die Gesundheitsüberwachung;
- c) die personellen Anforderungen;
- d) die Führung einer geeigneten Tierbestandskontrolle.

4) Die Bewilligung wird auf den Namen des Leiters der Versuchstierhaltung ausgestellt. Sie wird auf höchstens zehn Jahre befristet.

5) Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a) Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
- b) Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere;

- c) Herkunft und Gesundheitsüberwachung der Tiere;
- d) personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten;
- e) Tierbestandekontrolle;
- f) gentechnisch veränderter Tiere sowie Linien oder Stämmen mit belasteten Mutanten.

6) Keine Bewilligung als Versuchstierhaltung benötigen bestehende Haus-, Wild- und Heimtierhaltungen, in denen vereinzelt oder vorübergehend Tiere zu Versuchszwecken gehalten werden.

C. Haltung und Zucht von gentechnisch veränderten Tieren und belasteten Mutanten sowie Handel mit ihnen

Art. 123

Nachweis der gentechnischen Veränderung

Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b OrgG gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.

Art. 124

Belastungserfassung

1) Das Befinden der gentechnisch veränderten Tiere und der belasteten Mutanten ist regelmässig und so oft zu überprüfen, dass Belastungen nach Art. 3 TSchG sowie Störungen des Allgemeinbefindens rechtzeitig erfasst und beurteilt werden können (Belastungserfassung). Die Belastungserfassung ist zu dokumentieren; sie ist Teil der Bestandekontrolle.

2) Die Anforderungen an die Belastungserfassung von gentechnisch veränderten Tieren und belasteten Mutanten richten sich nach der Tierversuchsverordnung.

3) Bei der Abgabe von gentechnisch veränderten Tieren oder belasteten Mutanten an Dritte muss eine Zusammenfassung der Dokumentation zur Belastungserfassung mitgeliefert werden.

4) Bestehen beim Bezug von gentechnisch veränderten Tieren oder belasteten Mutanten Lücken in der Belastungserfassung, so sind diese unverzüglich zu schliessen.

Art. 125

Belastungsmindernde Massnahmen

1) Durch Anpassung der Haltungsbedingungen und Pflegemassnahmen sowie durch andere geeignete Massnahmen, wie die Begrenzung der Lebensdauer, ist die Beeinträchtigung des Wohlergehens belasteter Mutanten so gering wie möglich zu halten.

2) Bei belasteten Linien und Stämmen muss die Zahl der gezüchteten oder gehaltenen Tiere durch die Anzahl der in bewilligten Tierversuchen benötigten Tiere begründet sein. Überzählige Tiere sind zu töten, wenn ihr Wohlergehen beeinträchtigt ist.

Art. 126

Meldepflicht für belastete Linien und Stämme

1) Ergibt die Belastungserfassung, dass eine Linie oder ein Stamm belastete Mutanten hervorbringt, so ist dies dem ALKVW zu melden.

2) Die Meldung muss Angaben zu den folgenden Aspekten enthalten:

- a) Charakterisierung der Linie oder des Stamms;
- b) Dokumentation der Belastungserfassung;
- c) mögliche belastungsmindernde Massnahmen;
- d) Nutzen der Linie oder des Stamms für die Forschung, die Therapie oder die Diagnostik an Menschen oder Tieren.

Art. 127

Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme

1) Bei der Beurteilung der zulässigen Belastung einer Linie oder eines Stammes ist nach Art. 137 die Schwere der Belastung gegenüber dem Nutzen abzuwägen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Tiere zusätzlich zur genetisch bedingten Beeinträchtigung des Wohlergehens künftig versuchsbedingt weitere Beeinträchtigungen erfahren.

2) Das ALKVW überweist die Meldung über belastete Linien oder Stämme an eine Fachkommission für Tierversuche (Art. 148) und entscheidet aufgrund des Antrags der Kommission über die Zulässigkeit und den Umfang des Fortbestands der Linie oder des Stamms.

3) Der Entscheid wird auf den Namen des Leiters der Versuchstierhaltung ausgestellt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

4) Verfügte Bedingungen und Auflagen sind in die Belastungsdokumentation zu integrieren.

D. Durchführung von Tierversuchen

Art. 128

Anforderungen an Institute und Laboratorien

1) Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, müssen über ausreichend Räume, Einrichtungen und Geräte verfügen, die eine dem Stand des Wissens und der Technik entsprechende fachgerechte Versuchsdurchführung erlauben. Geeignete Infrastrukturen sind insbesondere nachzuweisen für:

- a) die Haltung der Tiere;
- b) die Durchführung von Anästhesien und chirurgischen Eingriffen;
- c) die Entnahme von Proben und deren Auswertung;
- d) die besondere Betreuung, Behandlung und Überwachung der Tiere nach belastenden Eingriffen;
- e) die gleichzeitige Durchführung mehrerer Versuche.

2) Werden die Tiere nicht im Institut oder Laboratorium gehalten, so muss die Versuchstierhaltung örtlich nahe gelegen sein.

Art. 129

Bezeichnung der verantwortlichen Personen

1) In Instituten und Laboratorien ist für den Tierversuchsbereich ein Bereichsleiter zu bezeichnen.

2) Für jeden Tierversuch ist ein Versuchsleiter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln. Werden mehrere Versuchsleiter bezeichnet, so muss ihr Verantwortungsbereich eindeutig festgelegt sein.

Art. 130

Zuständigkeit des Bereichsleiters

Der Bereichsleiter ist verantwortlich für:

- a) die Zuteilung von Personal, Infrastruktur und anderen Ressourcen zu den einzelnen Tierversuchen;
- b) das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen;
- c) die Meldungen nach Art. 145 Abs. 2;
- d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung des Personals im Tierversuchsbereich.

Art. 131

Zuständigkeit des Versuchsleiters

Der Versuchsleiter:

- a) trägt für die Planung und die fachgerechte Durchführung des Tierversuchs in wissenschaftlicher und tierschützerischer Hinsicht die Verantwortung;
- b) ist zuständig für die Arbeitszuteilung, die Instruktion der versuchsdurchführenden Personen, die Kontrolle der Arbeiten, die Organisation der fachgerechten Betreuung der Versuchstiere und deren Überwachung im Versuch sowie die Ausführung der notwendigen Dokumentationsarbeiten;
- c) legt für die ganze Dauer des Versuchs fest, wer die Verantwortung für die Tierhaltung übernimmt und regelt dies in einer Vereinbarung mit dem Leiter der Versuchstierhaltung.

Art. 132

Anforderungen an Versuchsleiter

1) Versuchsleiter müssen über einen Hochschulabschluss, der Grundwissen in den Fächern Anatomie, Physiologie, Zoologie und Verhaltenskunde, Genetik und Molekularbiologie sowie Hygiene und Biostatistik umfasst, und über eine tierversuchorientierte Weiterbildung verfügen. Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung ist die absolvierte Ausbildung als versuchsdurchführende Person sowie eine dreijährige praktische Erfahrung mit Tierversuchen.

2) Für die Leitung von Tierversuchen mit wenig verwendeten Tierarten oder mit nicht standardmässigen experimentellen Methoden ist zusätzlich der Nachweis der speziellen Kenntnis zu erbringen.

Art. 133

Zuständigkeit der versuchsdurchführenden Person

1) Die versuchsdurchführende Person führt im Rahmen des Tierversuchs die ihr übertragenen Eingriffe und Massnahmen an den Versuchstieren durch.

2) Sie:

- a) übernimmt während der Eingriffe und Massnahmen die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere;
- b) kennt die Tierversuchsbewilligung.

Art. 134

Anforderungen an die versuchsdurchführenden Personen

1) Die versuchsdurchführenden Personen müssen über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügen.

2) Für die Durchführung von Tierversuchen mit wenig verwendeten Tierarten oder mit nicht standardmässigen experimentellen Methoden ist zusätzlich der Nachweis der speziellen Kenntnis zu erbringen.

3) Die Zahl der versuchsdurchführenden Personen richtet sich nach der Anzahl und der Aufwändigkeit der durchzuführenden Eingriffe und Massnahmen; sie muss eine geregelte Stellvertretung erlauben, insbesondere für die Überwachung der Tiere im Versuch sowie für die vorgeschriebenen Dokumentationsarbeiten.

Art. 135

Versuchsdurchführung

1) Vor Versuchsbeginn sind die Ereignisse oder Symptome festzulegen, bei deren Auftreten ein Tier aus dem Versuch genommen und allenfalls getötet werden muss (Abbruchkriterien).

2) Die Tiere sind sorgfältig an die Versuchsbedingungen zu gewöhnen. Ängstigt sich ein Tier durch den Versuch, so sind geeignete Massnahmen zu treffen, um die Angst und den damit verbundenen Stress möglichst klein zu halten.

3) Tiere dürfen nur in Versuchen eingesetzt werden, wenn ihr Gesundheitszustand so weit untersucht wurde, dass keine vom Versuchsziel unabhängige, zusätzliche Beeinträchtigung ihres Wohlergehens zu erwarten ist.

4) Das Befinden der Tiere ist während der Versuchsdauer regelmässig und so oft zu überprüfen, dass Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst sowie Störungen des Allgemeinbefindens rechtzeitig erfasst und geeignet beurteilt werden können. Treten solche auf, so sind die Tiere nach dem Stand der Kenntnisse zu pflegen und zu behandeln; sobald es das Versuchsziel zulässt oder die Abbruchkriterien erfüllt sind, sind sie aus dem Versuch zu nehmen und allenfalls zu töten.

5) Verursachen Eingriffe oder andere Massnahmen dem Tier mehr als nur geringfügige Schmerzen, so dürfen sie, soweit es die Zielsetzung des Versuches zulässt, nur unter lokaler oder allgemeiner Schmerzausschaltung und mit anschliessender ausreichender Schmerzbekämpfung vorgenommen werden.

6) Technisch schwierig durchzuführende Eingriffe oder Massnahmen dürfen nur von dafür ausgebildeten Personen vorgenommen werden.

7) Dauern bei einem Tier nach einem Eingriff oder einer Massnahme die Schmerzen, Leiden, Schäden oder die Angst an, so muss es getötet werden, spätestens wenn die Abbruchkriterien erfüllt sind.

8) Hatte ein Versuch für ein Tier hochgradige oder mittel bis länger dauernde mittelgradige Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zur Folge, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass es nicht erneut für solche Versuche verwendet wird.

9) Das Töten von Tieren sowie Massnahmen oder Eingriffe, die Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zur Folge haben, dürfen nicht in Räumen durchgeführt werden, in denen Tiere gehalten werden.

Art. 136

Belastende Tierversuche

1) Belastende Tierversuche nach Art. 16 TSchG sind solche, in deren Rahmen:

- a) das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt wird;
- b) an den Tieren chirurgische Eingriffe vorgenommen werden;
- c) erhebliche physikalische Einwirkungen auf die Tiere erfolgen;
- d) Stoffe und Stoffgemische den Tieren verabreicht oder auf ihnen aufgetragen werden, bei denen die Wirkung auf die Tiere nicht bekannt ist oder Schädigungen nicht ausgeschlossen werden können;
- e) pathologische Effekte an den Tieren erzeugt werden;
- f) Tiere immunisiert oder mit Mikroorganismen oder Parasiten infiziert werden oder ihnen Zellmaterial verabreicht wird;
- g) Tiere einer Allgemeinanästhesie unterzogen werden;
- h) Tiere wiederholt oder langandauernd in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder isoliert gehalten werden;
- i) Tiere abweichend von den Haltungs- und Umgangsvorschriften gehalten werden;
- k) mit Tieren von belasteten Linien oder Stämmen gearbeitet wird;
- l) Tiere von Linien oder Stämmen eingesetzt werden, bei deren Zucht ein Anteil von über 80 % der Individuen ohne die gewünschten Eigenschaften ist oder bei denen die Zucht nur mittels In-vitro-Fertilisation möglich ist.

2) Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit von Versuchen orientiert sich an den Belastungskategorien nach der Tierversuchsverordnung.

Art. 137

Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen

- 1) Der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:
- a) in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht;
 - b) neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder
 - c) dem Schutz der natürlichen Umwelt dient.

2) Er muss ausserdem belegen, dass das Versuchsziel mit Verfahren ohne Tierversuche, die nach dem Stand der Kenntnisse tauglich sind, nicht erreicht werden kann.

3) Die Methode muss unter Berücksichtigung des neusten Standes der Kenntnisse geeignet sein, das Versuchsziel zu erreichen.

4) Ein Tierversuch und dessen einzelne Teile müssen so geplant werden, dass:

- a) die kleinste notwendige Anzahl Tiere eingesetzt und die geringstmögliche Belastung der Tiere angestrebt wird;
- b) die zweckmässigsten Verfahren zur Auswertung der Versuchsergebnisse sowie dem aktuellen Stand des Wissens entsprechende statistische Verfahren angewendet werden; und
- c) die einzelnen Teile zeitlich gezielt gestaffelt werden.

Art. 138

Unzulässige Versuchszwecke für belastende Tierversuche

- 1) Unzulässig sind belastende Tierversuche:
- a) für die Zulassung von Stoffen und Erzeugnissen in einem anderen Staat, wenn die Zulassungsanforderungen nicht internationalen Regelungen entsprechen oder, gemessen an jenen Liechtensteins, wesentlich mehr Tierversuche oder Tiere für einen Versuch bedingen oder wenn sie Tierversuche bedingen, welche die Versuchstiere wesentlich mehr belasten;
 - b) für das Prüfen von Erzeugnissen, wenn die angestrebte Kenntnis durch Auswertung der Daten über deren Bestandteile gewonnen werden kann oder das Gefährdungspotenzial ausreichend bekannt ist;

- c) für die Lehre an der Hochschule und die Ausbildung von Fachkräften, wenn eine andere Möglichkeit besteht, Lebensphänomene in verständlicher Weise zu erklären oder Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Berufsausübung oder die Durchführung von Tierversuchen notwendig sind;
- d) zu militärischen Zwecken.

2) Die Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren ist unzulässig, auch zu Forschungszwecken, wenn die Tiere in folgenden Bereichen genutzt werden sollen:

- a) als Heim-, Hobby- oder Sporttiere;
- b) als Arbeitstiere, wenn die Leistungssteigerung allein ökonomischen Zwecken dient;
- c) als Nutztiere zur Lebensmittel- oder Güterproduktion, wenn dies allein der Luxusgüterproduktion dient.

E. Bewilligung von Tierversuchen

Art. 139

Bewilligungsverfahren

1) Die Gesuche sind unter Verwendung einer Formularvorlage an das ALKVVW zu richten.

2) Das ALKVVW prüft das Gesuch und entscheidet vorweg, ob es sich um einen belastenden Tierversuch handelt.

3) Das ALKVVW holt bei Gesuchen für belastende Tierversuche das Gutachten einer Fachkommission für Tierversuche (Art. 148) ein und entscheidet aufgrund des Antrags der Kommission.

Art. 140

Bewilligungsvoraussetzungen für Tierversuche

- 1) Ein belastender Tierversuch wird bewilligt, wenn:
 - a) mit dem Versuch das unerlässliche Mass nicht überschritten wird;
 - b) sich aus der Güterabwägung nach Art. 18 Abs. 4 TSchG die Zulässigkeit des Versuchs ergibt;

- c) kein unzulässiger Versuchszweck angestrebt wird;
- d) geeignete Abbruchkriterien festgelegt sind;
- e) bei der Verwendung von belasteten Mutanten die Anforderungen an die Zucht und das Erzeugen eingehalten werden;
- f) die Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung erfüllt sind;
- g) die Anforderungen an die Institute und Laboratorien für das Durchführen der Versuche eingehalten werden;
- h) die personellen Anforderungen eingehalten werden;
- i) die Verantwortlichkeiten für die Tierhaltung vor, während und nach dem Versuch geregelt sind.

2) Bei den nicht belastenden Tierversuchen bilden Abs. 1 Bst. e bis i die Bewilligungsvoraussetzungen.

Art. 141

Inhalt der Bewilligung für Tierversuche

1) Die Bewilligung wird auf den Namen des Bereichsleiters ausgestellt.

2) Die Bewilligung gilt jeweils für Versuche oder Versuchsreihen mit in sich geschlossener Fragestellung oder mit fest umrissener Zielsetzung. Sie wird auf höchstens drei Jahre befristet.

3) Notwendige Abweichungen von folgenden Bestimmungen sind in der Bewilligung festzuhalten:

- a) Anforderungen an die Haltung, den Umgang, die Räumlichkeiten und Gehege, die Herkunft und die Markierung;
- b) Anforderungen an die Institute und Laboratorien zum Durchführen der Versuche;
- c) Unterbringung der Tiere in einer bewilligten Versuchstierhaltung;
- d) personelle Anforderungen.

4) Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a) Tierart, Linie oder Stamm und Anzahl Tiere;
- b) Herkunft und Gesundheitsstatus der Tiere;

- c) Haltung, Fütterung, Pflege und Überwachung der Tiere sowie Umgang mit ihnen;
- d) Methodik, insbesondere zur Begrenzung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst oder anderen Beeinträchtigungen des Wohlergehens beim einzelnen Tier;
- e) Durchführung eines Vorversuchs;
- f) Weiterverwendung der Tiere nach dem Versuch;
- g) personeller Voraussetzungen und personeller Verantwortlichkeiten;
- h) Aufzeichnung der Versuchsdurchführung.

Art. 142

Vereinfachte Bewilligung zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden

1) Bewilligungen zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden werden erteilt, wenn:

- a) nur anerkannte gentechnische Methoden eingesetzt werden;
- b) keine unzulässigen Zwecke verfolgt werden;
- c) die Durchführungsbestimmungen für Tierversuche eingehalten sind;
- d) die Voraussetzungen, die Institute und Laboratorien für Tierversuche erfüllen müssen, eingehalten sind;
- e) die Anforderungen betreffend Versuchsleiter und versuchsdurchführende Personen erfüllt sind; und
- f) Aufzeichnungen nach Art. 144 geführt werden.

2) Die Laufzeit der Bewilligung ist auf jene der Versuchstierhaltung zu befristen.

3) Die Art. 136, 137, 139 und 140 finden keine Anwendung. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 122.

4) Die Anerkennung gentechnischer Methoden richtet sich nach der Tierversuchsverordnung.

F. Dokumentation und Statistik

Art. 143

Tierbestandeskontrolle

1) Versuchstierhaltungen müssen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über:

- a) den Zuwachs (Datum, Geburt oder Herkunft; Anzahl);
- b) den Abgang (Datum, Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes, wenn bekannt; Anzahl);
- c) die allfällige Markierung.

2) Gentechnisch veränderte Tiere sowie belastete Mutanten sind in der Tierbestandeskontrolle nach Linie oder Stamm getrennt zu erfassen.

3) Die Aufzeichnungen sind leicht verständlich zu gestalten und den Vollzugsbehörden zur Verfügung zu halten. Sie müssen während drei Jahren aufbewahrt werden.

Art. 144

Aufzeichnungen zum Tierversuch

1) Bei der Durchführung eines Tierversuchs ist pro Tier oder Tiergruppe schriftlich aufzuzeichnen:

- a) Versuchsbeginn (Datum), Art, Zahl, Geschlecht, Herkunft und Identifikation der Tiere sowie Bezeichnung der Versuchsgruppe;
- b) versuchsbedingte Aspekte wie Eingriffe und Massnahmen an den Tieren (Daten, Art);
- c) tierschutzorientierte Aspekte wie Frequenz der Überwachung der Tiere und systematische Erfassung der klinischen Symptomatik, Anästhesie, Analgesie und vorzeitiger Versuchsabbruch (Daten, Art);
- d) Kategorie der Belastung, der jedes Tier ausgesetzt war;
- e) unerwünschte Ereignisse;
- f) Auswertung der Versuche und Verwertbarkeit der Resultate;
- g) Versuchsende (Datum).

2) Die Aufzeichnungen müssen:

- a) anhand der Käfigbeschriftung oder der Markierung der Tiere nachvollziehbar sein;
- b) den Vollzugsbehörden jederzeit zur Verfügung gehalten werden;
- c) während drei Jahren nach Ablauf der Bewilligung aufbewahrt werden.

Art. 145

Meldungen

1) Der Leiter einer Versuchstierhaltung muss dem ALKVW melden:

- a) Linien oder Stämme mit belasteten Mutanten nach Art. 126 innerhalb zweier Wochen nach Feststellung der Belastung;
- b) pro Kalenderjahr für jede Tierart sowie für gentechnisch veränderte und belastete Linien oder Stämme die Gesamtzahl der gezüchteten und erzeugten Tiere, jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres.

2) Der Bereichsleiter muss dem ALKVW für jeden Tierversuch melden:

- a) den Abschluss eines Versuchs oder einer Versuchsreihe innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung;
- b) bei Versuchen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, jeweils bis Ende Februar die Angaben über die Versuchstätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr.

Art. 146

Register belasteter Linien und Stämme

Das ALKVW führt ein Register der Entscheide zu den belasteten Linien und Stämmen, einschliesslich der verfügbaren Bedingungen und Unterlagen.

Art. 147

Statistik

1) Das ALKVW führt eine Tierversuchstatistik. Diese muss die notwendigen Angaben enthalten, mit denen die Anwendung der Tierschutzgesetzgebung in den Bereichen Tierversuche, Versuchstiere und gentechnisch veränderte Tiere beurteilt werden kann.

2) Das ALKVW berücksichtigt bei der Erstellung und Veröffentlichung der Statistik internationale Regelungen und Empfehlungen.

3) Es veröffentlicht periodisch einen Bericht, der über die Entwicklung der Tierschutzbestrebungen bei Tierversuchen, Versuchstieren und gentechnisch veränderten Tieren Auskunft gibt.

G. Fachkommissionen für Tierversuche

Art. 148

Grundsatz

Fachkommissionen für Tierversuche sind die kantonalen Kommissionen für Tierversuche oder die Eidgenössische Kommission für Tierversuche.

Art. 149

Unvereinbarkeit

Mitarbeiter des ALKVW dürfen nicht einer Kommission nach Art. 148 sein.

VII. Tiertransporte

A. Ausbildung und Verantwortlichkeiten beim Tiertransport

Art. 150

Aus- und Fortbildung des Viehhandels- und Transportpersonals

1) In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrer, Betreuer von Tieren sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung, über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen.

2) Wer Tiere gewerbmässig transportiert, muss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sorgen.

Art. 151

Verantwortlichkeit der Tierhalter

1) Der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:

- a) die für den Transport und die Ablieferung notwendigen Dokumente zum Voraus besorgen, damit der Transport und die Ablieferung rasch durchgeführt werden können;
- b) allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten.

2) Für Personen, die für einen Markt verantwortlich sind, gilt Abs. 1 sinngemäss.

Art. 152

Verantwortlichkeit der Fahrer

1) Der Fahrer muss:

- a) sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente vorhanden sind;
- b) nach dem Einladen den Transport schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchführen;
- c) die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten;
- d) dem Empfänger die Ankunft der Tiere umgehend melden.

2) Der Fahrer ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.

Art. 153

Verantwortlichkeit der Empfänger

1) Der Empfänger muss mit dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen und sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen. Dies gilt auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen und Viehschauen.

2) Wildtiere sind schonend an die neue Umgebung zu gewöhnen.

Art. 154

Bezeichnung der verantwortlichen Personen

1) Für jeden gewerbsmässigen Transport von Tieren muss eine Person bezeichnet sein, die für das Wohlergehen der Tiere während des Transportes verantwortlich ist.

2) Die verantwortliche Person muss den Vollzugsorganen jederzeit Auskunft über Organisation und Durchführung des Transports geben können.

B. Umgang mit den Tieren

Art. 155

Auswahl der Tiere

1) Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.

2) Hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Art. 156

Vorbereitung der Tiere

1) Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und, soweit nötig, vor dem Transport zu tränken und zu füttern.

2) Bei Speise- und Zierfischen ist sicherzustellen, dass der Magen-Darmtrakt der Tiere vor dem Transport möglichst vollständig entleert ist.

Art. 157

Betreuung der Tiere

1) Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.

2) Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.

3) Betreuendes Personal ist nicht notwendig, wenn sichergestellt ist, dass den Tieren, soweit nötig, während des gesamten Transports oder bei Zwischenhalten Wasser und Futter zur Verfügung steht und sie gepflegt werden.

4) Milchvieh in Laktation ist zweimal täglich zu melken.

Art. 158

Trennen der Tiere

1) Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Abteilen oder Behältern transportiert werden.

2) Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu halten.

Art. 159

Ein- und Ausladen der Tiere

1) Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden. Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können. Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet, und mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.

2) Das Innere der Transporteinheit ist beim Verladen gut zu beleuchten, ohne dass die Tiere geblendet werden.

3) Abs. 2 gilt nicht für das Ein- und Ausladen von Geflügel und Kaninchen.

Art. 160

Umgang mit bestimmten Tierarten

1) Pferde, ausgenommen Jungtiere, müssen während des Transportes angebunden werden. Strickhalfter sind verboten.

2) Rinder dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden.

3) Rinder, die angebunden transportiert werden und ein Gewicht von über 500 kg aufweisen, dürfen nicht quer gestellt werden, wenn die Fahrzeugbreite weniger als 2,5 m beträgt.

4) Stiere, die mehr als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Auf den Nasenring kann verzichtet werden, wenn vor einer Ortsveränderung oder vor der Schlachtung:

- a) die Stiere vorwiegend im Freien in einer Herde oder in Laufställen als Gruppe gehalten wurden; und
- b) spezielle Vorkehrungen für einen sicheren Transport und einen sicheren Ein- und Auslad getroffen worden sind.

5) Zuchtschalenwild darf nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn es nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden ist.

6) Panzerkrebse sind während des Transports ausreichend feucht zu halten.

7) Lebende Frösche dürfen nicht aufeinander geschichtet transportiert werden.

8) Werden Tiere während eines Versuchs oder belastete Mutanten transportiert, so sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit ihr Wohlergehen möglichst geringfügig beeinträchtigt wird. Die Transportzeit ist kurz zu halten.

9) Beim Transport von Versuchstieren mit definiertem Hygienestatus sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Mikroorganismen weder ein- noch austreten können.

Art. 161

Fahrweise

- 1) Die Fahrweise muss die Tiere schonen.
- 2) Bahnwagen sind beim Zusammenstellen der Züge möglichst wenig und stossfrei zu verschieben.

Art. 162

Ausnahmen von der maximalen Fahrzeit

- 1) Die maximale Fahrzeit nach Art. 14 Abs. 1 TSchG gilt im grenzüberschreitenden Verkehr nicht für Küken, sofern sie 48 Stunden nach dem Schlüpfen am Bestimmungsort sind.
- 2) Bei internationalen Transporten darf die maximale Fahrzeit überschritten werden.

C. Transportmittel und -behälter

Art. 163

Reinigung und Desinfektion

Laderäume und Transportbehälter sind nach dem Transport zu reinigen und auf Anordnung der amtlichen Kontrollorgane zu desinfizieren.

Art. 164

Einstreumaterial

Der Boden der Transportmittel und -behälter muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für die Ruhepausen geeignet ist.

Art. 165

Transportmittel

- 1) Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:
- a) Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.
 - b) Türen, Fenster und Luken müssen während des Transports sicher fixiert werden können.
 - c) Gleitsichere Böden sowie Trennwände, Gatter und Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten oder Transportbehälter sich verschieben können. Mitgeführte Rampen müssen den Anforderungen nach Art. 159 Abs. 1 genügen.
 - d) Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reissen. Sie müssen so lang sein, dass die Tiere normal stehen können.
 - e) Die Transportmittel müssen mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen ausgestattet sein, die genügend hell sind, um die Tiere zu kontrollieren.
 - f) Die Tiere müssen genügend Raum haben. Für Nutztiere müssen die in Anhang 4 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sein. Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden. Den je nach Tierart unterschiedlichen Bedürfnissen, den klimatischen Verhältnissen und namentlich dem Schurzustand ist Rechnung zu tragen.
 - g) Die Transportmittel müssen geeignet platzierte Öffnungen aufweisen, die eine genügende Frischluftzufuhr für alle Tiere gewährleisten. Fahrzeuge für den Transport von Schweinen auf drei Stöcken müssen mit einer Ventilation versehen sein. Der Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und den Abgasen des Transportmittels muss gesichert sein.
 - h) Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.
 - i) Auf den Fahrzeugen, die für die in Anhang 4 aufgeführten Nutztiere, ausgenommen Geflügel, gewerbsmässig verwendet werden, muss die für die Tiere verfügbare Ladefläche in Quadratmetern, gegebenenfalls pro Stockwerk, von aussen deutlich sichtbar angegeben sein. Ausserdem muss im Fahrzeug eine Kopie von Anhang 4 mitgeführt werden.

k) An gewerbsmässig für den Tiertransport verwendeten Fahrzeugen muss vorne und hinten die Aufschrift "Lebende Tiere" oder eine Angabe mit gleicher Bedeutung gut sichtbar angebracht sein.

2) Transportmittel dürfen bei Fahrunterbrüchen von über vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestflächen für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.

Art. 166

Beigeladene Waren

1) Waren, die im gleichen Transportmittel wie die Tiere transportiert werden, sind so zu laden, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.

2) Waren, die die Tiere beeinträchtigen, dürfen nicht beigeladen werden.

Art. 167

Transportbehälter

1) Transportbehälter müssen:

- a) aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;
- b) so fest sein, dass sie normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigungen standhalten und von den Tieren nicht zerstört werden können;
- c) so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;
- d) so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;
- e) genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;

f) so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit Einrichtungen zum Tränken und Füttern ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen.

2) Transportbehälter, in denen sich Tiere befinden, müssen aufrecht stehen. Sie dürfen nicht gestossen, geworfen oder gekippt werden.

3) Versandbehälter müssen ein Tiersymbol oder die Aufschrift "Lebende Tiere" tragen. Auf zwei gegenüberliegenden Wänden muss ein Zeichen "oben" oder "unten" anzeigen. Ausgenommen sind:

a) allseitig einsehbare Behälter;

b) Behälter, die in grösserer Zahl als ganze Sendung in speziell bezeichneten Fahrzeugen ohne Umlad transportiert werden.

4) Stapelbehälter müssen so gebaut sein, dass sie sich standfest stapeln lassen, die Lüftungsöffnungen beim Stapeln nicht verschlossen werden und keine Ausscheidungen in die unteren Behälter gelangen können.

Art. 168

Ausnahmen

Für den Lufttransport darf von den Transportvorschriften abgewichen werden, soweit dies wegen der besonderen Verhältnisse nötig ist und die Tiere dadurch nicht leiden oder Schaden nehmen.

D. Internationale Tiertransporte

Art. 169

Kontrolle von Tiersendungen

1) Tiersendungen sind an den Kontrollstellen vorrangig zu behandeln.

2) Tiersendungen dürfen nur festgehalten werden, wenn dies zum Schutz der Tiere oder für gesundheitspolizeiliche und artenschutzrechtliche Kontrollen unbedingt notwendig ist.

3) Kontrollstellen, an denen Ein- und Durchfuhrformalitäten erledigt werden müssen, sind so früh wie möglich über das Eintreffen von Tiersendungen zu benachrichtigen.

Art. 170

Bewilligung

- 1) Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig ins Ausland transportieren oder von dort holen, benötigen eine Bewilligung des ALKVW.
- 2) Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Anforderungen an die technische Ausrüstung der Transportfahrzeuge und die Ausbildung der Mitarbeiter erfüllt sind.
- 3) Die Bewilligung ist befristet und dauert maximal fünf Jahre.
- 4) Wer sein Geschäftsdomizil in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, muss auf Verlangen eine Bewilligung der zuständigen Behörde dieses Staates vorweisen.
- 5) Eine Kopie der Bewilligung ist mit jeder Tiersendung mitzuführen.

Art. 171

Meldung von Verstössen

Das ALKVW kann dem Staat, in dem das betreffende Unternehmen registriert ist, detaillierte Informationen über Verletzungen von Vorschriften oder Widerhandlungen übermitteln.

Art. 172

Transportplan und Fahrtenbuch

- 1) Für den gewerbsmässigen Transport von Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen ins oder aus dem Ausland ist ein Transportplan nach der Vorlage des ALKVW zu erstellen, sofern der Transport vom Verladen bis zum Ausladen am Bestimmungsort der Tiere länger als acht Stunden dauert.
- 2) Die für das Wohlergehen der Tiere verantwortliche Person trägt in das Fahrtenbuch die Zeiten und Orte ein, an denen die transportierten Tiere gefüttert und getränkt wurden und eine Ruhepause erhalten haben. Das Dokument ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 173

Besondere Ausrüstung

Fahrzeuge müssen geeignete Einrichtungen zum Verladen und Ausladen mitführen.

Art. 174

Besondere Vorkehrungen bei internationalen Transporten

1) Trächtige Säugetiere sind vor dem vorgesehenen Geburtstermin während eines Zeitraums, der mindestens 10 % der Trächtigkeitsdauer entspricht, sowie mindestens eine Woche nach der Geburt nicht zu transportieren.

2) Sehr junge Säugetiere sind nicht zu transportieren, bevor der Nabel vollständig verheilt ist.

3) Bevor Tiere für internationale Transporte verladen werden, sind sie von einem amtlichen Tierarzt auf ihre Transportfähigkeit zu untersuchen. Davon ausgenommen sind Pferde mit Pferdepass, die vorübergehend ins Ausland transportiert werden.

4) Für Tiertransporte im Verkehr mit Sömmerungsbetrieben im angrenzenden Ausland gilt Abs. 1 nicht.

Art. 175

Durchfuhr von Tieren

Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nur im Bahn- oder Luftverkehr durch Liechtenstein geführt werden.

Art. 176

Transport mit Flugzeugen

Für den Transport von Tieren mit Flugzeugen sind die anerkannten Regeln der Technik, wie sie insbesondere in der Norm der IATA festgehalten sind, zu berücksichtigen.

VIII. Töten und Schlachten von Tieren

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 177

Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

- 1) Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Befugnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten hat.
- 2) Schlachtpersonal muss über eine Ausbildung nach Art. 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen für:
 - a) das Ausladen, das Treiben, die Aufstallung und die Betreuung von Tieren in Schlachthanlagen;
 - b) die Betäubung und das Entbluten der Tiere in Schlachthanlagen.
- 3) Personen mit einem Fähigkeitszeugnis nach Art. 35 BBG als Metzger sowie als Fleischfachmann mit Wahlbereich Gewinnung sind von der Ausbildung nach Abs. 2 befreit.
- 4) Personen mit einer landwirtschaftlichen Ausbildung nach Art. 194 sind von der Ausbildung nach Abs. 2 Bst. a befreit.

Art. 178

Betäubungspflicht

- 1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.
- 2) Die Tötung eines Wirbeltiers ist ohne Betäubung zulässig:
 - a) bei der Jagd;
 - b) im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen.

Art. 179

Tötungsmethoden

Die zulässigen Tötungsmethoden richten sich nach der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten.

B. Umgang mit den Tieren

Art. 180

Anlieferung

1) Wird die Schlachttieruntersuchung in der Schlachthanlage durchgeführt, so untersucht der amtliche Tierarzt bei der Anlieferung den Pflege- und Gesundheitszustand der Tiere. Dabei sind auch die Besatzdichten in den Transportfahrzeugen und deren Ausstattung zu kontrollieren.

2) In Betrieben, in denen während der Anlieferungszeiten in der Regel kein amtlicher Tierarzt anwesend ist, erfolgen die Untersuchung und die Kontrolle durch die vom Schlachtbetrieb für die Tierannahme beauftragte Person.

3) Die mit der Untersuchung und der Kontrolle betrauten Personen melden Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung dem ALKVW.

4) Können die Tiere nach ihrer Ankunft in der Schlachthanlage nicht ohne Verzug ausgeladen werden, so sind die Fahrzeuge bei hohen Temperaturen oder schwülem Wetter ausreichend zu belüften.

5) Nicht gehfähige Tiere müssen an Ort und Stelle betäubt und entblutet werden.

Art. 181

Unterbringung

1) Bei hohen Temperaturen oder schwülem Wetter ist in der Schlachthanlage für Abkühlung der Tiere zu sorgen.

2) Tiere, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind auf einer ausreichend grossen Fläche und geschützt vor extremer Witterung unterzubringen und mit Wasser zu versorgen.

3) Transportmittel können für die kurzfristige Unterbringung von Tieren nach Abs. 2 verwendet werden. Sie müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllen.

4) Tiere, die erst mehrere Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind nach den in Anhang 1 aufgeführten Mindestanforderungen für die Tierhaltung und geschützt vor extremer Witterung unterzubringen sowie regelmässig mit Wasser zu versorgen und gegebenenfalls zu füttern.

5) Tiere, die sich aufgrund der Art oder des Geschlechts, des Alters oder der Herkunft nicht vertragen, müssen getrennt gehalten werden.

6) Tiere in Laktation müssen am Tag der Anlieferung geschlachtet werden, ansonsten sind sie täglich mindestens zweimal zu melken.

7) Werden zur Schlachtung bestimmte Tiere über Nacht in der Schlachthanlage gehalten, so müssen ihr Befinden und ihr Gesundheitszustand abends und morgens von einer vom Schlachtbetrieb bezeichneten Person überprüft werden.

8) Pferde sind unmittelbar nach der Anlieferung zu schlachten, wenn keine geeigneten Infrastrukturen zur schonenden Unterbringung vorhanden sind.

Art. 182

Treiben

1) Die Tiere sind unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens schonend zu treiben. Treibhilfen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das getriebene Tier ausweichen kann.

2) Der Einsatz von Elektrotreibern ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

3) Treibgänge müssen ein schonendes Treiben der Tiere ermöglichen.

4) Förderanlagen müssen so gestaltet sein und so betrieben werden, dass Schmerzen und Verletzungen vermieden werden.

Art. 183

Töten von Küken

Das Töten von Küken wegen fehlender Eignung zum vorgesehenen Verwendungszweck ist verboten.

C. Betäubung und Entblutung der Tiere

Art. 184

Zulässige Betäubungsmethoden

Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

- a) Pferde: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn;
- b) Rinder: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
- pneumatische Schussapparate, bei denen sichergestellt ist, dass die Druckluft nicht in den Schädel eindringt,
- Elektrizität;
- c) Schweine: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
- Elektrizität,
- Kohlendioxid-Gas;
- d) Schafe und Ziegen: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
- Elektrizität;
- e) Kaninchen: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn,
- stumpfe Schusschlagbetäubung,
- Elektrizität;
- f) Geflügel: - Elektrizität,
- stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,
- Bolzenschuss,
- geeignete Gasmischung;
- g) Laufvögel: - Bolzenschuss ins Gehirn,
- Elektrizität;
- h) Zuchtschalenwild: - Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn;
- i) Fische: - stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,
- Genickbruch,
- Elektrizität,
- mechanische Zerstörung des Gehirns;
- k) Panzerkrebse: - Elektrizität,
- mechanische Zerstörung des Gehirns.

Art. 185

Betäubung

1) Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

2) Bei Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Betäubungsgerätes sind die Tiere in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, präzise und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann.

3) Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu vermeidbaren Schmerzen oder Verletzungen führen und müssen gewährleisten, dass die zur Schlachtung bestimmten Tiere im Stehen oder in aufrechter Haltung betäubt werden, ausgenommen Geflügel.

4) Geflügel muss vor dem Entbluten betäubt werden, ausgenommen beim rituellen Schlachten.

Art. 186

Betäubungsgeräte und -anlagen

1) Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und wenn nötig mehrmals täglich zu reinigen. Ersatzgeräte sind einsatzbereit zu halten.

2) Während des Betriebs ist die Funktionsfähigkeit der Betäubungsgeräte und -anlagen durch die Überprüfung des Betäubungserfolges zu kontrollieren, so dass technische Mängel, die zu Fehlbetäubungen führen können, unverzüglich erkannt und behoben werden.

3) Die Wartung der Betäubungsgeräte und -anlagen und die Prüfung ihrer Funktionsfähigkeit sowie die Behebung der Mängel sind zu dokumentieren.

Art. 187

Entblutung

1) Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

2) Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, die der Betäubungspflicht nach Art. 20 TSchG unterliegen, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.

3) Verzögert sich die Entblutung betäubter Tiere, so ist das Betäuben weiterer Tiere unverzüglich einzustellen.

4) Nach dem Entblutungsschnitt dürfen weitere Schlachtarbeiten an einem Tier erst durchgeführt werden, wenn es tot ist.

5) Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

D. Koordination der Kontrollaufgaben in Schlachtbetrieben

Art. 188

1) Das ALKVW kann amtliche Tierärzte beauftragen, Aufgaben beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben zu übernehmen.

2) Die Untersuchungen und Kontrollen sind koordiniert mit der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung nach der schweizerischen Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) durchzuführen.

3) Für die amtliche Überwachung des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung im Rahmen des Schlachtens werden keine Gebühren erhoben.

IX. Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Tierhaltung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 189

Zweck der Aus-, Weiter- und Fortbildung

1) Die Aus-, Weiter- und Fortbildung gewährleistet, dass die notwendigen Fachkenntnisse über die tiergerechte Haltung von Tieren und den verantwortungsbewussten und schonenden Umgang mit ihnen vorhanden sind.

2) Die Aus-, Weiter- und Fortbildung wird fachspezifisch nach Tierart oder Tiergruppe mit ähnlichen Ansprüchen an Haltung und Umgang vermittelt.

Art. 190

Fortbildungspflicht, Weiterbildung

1) An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden:

- a) Tierpfleger;
- b) Versuchsleiter sowie versuchsdurchführende Personen;
- c) Personen, die vom ALKVV anerkannte Ausbildungen für Tierhalter anbieten.

2) An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich fortbilden:

- a) in Viehhandels- und Transportunternehmen: die Fahrer, die Betreuer der Tiere sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung;
- b) das Schlachtpersonal, das Umgang mit lebenden Tieren in der Schlachthanlage hat.

3) Lernziele, Form, Umfang und Inhalt der Fortbildung sowie der tierversuchsorientierten Weiterbildung zum Versuchsleiter sowie die Weiterbildung der Detailhandelsfachleute im Zoofachhandel richten sich nach der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

Art. 191

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Anordnung

1) Das ALKVW kann für Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstöße gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind.

2) Das ALKVW kann Hundehalter dazu verpflichten, Hundeeziehungskurse zu besuchen oder die erworbenen Fähigkeiten überprüfen zu lassen, wenn es Mängel im Umgang mit Hunden festgestellt hat.

3) Die Kosten für die Aus- oder Weiterbildung gehen zu Lasten der Betriebe oder der Tierhalter.

B. Ausbildungstypen und Berufsrichtungen

Art. 192

Ausbildungstypen

1) Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine Berufs- oder Hochschulausbildung mit einer fachspezifischen Weiterbildung;
- b) eine vom ALKVW anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung;
- c) eine vom ALKVW anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.

2) Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Art. 193

Ausbildungsnachweis

1) Als Nachweis der Ausbildungen gelten:

- a) für eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. a: Berufs- oder Hochschuldiplom;
- b) für eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b: Bestätigung, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde;
- c) für eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. c: Sachkundenachweis.

2) Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der berufsunabhängigen Ausbildung, die berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.

3) Dem Sachkundenachweis nach Abs. 1 Bst. c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

4) Das ALKVV kann ein Formular für den Nachweis der verlangten Ausbildung vorschreiben.

Art. 194

Landwirtschaftliche Berufe

1) Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) die Ausbildung als Landwirt mit Berufsattest nach Art. 34 oder mit Fähigkeitszeugnis nach Art. 35 BBG;
- b) die Ausbildung als Bauer mit einem Fachausweis nach Art. 41 BBG;
- c) eine Ausbildung in Agronomie mit Fachhochschulabschluss;
- d) eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.

2) Der landwirtschaftlichen Ausbildung nach Abs. 1 gleichgestellt ist eine andere Berufsausbildung nach Art. 34 oder 35 BBG ergänzt mit:

- a) einer innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme der Tierhaltung erfolgreich abgeschlossenen landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder
- b) einer während mindestens drei Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

3) Das ALKVV anerkennt gleichwertige ausländische Ausbildungen.

Art. 195

Tierpflegeberufe

- 1) Als Tierpfleger im Sinne dieser Verordnung gelten Personen mit:
- a) einem Fähigkeitszeugnis nach Art. 35 BBG;
 - b) einem Fähigkeitsausweis nach der schweizerischen Verordnung des EVD über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger;
 - c) einem Fähigkeitsausweis des BVET, der vor 1998 ausgestellt wurde.

2) Fähigkeitsausweise, die in einem EWR-Mitgliedstaat erworben wurden, werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt.

Art. 196

Fischereiberufe

Als Ausbildung in einem Fischereiberuf gelten:

- a) die Ausbildung als Berufsfischer mit einem Fachausweis nach Art. 39 BBG;
- b) die Ausbildung als Fischereiaufseher mit einem Fachausweis nach Art. 39 BBG;
- c) eine gleichwertige, vom ALKVV bestätigte Ausbildung oder praktische Erfahrung von mindestens drei Jahren.

Art. 197

Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

1) Die Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

2) Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

3) Lernziele, Form, Umfang und Inhalt des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung richten sich nach der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

Art. 198

Ausbildung mit Sachkundenachweis

1) Die Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. c vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

2) Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

3) Lernziele, Form, Umfang und Inhalt der Ausbildung richten sich nach der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

C. Anerkennung und Organisation der Ausbildungen

Art. 199

Anerkennung durch das ALKVW

1) Das ALKVW anerkennt die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b, die Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. c sowie die fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel nach Art. 103 Bst. b und veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen. Es bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach den Art. 197 und 198.

2) Es kann Organisationen mit der Durchführung oder der Qualitätskontrolle von Aus- und Weiterbildungen beauftragen. Pflichtenheft und Qualitätskriterien sind im Leistungsauftrag zu umschreiben.

3) Das ALKVW kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

4) Das ALKVW anerkennt im Tierversuchsbereich die Aus- und Weiterbildung sowie die Fortbildung.

Art. 200

Anerkennungskriterien und Anerkennungsverfahren

- 1) Das Gesuch um Anerkennung einer Ausbildung nach Art. 197 oder eines Kurses nach Art. 198 Abs. 2 muss dem ALKVW zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan zugestellt werden.
- 2) Die Dokumentation muss Angaben über Lernziele, Form, Umfang und Inhalt der Ausbildung sowie über die Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte enthalten.
- 3) Die Anerkennung ist befristet und dauert maximal fünf Jahre.

Art. 201

Organisation der fachspezifischen Ausbildungen

- 1) Die Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig transportieren, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Aus- und Fortbildungskurse für den Transport von Tieren.
- 2) Betriebe, die Tiere schlachten, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden Aus- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Schlachttieren.
- 3) Institute und Laboratorien, die Tierversuche durchführen, organisieren in Zusammenarbeit mit den Fachvereinigungen Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für den Umgang mit Versuchstieren und die Durchführung von Tierversuchen.
- 4) Das ALKVW stellt die Aus- und Weiterbildung der für den Strassenverkehr zuständigen Vollzugsorgane sicher.

Art. 202

Prüfung

- 1) Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachtpersonal ist mit einer Prüfung abzuschliessen.
- 2) Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

D. Anforderungen an die Ausbilder im Bereich Tierhaltung

Art. 203

Ausbilder von Tierhaltern

1) Wer Tierhaltern eine Ausbildung nach Art. 192 Abs. 1 Bst. b oder c über die Haltung von Tieren und den Umgang mit ihnen vermittelt, muss über eine Ausbildung nach Art. 197 und über mindestens drei Jahre Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart verfügen. Die Ausbildung ist mit einer Prüfung abzuschliessen. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren.

2) Das ALKVW anerkennt Kurse für die Ausbildung von Ausbildern, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach Art. 197 folgende Inhalte vermitteln:

- a) didaktisches und rechtliches Grundwissen;
- b) Grundlagen der Erwachsenenbildung;
- c) Kursorganisation.

3) Die Ausbildung muss bei einer Organisation nach Art. 205 absolviert werden.

Art. 204

Ausbilder für Eingriffe unter Schmerzausschaltung

Wer Tierhaltern eine Ausbildung nach Art. 32 zur Vornahme von Eingriffen unter Schmerzausschaltung vermittelt, muss über ein tierärztliches Diplom verfügen.

Art. 205

Anforderungen an Ausbildungsstätten

Ausbildungen nach Art. 203 können angeboten werden von:

- a) einer öffentlich-rechtlichen Institution;
- b) einer vom ALKVW beauftragten Organisation;
- c) einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und dass eine

nach der Schweiz. Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV; SR 946.512) akkreditierte Organisation eine externe Qualitätskontrolle durchführt.

Art. 206

Anforderungen an Praktikumsbetriebe

1) Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum nach Art. 198 Abs. 2 absolviert wird, muss über einen Bestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den der Praktikant zu betreuen beabsichtigt.

2) Der Praktikant muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.

X. Verwaltungsaufgaben und Vollzug

A. Allgemeines

Art. 207

Vollzug

Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug dieser Verordnung dem ALKVW.

Art. 208

Information

Das ALKVW fördert durch seine Information den tiergerechten Umgang mit Tieren und berichtet über die Entwicklungen im Tierschutz.

Art. 209

Zentrales Informationssystem; Formularvorlagen

1) Das ALKVW kann die Bewilligungen und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das zentrale Informationssystem nach Art. 54a des schweizerischen Tierseuchengesetzes eingeben. Tierhalteverbote nach Art. 29 TSchG müssen eingegeben werden.

2) Es erstellt die Vorlagen für die in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare.

3) Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche und Meldungen sieht folgende Angaben vor:

- a) verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
- b) Adresse und Zweck der Tierhaltung;
- c) Tierarten und maximale Anzahl der Tiere, beim Handel Tierarten und Umfang des Handels;
- d) Grösse, Zahl und Beschaffenheit der Haltungseinheiten;
- e) Einrichtungen und Belegdichte der Räume und Gehege;
- f) Bestand und Ausbildung des Betreuungspersonals.

Art. 210

Kautio

1) Das ALKVW kann Bewilligungen für gewerbsmässige Wildtierhaltungen und für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren von einer Kautio abhängig machen. Der Betrag richtet sich nach Art und Zahl der Tiere.

2) Mit der Kautio können Kosten für Massnahmen gedeckt werden, die das ALKVW nach Art. 30 und 31 TSchG treffen muss.

Art. 211

Verweigerung und Entzug von Bewilligungen

1) Bewilligungen können verweigert oder entzogen werden, wenn der Inhaber die Vorschriften über den Tierschutz und den Artenschutz oder die tierseuchenrechtlichen Vorschriften wiederholt verletzt hat oder einer behördlichen Anordnung nicht gefolgt ist.

2) Das ALKVW entzieht eine Bewilligung, wenn die grundlegenden Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind oder die Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht eingehalten werden.

3) Vorbehalten bleiben die Massnahmen nach den Art. 29 bis 31 TSchG.

B. Kontrollen

Art. 212

Landwirtschaftliche Tierhaltungen

1) Das ALKVW veranlasst, dass Tierhaltungen, in denen Rinder, Lamas, Alpakas, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Kaninchen und Hausgeflügel gehalten werden, wie folgt kontrolliert werden:

- a) mindestens alle vier Jahre;
- b) zusätzlich 2 % der Betriebe pro Jahr, risikobasiert oder nach dem Zufallsprinzip ausgewählt; und
- c) die Tierhaltungen, in denen bei den Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden.

2) Die Koordination der Kontrollen richtet sich nach der schweizerischen Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben (SR 910.15).

3) Das ALKVW erstellt jährlich einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit und über die verfügbaren Massnahmen.

4) Private Dritte dürfen nur dann mit Kontrollen beauftragt werden, wenn sie nach ISO/IEC 17020 für den betreffenden Geltungsbereich akkreditiert worden sind.

Art. 213

Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen

Das ALKVW kontrolliert die bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen mindestens alle zwei Jahre. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens vier Jahre verlängert werden.

Art. 214

*Tierhandlungen, gewerbsmässige Heimtierhaltungen und -zuchten,
Tierheime*

1) Das ALKVW kontrolliert Tierhandlungen mindestens einmal jährlich. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens drei Jahre verlängert werden. Tierbörsen, Tieraussstellungen und Kleintiermärkte, an denen mit Tieren gehandelt wird, sind stichprobenweise zu kontrollieren.

2) Es veranlasst, dass die gewerbsmässigen Tierhaltungen, Tierzuchten und Tierheime alle zwei Jahre unangemeldet kontrolliert werden. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Art. 215

Versuchstierhaltungen und Tierversuche

1) Das ALKVW kontrolliert die Versuchstierhaltungen jährlich mindestens einmal.

2) Die Kontrollen umfassen namentlich:

- a) die Einhaltung der mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen;
- b) den Zustand der Tiere und der Infrastruktur;
- c) die personellen Voraussetzungen;
- d) die Führung der Tierbestandeskontrolle und die Dokumentation der Belastungserfassung für gentechnisch veränderte Tiere oder belastete Linien und Stämme.

3) Das ALKVW kontrolliert jährlich die Durchführung der Tierversuche von mindestens einem Fünftel der laufenden Bewilligungen. Die Auswahl erfolgt nach dem Ausmass der Belastung für die Tiere und der Anzahl Tiere, der technischen Aufwändigkeit der Versuche und den früher festgestellten Mängeln.

4) Die Kontrollen umfassen namentlich:

- a) die korrekte Versuchsdurchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen;

- b) die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen;
- c) die Aufzeichnungen zur Versuchsdurchführung;
- d) den Zustand der Infrastruktur zur Versuchsdurchführung;
- e) die personellen Voraussetzungen.

Art. 216

Tiertransporte

Das ALKVW veranlasst, dass die Tiertransporte stichprobenweise kontrolliert werden.

C. Gebühren

Art. 217

Das ALKVW kann für die nachstehenden Dienstleistungen folgende Gebühren erheben:

- a) Bewilligungen und Verfügungen: 120 Franken pro Stunde, mindestens jedoch 100 und höchstens 5 000 Franken;
- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben: 120 Franken pro Stunde, mindestens jedoch 100 Franken;
- c) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht: 120 Franken pro Stunde, mindestens jedoch 100 Franken.

XI. Tierschutzbeauftragter

Art. 218

Funktionsperiode

1) Der Tierschutzbeauftragte wird von der Regierung für die Dauer von vier Jahren bestellt.

2) Die Abberufung des Tierschutzbeauftragten vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgt insbesondere, wenn der Tierschutzbeauftragte:

- a) die Voraussetzungen für die Bestellung nach Art. 32 TSchG nicht mehr erfüllt;
- b) dauernd oder längerfristig an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist; oder
- c) Tätigkeiten ausübt, die mit seinen Obliegenheiten unvereinbar sind oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit hervorzurufen.

Art. 219

Entschädigung, Vereinbarung

1) Der Tierschutzbeauftragte erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

2) Die Aufwandsentschädigung des Tierschutzbeauftragten beträgt für:

- a) die ersten acht Stunden eines jeden Monats 170 Franken pro Stunde;
- b) den darüber hinausgehenden Zeitaufwand 250 Franken für den ganzen und 150 Franken für den halben Tag. Der ganze Tag wird dabei zu acht, der halbe Tag zu vier Stunden gerechnet.

3) Der Tierschutzbeauftragte hat den Entschädigungsanspruch unter Nachweis der aufgewendeten Stunden und der entsprechenden Tätigkeiten halbjährlich auf den 30. Juni und 31. Dezember beim ALKVW geltend zu machen.

4) Die Regierung kann mit dem Tierschutzbeauftragten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit eine Vereinbarung abschliessen und abweichend von Abs. 2 eine gesonderte Entschädigung festlegen.

Art. 220

Rechenschaftsbericht

Der Tierschutzbeauftragte hat der Regierung jährlich bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit einzureichen. Dieser hat insbesondere Angaben über die Anzahl, die Art und das Ergebnis durchgeführter Massnahmen zu enthalten.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 221

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 12. Juni 1990 zum Tierschutzgesetz (Tierschutzverordnung, TschV), LGBL 1990 Nr. 33;
- b) Verordnung vom 8. Oktober 1996 über die Abänderung der Verordnung zum Tierschutzgesetz, LGBL 1996 Nr. 170;
- c) Verordnung vom 4. Juli 2000 über die Abänderung der Verordnung zum Tierschutzgesetz, LGBL 2000 Nr. 145;
- d) Verordnung vom 6. September 2005 über die Abänderung der Verordnung zum Tierschutzgesetz, LGBL 2005 Nr. 181;
- e) Verordnung vom 13. Dezember 2005 über die Abänderung der Tier-schutzverordnung, LGBL 2005 Nr. 262.

Art. 222

Übergangsbestimmung für Wildtierhaltungen

Für die am 1. Oktober 2005 bestehenden Wildtierhaltungen gilt mit Ausnahme von Gehegen für Aras, Kakadus und grossen Leguanen für die bestehenden Gehege und Bassins eine Übergangsfrist bis Ende September 2015 zur Anpassung an die Mindestanforderungen, wenn die Gehege oder Bassins kleiner sind als 90 % der Mindestabmessungen nach Anhang 2 (Wildtiere) oder die Anforderungen an die Einrichtung der Gehege nicht erfüllen.

Art. 223

Ausnahmebestimmungen

1) Personen, die am 1. Januar 2011 als Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs nach dem Landwirtschaftsgesetz bzw. als Halter von Tieren nach Art. 31 Abs. 4 erfasst waren, müssen für die Tierhaltung die Ausbildung nach Art. 31 Abs. 1 und 4 nicht nachholen.

2) Personen, die am 1. Januar 2011 nachweislich Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Pferden waren, müssen den Ausbildungsnachweis nach Art. 31 Abs. 5 nicht erbringen.

Art. 224

Übergangsbestimmungen für Tierversuche

1) Für Tierversuche, die vor dem 1. Januar 2011 bewilligt wurden, gilt das bisherige Recht.

2) Für Tierversuche, für die das Gesuch vor dem 1. Januar 2011 eingereicht wurde, gilt das bisherige Recht.

Art. 225

Weitere Übergangsbestimmungen

Die weiteren Übergangsbestimmungen finden sich in Anhang 5.

Art. 226

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschüscher*
Fürstlicher Regierungschef

Tierkategorie	Kälber		Jungtiere		Kühe und hochträchtige Erstkalbende ¹ mit Widerrist- höhe von							
	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	4 Wochen bis 4 Monate	bis 200 kg	200-300 kg	300-400 kg	über 400 kg					
3	<i>Gruppenhaltung im Laufstall</i>						125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm			
31	Fläche des eingestreuten Liegebereichs in Systemen ohne Liegeboxen, pro Tier	m ²	-	1,0 ¹	1,2-1,5 ⁷	1,8 ⁸	2,0 ⁶	2,5 ⁸	3,0 ⁸	4,0 ³	4,5 ³	5,0 ³
32	<i>Liegeboxen</i>											
321	Boxenbreite, pro Tier	cm	-	-	-	70	80	90	100	110 ³	120 ³	125 ³
322	Boxenlänge wandständig	cm	-	-	-	160	190	210	240	230 ³	240 ³	260 ³
323	Boxenlänge gegenständig	cm	-	-	-	150	180	200	220	200 ³	220 ³	235 ³
33	Fressplatzbreite, pro Tier	cm	-	-	-	-	-	-	-	65 ⁹	72 ⁹	78 ⁹
34	Fressplatztiefe einschliess- lich Laufgang ¹⁰	cm	-	-	-	-	-	-	-	290 ¹¹	320 ¹¹	330 ¹¹
35	Laufgang hinter Boxenreihe ¹⁰	cm	-	-	-	-	-	-	-	220 ¹²	240 ¹²	260 ¹²

Anmerkungen zu Tabelle 1 - Rinder

- 1 Als hochträchtig gelten Kühe und Erstkalbende in den letzten beiden Monaten vor dem Abkalben.
- 2 Am 1. Januar 2011 bereits bestehende Ställe für Milchkühe im Alpengebiet müssen eine Standplatzbreite von 99 cm und eine Standplatzlänge im Kurzstand von 152 cm oder im Mittelgangstand von 185 cm aufweisen. In Ställen, die diese Ausnahmeregelung beanspruchen, dürfen die Tiere in der Regel nicht länger als acht Stunden täglich gehalten werden.
- 3 Die Masse für Milchkühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziff. 48 beanspruchen können.

- 4 Beim Kurzstand muss der Raum über der Krippe den Tieren zum Abliegen, Aufstehen, Ruhen und Fressen jederzeit zur Verfügung stehen. Die Gestaltung der Krippe muss arttypische Bewegungsabläufe und eine ungehinderte Futteraufnahme ermöglichen.
- 5 Gilt für am 1. Januar 2011 bestehende Ställe mit einer bewilligten Anbindevorrichtung und für Ställe mit neu eingerichteten Anbindevorrichtungen sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziff. 48 beanspruchen können. Für übrige Ställe gilt eine minimale Standplatzlänge von 165 cm.
- 6 Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,0 m² aufweisen.
- 7 Je nach Alter und Grösse der Kälber. Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4-3,0 m² aufweisen.
- 8 Die Liegefläche darf um höchstens 10 % verkleinert werden, wenn den Tieren zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich zur Verfügung steht, der mindestens so gross ist wie die Liegefläche.
- 9 Gilt für neu eingerichtete Fressplätze.
- 10 Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
- 11 Gilt für neu eingerichtete Fressplatzbereiche.
- 12 Gilt für neu eingerichtete Laufgänge.

Rinder auf vollperforierten Böden

Tabelle 2

Türkategorie	Jungtiere			
	bis 200 kg	200-250 kg	250-350 kg	350-450 kg über 450 kg
1 Gruppenhaltung im Laufstall				
11 Bodenfläche bei vollperforierten Böden, pro Tier	1,8 m ²	2,0	2,3	2,5
				3,0

Schweine (ausgenommen Minipigs)

Tabelle 3

Türkategorie	abgesetzte Ferkel			Schweine ¹		Zuchtreiber
	bis 15 kg	15-25 kg	25-60 kg	60-85 kg	85-110 kg 110-160 kg	
1 Fressplatz						
11 Fressplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	12 cm	18	27	30	33	36
						45 ^{1,3}

Tierkategorie	abgesetzte Ferkel		Schweine ¹		110-160 kg	Sauen	Zuchtreiber
	15-25 kg	25-60 kg	60-85 kg	85-110 kg			
2	<i>Bodenflächen</i>						
21	Kastenstände, Fressliegebuchten	cm	-	-	-	65×190 ⁴	-
22	Gangbreite bei Fressliegebuchten	cm	-	-	-	180	-
23	Fressstände, verschliessbar	cm	-	-	-	45×160	-
3	<i>Liegefläche</i>						
31	Gesamfläche pro Tier ⁵	m ²	0,20	0,60	0,90	1,65	2,5 ⁶
32	davon Liegefläche pro Tier ⁸	m ²	0,15	0,40	0,50	0,95	-
321	bis 6 Tiere	m ²	-	-	-	-	1,2 ⁹
322	7-20 Tiere	m ²	-	-	-	-	1,1 ⁹
323	über 20 Tiere	m ²	-	-	-	-	1,0 ⁹
4	Am 1. August 2000 bestehende Abferkelbuchten	m ²	-	-	-	-	3,5 ¹⁰
5	Nach dem 1. August 2000 eingerichtete Abferkelbuchten	m ²	-	-	-	-	4,5 ¹¹
6	Neu eingerichtete Abferkelbuchten	m ²	-	-	-	-	5,5 ¹¹

Anmerkungen zu Tabelle 3 - Schweine (ausgenommen Minipigs)

- 1 Diese Masse gelten für Schweine, die in Gruppen von ausschliesslich gleichaltrigen Tieren gehalten werden.
- 2 Für am 1. Januar 2011 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 3 Bei der Verwendung von Abschrankungen, die in die Bucht hineinragen, muss die lichte Weite bei neu eingerichteten Fressplätzen an der engsten Stelle mindestens 45 cm betragen.
- 4 Höchstens ein Drittel der Kastenstände für Sauen darf auf 60 cm × 180 cm verkleinert sein. Falls die Kastenstände in Abferkelbuchten in der Breite und der Länge nicht verstellbar sind, müssen sie 65 cm × 190 cm aufweisen.
- 5 Werden Tiere in Ställen mit Tiefstreu gehalten, so ist die Bodenfläche angemessen zu vergrössern.
- 6 Für am 1. Januar 2011 bestehende Gruppenhaltungen genügen 2 m² pro Tier.

- 7 Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein.
- 8 Bei den Anfangsgewichten darf die Liegefläche mit verschiebbaren Wänden verkleinert werden.
- 9 Eine Seite der Liegefläche muss bei neu eingerichteten Liegeflächen mindestens 2 m breit sein.
- 10 Davon müssen mindestens 1,6 m² fester Boden im Liegebereich von Sau und Ferkeln sein.
- 11 Davon müssen mindestens 2,25 m² dem Liegebereich von Sau und Ferkeln zugeordnet sein. In nach dem 31. Oktober 2005 eingerichteten Abferkelbuchten muss in dem von der Sau begeharen Bereich eine zusammenhängende Liegefläche von mindestens 1,2 m² mit einer Mindestbreite von 65 cm und einer Mindestlänge von 125 cm vorhanden sein. Die Mindestbreite von Abferkelbuchten muss 150 cm betragen. Buchten, die schmäler als 170 cm sind, dürfen in den hinteren 150 cm der Bucht keine Einrichtungen aufweisen.

Schafe

Tabelle 4

Tierkategorie	Lämmer	Jungtiere	Schafe ¹	Widder und Schafe ¹ ohne Lämmer		Schafe ¹ mit Lämmern ²
				bis 20 kg	20-50 kg	
1 <i>Haltung in Einzelboxen</i>						
11	-	-	2,0	2,0	2,5	3,0
2 <i>Laufstallhaltung</i>						
21	20	30	35	40	50	70
22	0,3 ⁴	0,6	1,0	1,2	1,5	1,8 ⁵

Anmerkungen zu Tabelle 4 - Schafe

- 1 Bei weiblichen Schafen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2 Die Abmessungen gelten für Schafe mit Lämmern bis 20 kg.
- 3 Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.
- 4 Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m² aufweisen.
- 5 Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.

Ziegen

Tabelle 5

Tierkategorie	Zwiellein		Ziegen ¹ und Zwergziegen		Ziegen ¹ und Böcke	
	bis 12 kg	12-22 kg	23-40 kg	40-70 kg	über 70 kg	
1	<i>Anbindehaltung</i>					
11	Standplatzbreite pro Tier	cm	-	40	50	60
12	Standplatzlänge ²	cm	-	75	95	95
2	<i>Haltung in Einzelboxen</i>					
21	Boxenfläche	m ²	-	2,0	3,0	3,5
3	<i>Laufstallhaltung</i>					
31	Fressplatzbreite pro Tier	cm	15	20	35	40
32	Anzahl (n) Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tiere	n	1	1	1,25	1,25
322	Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	n	1	1	1	1
33	<i>Buchtenfläche pro Tier³</i>					
331	Gruppen bis 15 Tiere	m ²	0,3 ⁴	0,5	1,7	2,2
332	Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	m ²	0,2	0,4	1,5	2,0

Anmerkungen zu Tabelle 5 - Ziegen

- 1 Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2 Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.
- 3 Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 4 Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m² aufweisen.

Lamas und Alpakas

Tabelle 6

Tierkategorie	adulte Tiere ¹
<i>Fläche Gehege</i>	
11 Gruppen bis 6 Tiere, pro Tier	m ² 250
12 Gruppen über 6 Tiere; für jedes weitere Tier	m ² 30
<i>Gruppenhaltung</i>	
21 Fläche Unterstand oder Stall, pro Tier	m ² 2
<i>Einzelhaltung</i>	
31 Fläche Unterstand oder Stall	m ² 4

Anmerkungen zu Tabelle 6 - Lamas und Alpakas

- 1 Dazu dürfen im selben Gehege die Nachzuchten bis zum Alter von sechs Monaten gehalten werden.

Pferde

Tabelle 7

Tierkategorie	Pferd						
	<120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	>175 cm	
<i>Widerristhöhe</i>							
11 <i>Fläche pro Pferd</i>							
1 Einzelbox ^{1,2} oder Einraumgruppenbox ^{3,4}	m ² 5,5	7	8	9	10,5	12	
12 Toleranzwert ⁵	m ² -	-	7	8	9	10,5	
13 Liegefläche im Mehrraumlaufstall ^{1,3,4,6}	m ² 4	4,5	5,5	6	7,5	8	
<i>Raumhöhe im Bereich der Pferde</i>							
21 Mindesthöhe	m 1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5	
22 Toleranzwert ⁵	m -	-	2,0	2,2	2,2	2,2	
<i>Auslauffläche^{3,7} pro Pferd</i>							
31 permanent vom Stall aus zugänglich, Mindestfläche	m ² 12	14	16	20	24	24	
32 nicht an Stall angrenzend, Mindestfläche	m ² 18	21	24	30	36	36	
4 Empfohlene Fläche ⁸ pro Pferd	m ² 150	150	150	150	150	150	

Anmerkungen zu Tabelle 7 - Pferde

1	Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 % vergrößert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.
2	Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.
3	Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 % verkleinert werden.
4	Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
5	Am 1. Januar 2011 bestehende Stallungen, die die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.
6	Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
7	Bei Jungpferdegruppen von 2-5 Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 Jungpferde.
8	Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m ² , auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m ² je Pferd empfohlen.

Hauskaninchen

Tabelle 8

Tierkategorie	Adulte Kaninchen ^{1,2}				
	bis 2,3 kg	2,3-3,5 kg	3,5-5,5 kg		
1	<i>Gebege ohne erhöhte Flächen:</i>				
11	Bodenfläche ³	3400	4800	7200	9300
12	Höhe ⁴	40	50	60	60
2	<i>Gebege mit erhöhten Flächen:</i>				
21	Gesamtfläche ¹ (Bodenfläche und erhöhte Fläche)	2800	4000	6000	7800
22	davon Bodenfläche minimal	2000	2800	4200	5400
23	Höhe ⁴	40	50	60	60
3	<i>zusätzliche Fläche für Nestkammer</i>	800	1000	1000	1200

Tierkategorie		Adulte Kaninchen ^{1,2}				
		bis 2,3 kg		2,3-3,5 kg		3,5-5,5 kg
		Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife wie Adulte				
4	<i>Gebegeflächen und -höhen</i>					
41	Maximale Anzahl (n) Jungtiere auf dieser Fläche	n	3	3	4	5
42	Für jedes weitere Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht ^{3,6}					
421	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²			1000	
422	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²			800	
43	Für jedes weitere Jungtier ab 1,5 kg Körpergewicht ^{3,6}					
431	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²			1500	
432	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²			1200	

Anmerkungen zu Tabelle 8 - Hauskaninchen

- 1 Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.
- 2 Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. August 2000 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 % der Bodenfläche nach Tabelle 8 Ziff. 11 aufweisen.
- 3 Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
- 4 Diese Höhe muss auf mindestens 35 % der Gesamtfläche vorhanden sein.
- 5 Bei Gruppen von mehr als fünf Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt werden.
- 6 Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die in Tabelle 8 Ziff. 42 und 43 aufgeführten Mindestflächen.

Hausgeflügel

Tabelle 9

	Tierkategorie	Küken		Jungtiere ab 11. bis Ende 18.	Legehennen, Zuchttiere ab 19.	Masttiere
		Lebenswoche				
1	<i>Stalleinrichtungen</i>					
11	Fütterungs und Tränkeinrichtungen, pro Tier					
111	Fressplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	cm	3	10	16	-
112	Fressplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	cm	3	6	8	2'
113	Futterrinne am Rundautomaten	cm	2	3	3	1,5'
114	Tränkrinenseite	cm	1	2	2,5	1'
115	Tränkrinne an der Rundtränke	cm	1	1,5	1,5	1'
116	Trinknippel, 1 Nippel pro (n) Tiere, mindestens 2 je Haltungseinheit	n	15	15	15	15'
117	Cuptränken mit offenem Wasser ² , 1 Tränke pro (n) Tiere	n	30	25	25	30
12	<i>Sitzstangen</i>					
121	Sitzstangenlänge, pro Tier	cm	8	11	14	-
122	horizontaler Sitzstangenabstand ³	cm	25	25	30	-
13	<i>Eiablage</i>					
131	Einzelnester: 1 Nest pro (n) Tiere	Tiere	-	-	5	-
132	Fläche in Gruppennester: 1 m ² pro (n) Tiere	Tiere	-	-	100	-
14	<i>Begehbare Flächen⁵</i>					
141	freie Höhe über Fläche ⁶	cm	50	50	50	50'
142	Mindestbreite	cm	30	30	30	30
143	maximale Bodenneigung	%	12	12	12	0

Tab. 9-1 Haushühner		Tierkategorie	Küken	Jungtiere	Legehennen und Zuchttiere	Masttiere
		Lebens- woche	bis Ende 10.	ab 11. bis Ende 18.	bis 2 kg über 2 kg	
2	<i>Begehbare Fläche je Tier² in Haltung-</i> <i>gen mit</i>					
21	bis 150 Tiere: Anzahl (n) Tiere/m ²	n	14	9,3	7	6
22	mehr als 150 Tiere: Anzahl (n) Tiere/m ²	n	15	(m ² Gitterfläche x 16,4 Tiere) + (m ² Einstreufäche x 10,3 Tiere)	(m ² Gitterfläche x 12,5 Tiere) + ½ x (m ² Einstreufäche x 7 Tiere)	-
3	<i>Begehbare Fläche je Tier² in Haltung-</i> <i>einheiten⁸ mit</i>					
31	bis 20 Tiere: Belegungsgewicht/m ²	kg	-	-	-	15
32	21-40 Tiere: Belegungsgewicht/m ²	kg	-	-	-	20
33	41-80 Tiere: Belegungsgewicht/m ²	kg	-	-	-	25
34	über 80 Tiere: Belegungsgewicht/m ²	kg	-	-	-	30
4	<i>Begehbare Flächen für Masteltern, je</i> <i>Tier</i>	cm ²	-	-	1400	-

Anmerkungen zu Tabelle 9-1 - Haushühner

- 1 Diese Werte gelten für Masttiere mit einem Gewicht über 2 kg. Für kleinere Tiere können sie angemessen reduziert werden.
- 2 Für grössere Cuptränken kann das ALKVV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stallrichtungen nach Art. 82 Abs. 5 höhere Tierzahlen bewilligen.
- 3 Achsmass.
- 4 Pro Gruppennest sind mehrere Nestöffnungen vorzusehen, sofern die Nester nicht mit Vorhängen versehen sind.
- 5 Auf begehbaren Flächen darf der Kot nicht offen liegen bleiben.
- 6 Für Vollerenaufbauten kann das ALKVV im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Stallrichtungen nach Art. 82 Abs. 5 geringere Höhen bewilligen.
- 7 Die kleinste Haltungseinheit im Tierversuch muss mindestens folgende Kriterien erfüllen: Grundfläche 4000 cm² für maximal 2 Tiere; Höhe 80 cm; Einstreubereich 1/3 der Fläche; erhöhte Sitzstangen.
- 8 Werden für Masttiere erhöhte Sitzgelegenheiten angeboten, so kann das ALKVV die Besatzdichtenregelung angemessen anpassen.

Tab. 9-2 Haustruten		Ab 7. Lebenswoche	
1	Besatzdichte	Bis Ende 6. Lebenswoche 32 kg pro m ²	36,5 kg pro m ²

Tab. 9-3 Haustauben					
		Tiere in der Zuchtperiode		Zusätzliche Anforderungen	
		Erstes Paar		Pro zusätzlichem Paar	
1	Mindestfläche ^{1,2}				
11	Innengehege ^{3,4}	m ²	0,5	0,5 ⁵	2 Nester (z.B. Tonschale) oder ein genügend großes Nest
12	Aussengehege ^{6,7} falls kein Freiflug möglich	m ²	75 % des Innengeheges ⁶	1,5	Das Aussengehege muss eine Mindestlänge von 3,0 m, eine Mindestbreite von 1 m und eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweisen.

Anmerkungen zu Tabelle 9-3 - Haustauben

- Die Mindestflächen gelten für die Zuchtpaare und ihre Jungen bis zum Absetzen.
- Bei der Haltung von adulten Tieren ausserhalb der Zuchtperiode und von Jungtieren kann die Besatzdichte um 50 % erhöht werden.
- Bei täglichem Freiflug; Fläche Innengehege in m² + 50 %; Aussengehege nicht notwendig.
- Bei permanentem Freiflug im ganzen Lichttag; Besatzdichte im Innengehege + 25 %; Aussengehege nicht notwendig.
- 0,4 m² für kleine Rassen.
- Das Aussengehege ist den ganzen Lichttag zugänglich.
- Auch im Aussengehege müssen dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen vorhanden sein.

Haushunde

Tabelle 10

		Adulte Hunde		
		bis 20 kg		über 45 kg
1	Boxe ¹			
11	Höhe	m	2	2
12	Grundfläche für 2 Hunde	m ²	4	8
13	Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	2	4

		Adulte Hunde	
		bis 20 kg	über 45 kg
2	Zwinger ²		
21	Höhe	1,8	1,8
22	Grundfläche für 1 Hund	m ² 6	10
23	Grundfläche für 2 Hunde	m ² 10	16
24	Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ² 3	6

Anmerkungen zu Tabelle 10 - Haushunde

- 1 Für Hunde, die in keine Gruppe eingegliedert werden können oder sich mit keinem Artgenossen vertragen, ist die Mindestboxenfläche für zwei Hunde einzuhalten.
- 2 Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. von mehr als 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen zusätzlich zur Zwingerfläche eine frei zugängliche Boxe von 2 m² bzw. 4 m² bzw. 5 m² angeboten werden.

Hauskatzen

Tabelle 11

		Adulte Katzen	
		Zusätzliche Anforderungen	
1	Halteeinheit ^{1,2}		
11	Höhe	m 2,0	Erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten, pro Katze eine Kotschale
12	Grundfläche ¹ für bis zu 4 Katzen	m ² 7,0	
13	Grundfläche für jede weitere Katze	m ² 1,7	

Anmerkungen zu Tabelle 11- Hauskatzen

- 1 Angegeben ist die höchstzulässige Anzahl Katzen pro Flächeneinheit. Dazu dürfen die Jungtiere bis zum Absetzen gehalten werden.
- 2 Vorübergehende Einzelhaltung während maximal 3 Wochen: 1 m² begehbbare Fläche auf maximal drei Ebenen, davon mindestens 0,5 m² Grundfläche. Höhe von 1 m über mindestens 35 % der Grundfläche.
- 3 Das Verhältnis Länge zu Breite darf höchstens 2:1 betragen.

Anhang 2 (Art. 10)

Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren (mit oder ohne Bewilligung)

Vorbemerkungen

- A. Die Flächen- und Raummasse legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegrösse fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn weniger als die in den Tabellen genannte Zahl von Tieren (n) darin gehalten wird. Abtrenngehege, die die Mindestanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen, dürfen nur für die kurzfristige Haltung von Tieren verwendet werden.
- B. Die Tabellen nennen die höchstzulässige Zahl von erwachsenen Tieren im Gehege. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden. Bei Reptilien und Amphibien richtet sich die Mindestgehegegrösse nach dem grössten Individuum, das im Gehege gehalten wird. Der weitere Platzbedarf richtet sich nach der Grösse der anderen Tiere.
- C. Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in gleicher Weise nutzen, so ist bei der Berechnung von Flächen und Volumina von jener Art mit den höheren Anforderungen an die Gehegemindestgrösse auszugehen. Die Flächen und Volumina für die weiteren Tiere der Art und für die Tiere der anderen Arten sind entsprechend den Anforderungen «für jedes weitere Tier» nach diesem Anhang dazuzuzählen.
- D. Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in unterschiedlicher Weise nutzen, so dürfen in dem für die Art mit dem grössten Raumanspruch vorgesehenen Volumen nach diesem Anhang die übrigen Arten gehalten werden, ohne dass der Raum vergrössert werden muss.

- E. Bei Arten, die besondere Ansprüche z.B. an Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Bodensubstrat oder Nahrung stellen, sind diese Ansprüche zu berücksichtigen, auch wenn dazu in der Tabelle keine Angaben gemacht werden.
- F. Für Arten, für die ein Aussengehege vorgeschrieben ist, kann auf ein solches verzichtet werden, wenn den Ansprüchen der jeweiligen Tierart anders Rechnung getragen wird, beispielsweise durch geöffnete Fenster oder Schiebetüren bzw. -dächer, sofern Sonnenlicht bei geeigneter Aussentemperatur direkt einstrahlen kann und die Gehege durch künstliches Licht, mit dem Tageslicht vergleichbarem Spektrum, beleuchtet werden. In diesem Fall müssen die Masse der Innengehege mindestens jenen für Aussengehege entsprechen oder, falls Aussen- und Innengehege vorgeschrieben sind, deren Gesamtfläche. Verhalten wie Graben oder Überwintern in Höhlen sind dabei zu berücksichtigen.
- G. In nach Art. 122 bewilligten Versuchstierhaltungen darf auf ein Aussengehege verzichtet werden.
- H. Bei der Gruppenzusammensetzung sind, ungeachtet der zulässigen Belegung nach den Tabellen, die Sozialstruktur der jeweiligen Art und die Verträglichkeit der Individuen angemessen zu berücksichtigen.
- I. Die Gehege müssen, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, mit den der jeweiligen Art entsprechenden Funktions- und Klimabereichen angemessen ausgestattet sein. Der für die jeweilige Art optimalen Raumnutzung ist grosse Beachtung zu schenken.
- K. Die Gehege müssen mit Tageslicht oder mit nicht flimmerndem Kunstlicht, das ein der Tierart entsprechendes Lichtspektrum aufweist, beleuchtet werden. Nachtaktive Tiere, die in Aussengehegen gehalten werden, müssen die Möglichkeit haben, jederzeit eine Schlafbox aufzusuchen.
- L. Bei allen, auch in diesem Anhang nicht aufgeführten Arten, sind die spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima einschliesslich Mikroklima, Substrat, Schwimm- oder Badegelegenheit, Grab- und Rückzugsmöglichkeiten sowie andere Infrastruktur wie Abtrennmöglichkeiten oder Komfoteinrichtungen (z.B. Kratzbäume, Suhlen) zu erfüllen. Gehege für nicht aufgeführte Arten müssen so viel Raum aufweisen, dass die notwendigen Strukturen darin geeignet angeordnet werden können, um die jeweils spezifischen Anforderungen zu erfüllen. Als Richtschnur gelten entsprechende Fachgutachten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.

- M. Mit der Fütterung sind die arttypischen Merkmale der Nahrungsaufnahme (räumlich und zeitlich variierendes Futterangebot, Futterbeschaffung, Futterbearbeitung und Dauer der Futteraufnahme) zu simulieren.
- N. In naturnah gestalteten Grossgehegen erfolgt die Überprüfung des Wohlergehens der Tiere durch eine ausreichend häufige und regelmässige Kontrolle des Funktionierens der Anlage und der technischen Einrichtungen, einschliesslich betreffend Ausbruchssicherheit, durch das Sicherstellen, dass die Tiere ihre Nahrungsbedürfnisse befriedigen können und angemessene Lebensbedingungen vorfinden, sowie durch eine Bestandesüberwachung.
- O. Die Tiere müssen so gefüttert werden, dass ihre besonderen Ansprüche, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.
- P. Bei der Gestaltung und beim Betrieb der Gehege sind Möglichkeiten zur Lebensraumbereicherung zu berücksichtigen (z.B. Stimuli wie Fremdgerüche, neue Objekte zur Bearbeitung).
- Q. Gehege müssen so gewartet und betrieben werden, dass die besonderen klimatischen und hygienischen Ansprüche der verschiedenen Tierarten, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.

Gehege für Säugetiere

Tabelle 1

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Aussengehege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Innengehege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Aussen Innen m ² m ²		
Tierarten								
Schnabeligel	c)	2	-	-	6	-	2	1) 6) 11)
Kuskus, Opossums, Kuskus	c)e)	2	-	-	6	12	2	2) 3) 4)
Beutelratten, kleine Arten	c)e)	2	-	-	0,5	0,35	-	0,05
Kowari	c)e)	2	-	-	1	1,8	-	0,5
Grosse und mittlere Gleitbeutler	c)e)	6	-	-	6	12	-	1
Kleine Gleitbeutler	c)e)	6	-	-	3	6	-	0,5
Beutelteufel	c)e)	2	20	-	6	-	-	-
Wombat	c)e)	2	20	-	20	-	-	-
Baumkängurus	c)e)	2	16	40	16	40	4	4
Kleinkängurus	c)	5	40	-	10	-	4	2
Rattenkängurus	c)	2	-	-	8	-	-	2
Felsenkängurus	c)e)	5	150	-	15	-	15	3
Wallabies, Filander	c)	5	250	-	15	-	15	3
Grosskängurus	c)e)	5	300	-	20	-	30	4
Kleine Flughunde (z.B. Nifflughund)	c)	20	-	-	20	50	-	1
Grosse Flughunde	c)	20	-	-	30	90	-	1
Fledermäuse	c)	20	-	-	10	20	-	0,2
Spitzhörnchen	c)	5	-	-	3	6	-	0,5
Marmosetten	c)d)	2	-	-	3	6	-	0,5
Mausmakis	c)e)	5	-	-	1,5	3	-	0,3
Loris, Porto, Bärenmaki	c)e)	5	-	-	1,5	3	-	0,3
kleine Galagos, Koboldmaki, Halbmakis, Katzenmakis	c)e)	5	-	-	3	6	-	0,5

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Innen m ²	
		Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³		
Tierarten							
Tamarine, Springtamarin	c(d) e)	-	-	3	6	-	0,5 2) 3) 6) 14) 34) 36)
Nachtraffe	c(d) e)	-	-	6	12	-	1 2) 3) 6) 14) 34)
Riesengalago, Titis	c(e)	-	-	6	12	-	1 2) 3) 6) 14) 34)
Saimiri	c(d) e)	6	15	6	15	1,5	1,5 2) 6) 14)
Zwergmeerkatze	c(e)						
Echte Makis, Sakis, Uakaris, Brüllaffen, Kapuziner	c(e)	5	10	30	30	2	2 2) 6) 14)
Klammeraffen, Makaken, Wollaffen, Meerkatzen, kleine Languren, Varis	c(d) e(c) e)	5	15	45	45	3	3 2) 6) 11) 12) 14) Varis: 3)
Husarenaffen, Mangaben, Paviane, grosse Languren (z.B. Guereza), Sifakas	c(e) c(e)	5	25	75	75	4	4 2) 6) 11) 14)
Gibbons	c(e)	3	25	75	75	8	8 2) 6) 11) 12) 14) 34)
Schimpansen, Orang Utan	c(e)	3	35	140	140	8	8 2) 6) 11) 14)
Gorilla	c(e)	3	50	200	200	10	10 2) 6) 11) 14)
Kleine und mittlere Gürteltiere	c(e)	-	-	6	-	-	1,5 1) 3) 51)
Tamandua	c(e)	2	-	12	24	-	4 2) 3) 4) 15) 51)
Grosser Ameisenbär	c(e)	2	100	-	-	10	6 11) 16) 18)
Faultiere	c(e)	2	-	10	20	-	2 2) 36)

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Innen m ²	
		Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³		
Tierarten	1	-	-	2	-	1	39) 41)
Igel, ausser <i>Erimaceus europaeus</i>	c)	-	-	2	-	-	
Tanrek, kleine Arten	c)	-	-	0,5	-	0,05	2) 39) 41)
Tanrek, grosse Arten	c)	-	-	2	-	0,1	2) 39) 41)
Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	d)f) g)	-	-	0,5	-	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
Hamster, <i>Mesocricetus sp.</i>	d)	-	-	0,18	-	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
Maus, <i>Mus musculus</i>	d)	-	-	0,18	-	0,05	2) 39) 41) 42) 44)
Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	-	-	0,5	-	0,05	45) 47)
Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>	d)	-	-	0,5	0,35	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
Degu	5	-	-	0,5	0,35	0,05	40) 41) 45) 46) 47)
Chinchilla	d)	-	-	0,5	0,75	0,05	39) 41) 42) 43) 45) 46) 47)
Streifenhörnchen	1	-	-	0,5	0,75	0,05	2) 39) 41) 42) 43) 48) 50)
Erdhörnchen, Borstenhörnchen, Ziesel	c)	5	20	-	-	0,6	45) 50) Grabschicht
Fiehhörnchen, Schönhörnchen	c)	2	8	20	8	2	80 cm 2) 3) 4) 17) 19)
Riesenhörnchen, grosse Gleithörnchen	c)	2	-	-	16	40	3 2) 3) 15) 17) 19)

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Innengehege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Innen m ²	
Tierarten	c) e)	-	-	5	10	-	2) 3) 6) 19)
Quaestentachler,	c)	-	-	-	-	-	-
Pinselstachler	c)	2	40	-	20	4	3) 18) 19) 34)
Stachelschweine	c)	5	40	-	-	4	-
Biber	c)	5	20	-	20	2	1) 3) 6) 19) 36)
Acouchis	c)	5	-	-	20	-	-
Viscacha, Springhase	c)	6	150	-	-	10	2) 1) 3) 6) 11) 19)
Murmeltiere	c)	10	40	-	-	2	- 1) 49) 50)
Präreihund	c)	5	150	-	20	10	2,5) 6) 18) 19)
Capybara	c)	2	4	-	-	1	- 1) 3) 18) 19)
Bisamratte	c)	2	10	-	-	1	- 3) 18) 19)
Nuriia (Wildform)	c)	2	10	30	-	4	- 2) 8) 19)
Coendü, Urson (Baumstachler)	c)	2	-	-	5	10	1,5) 1) 2) 3) 6) 19)
Greifschwanzferkelratte, grosse Felsenratte, Zaguti, Baumratte	c)	2	40	-	-	4	- 1) 3) 6) 19)
Maras	c)	2	150	-	-	4	- 3) 6)
Hasen	c)	5	30	-	-	3	- 1) 6) 49)
Wildkaninchen, Pfeifhasen	c)	2	20	-	4	2	2) 1) 3) 11) 36)
Fennek	c)	2	40	-	8	4	1) 3) 6) 8) 11)
Mitteltrosse Füchse (z.B. Sandfuchs, Polarfuchs, Korsak, Kitfuchs), Löffelhund, Marderhund	c)	2	40	-	-	4	1) 3) 6) 8) 11)

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}			Besondere Anforderungen	
	Tierarten	Anzahl (n)	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen m ²		Innen m ²
			Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³			
Waldhund	c(e)	4	40	-	12	-	4	1	1) 3) (6) 11) 18) 34)
Rotfuchs, Graufuchs, Schakalfüchse	c)	2	100	-	-	-	10	-	1) 3) (6) 11)
Schakale, Kojote, Rothund	c)	4	150	-	-	-	15	-	3) 6) 34) 11)
Mähnenwolf	c(e)	2	200	-	2 je Tier	-	20	2	1) 3) (6) 8) 11) 34)
Wolf, Hyänenhund	c)	4	400	-	4 je Tier	-	20	-	1) 3) (6) 8) 11)
Malaienbär	c(e)	2	100	-	-	-	20	4	1) 2) 11) 14) 18) 21)
Anderer Grossbären, Grosser Panda	c(e)	2	150	-	-	-	20	-	1) 2) 11) 14) 18) 21) 22)
Eisbär	c(e)	1	120	-	8	-	-	-	2) 4) 14) 18)
Kleiner Panda, Waschbären	c(e)	2	20	-	8	16	4	2	2) 3) Waschbären: 18)
Wickelbär, Katzenfrette	c)	2	-	-	16	40	-	2	2) 3) 6)
Nasenbären	c)	2	30	90	20	60	3	23	2) 3)
Kleine Wiesel	c)	2	8	-	-	-	-	-	3) 4)
Grosse Wiesel	c)	2	12	-	-	-	-	-	3) 4)
Iltis, Wildnerz, Frettchen	c)	2	15	-	-	-	1	-	3) 4) 18)
Frettchen als Heimtier mit zeitweiligem Auslauf in der Wohnung	c)	2	-	-	4	2,4	-	0,5	3) 14) 16)
Arborticole Marder	c)	2	16	40	0	0	-	-	2) 4) 17) 21)
Tayra	c(e)	2	16	40	16	40	4	4	2) 3) 17)
Viefress	c(e)	2	120	-	-	-	-	-	1) 2) 4) 21)
Skunk	c(e)	2	12	-	12	-	2	2	1) 3) 6) 17) für einige Arten: 18)
Dachs	c)	2	100	-	30	-	4	4	1) 3) 4) 17)

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Volumen m ³	Innen m ²		
		Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³				
Tierarten									
Zwergotter	c)	20	-	6	-	3	2	6) 15) 18)	
Fischotter, Fingerotter	c)	40	-	-	-	-	-	4) 6) 15) 18)	
Riesenotter	c)	80	-	24	-	10	4	6) 15) 18)	
Secotter	c)	10	-	-	-	3	-	6) 18)	
Zwergmanguste	c)	20	-	10	-	2	2	1) 3) 15)	
Erdmännchen, Zebra-, Fuchsmanguste	c)	20	-	10	-	2	2	1) 3) 15) 20)	
Andere Mangusten	c)	20	-	20	-	5	3	1) 3) 15) 17) 20) Sumpfnieumon: 18)	
Schwarzfusskatze, Bengalkatze, Rostkatze, Manul, arboricole Schleichkatzen	c)	16	40	16	40	4	3	2) 4) 6) 11) 15) 17) 21) 23) 52) 53)	
Fossa, Binturong, Zibethkatze, Wildkatze, Rohrkatze, Jaguarundi	c)	40	120	20	50	5	4	2) 4) 6) 11) 15) 17) 21) 23) Fisch-, Flachkopfkatze: 18) 52) 53)	
Serval, Mittelkatzen, Nebelparder, Luchs	c)	30	75	20	50	10	10	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53)	
Jaguar, Leopard, Puma, Schneeleopard	c)e)	50	150	25	75	15	12	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53) Jaguar: 18)	
Löwe, Tiger	c)e)	80	240	30	90	20	15	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53) Tiger: 18)	

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen
	Tierarten	Anzahl (n)	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen m ²	Innen m ²	
			Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³			
Gepard	c/e)	2	200	-	-	-	20	-	2) 4) (6) 11) 15) 21) 52) 53)
Erdwolf	c/e)	2	100	-	-	12 je Tier	10	6	1) 11) 21)
Hyänen	c/e)	2	200	-	-	-	20	-	1) 6) 11) 21) 53)
Erdferkel	c/e)	2	40	-	-	-	-	5	1) 3)
Schliefer	c)	5	16	40	40	16	3	3	2) 8) 36)
Elefantenkühe	c/e)	3	500	-	-	15 je Tier	100	-	24) 25) 52)
Elefantenbullen	c/e)	1	150	-	-	2 x 30 je Tier	100	-	24) 25) 52)
Grévyzebrastuten, Halbeselstuten	c/e)	5	500	-	-	8 je Tier	-	-	Wechselstall 8) 25) 26) 52)
Grévyzebra-, Halbeselhengste	c/e)	1	150	-	-	8	-	-	8) 25) 26) 52)
Stuppenzebra, Wildesel	c/e)	5	500	-	-	8 je Tier	80	-	8) 25) 26) 27) 52)
Bergezebra, Wildpferd	c/e)	5	1000	-	-	8 je Tier	100	-	8) 25) 26) 27) 52)
Tapire	c/e)	2	200	-	-	15 je Tier	50	-	24) 25) 28)
Nashörner	c/e)	2	500	-	-	25 je Tier	150	-	4) Ausnahme Breitmaulnashorn 11) 24) 25) 29) 38)
Zergwildschwein	c/e)	2	30	-	-	4	10	-	25) 27) 29)
Anderer Wildschweine	c/e)	2	100	-	-	4	20	-	8) 17) 25) 27) 29)
Pecari	c/e)	4	80	-	-	3	10	-	25) 29)
Zergflusspferd	c/e)	2	100	-	-	10 je Tier	-	-	4) 24) 29)
Flusspferd	c/e)	2	250	-	-	40 je Tier	50	10	24)
Guanako, Vikunja	c)	6	300	-	-	2 je Tier	50	-	8)
Trampeltier, Dromedar	c)	3	300	-	-	8 je Tier	50	-	8) 27)

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Innengehege ^{a)} Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Aussen m ²	
Tierarten							
Kantschil	c)	20	-	6	-	-	2
Hirscherkel	c/e)	2	40	8	-	12	2
Kleinhirsche (Pudu, Wasserröh, Muñjak)	c)	4	150	-	3 je Tier	10	-
Reh	c)	2	500	-	-	150	-
Mittelgrosse Hirsche (z.B. Sika, Damhirsch)	c)	8	500	-	4 je Tier	60	-
Grosse Hirsche (Barashinga, Sambar, Sumpfhirsch, Rentier, Milu) ^{z)}	c)	6	800	-	6 je Tier	80	-
Elch	c)	3	800	-	-	80	-
Okapi	c/e)	2	300	-	15 je Tier	100	-
Giraffe	c/e)	4	500	-	25 je Tier	100	-
Kleine und mittlere Ducker, Dikdiks, Zwergantilopen	c/e)	2	50	-	3 je Tier	20	-
Stenbok, Grysbok, Klippspringer	c/e)	2	50	-	3 je Tier	20	-
Oribi, Beira	c/e)	4	100	-	3 je Tier	15	-
Riesenducker	c/e)	2	100	-	4 je Tier	-	-
Gazellen inkl. Springbock, Hirschziegenantilope, Impala	c/e)	10	500	-	4 je Tier	40	-
Gerenuk, Dibatag, Gabelbock, Saiga und andere mittelgrosse Antilopen	c/e)	6	500	-	5 je Tier	50	-

6) 8) 27) 29) 30) 31) 52)^{z)} zusätzlich 18)

8) 18) 28) 31) 32) 52)

4) 26) 52)

33) 52) Bulle: 26)

4) 6) 52)

6) 52)

Klippspringer: 2)

6) 52)

4) 6) 52)

6) 8) 27) 52)

6) 8) 27) 52)

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{b)}		Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Innen m ²	
		Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³		
Tierarten	c)e)	500	-	8 je Tier	-	80	8) 11) 25) 26) 27) 31) 32) 52)
Grosse Antilopen, Moschusochse, Wisent, Bison und andere Wildrinder	c)e)	400	-	4 je Tier	-	50	2) 6) 8) 28)
Schneeziege, Takin Mufflon und andere Wildschafte	c)	500	-	2 je Tier	-	50	2) 8) 52) andere Wildschafte: 27)
Wildziegen, Bharal, Mähnspringer	c)	500	-	2 je Tier	-	50	2) 8) 27) 52)

Anmerkungen zu Tabelle 1 (Säugetiere)

- Wo die Gehegabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- Wenn in Tabelle 3 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 1 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 94 notwendig.
- Werden die Tiere in bewilligten Versuchstierhaltungen gehalten, so müssen sie mindestens nach den Anforderungen nach Anhang 3 gehalten werden.
- Diese Mindestmasse gelten für am 1. Januar 2011 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.
- Von den Tieren begehbare erhöhte Flächen können bis zu 1/3 der geforderten Minimalfläche angerechnet werden.
- Für junge Meerschweinchen (<700 g) beträgt die zusätzliche Fläche ab dem 3. Tier für jedes Tier 0,1 m².

Besondere Anforderungen

- 1) Grabelegenheit.
- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 4) Haltung je nach Art einzeln, paarweise oder in Gruppen, Gehege unterteilbar. Für zusätzliche Tiere sind weitere Gehege erforderlich.
- 5) Für die grösseren, mehr am Boden lebenden Arten (doriarni, inustus, lumholtzi) auch Aussengehege.
- 6) Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.
- 7) Innenraum/Stall durch Trennwände gegliedert.
- 8) Für winterharte Arten natürliche oder künstliche Unterstände, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, mindestens 1 m² pro erwachsenes Tier; für übrige, nicht winterharte Arten Innengehege oder Stall wie angegeben.
- 9) Haltungsmöglichkeiten an der Decke und im oberen Drittel der Gehege; für Höhlenbewohner vorn offene Schlafkästen.
- 10) Mehrere Futterplätze, die von den Tieren auch kletternd erreicht werden können.
- 11) Trenn- bzw. Abspermmöglichkeit.
- 12) Für Magot, Tibetmakak und Rogegichtsmakak sowie für Dschelada ist kein Innengehege nötig; eine isolierte Schutzhütte genügt. Dasselbe gilt für die Freilandhaltung anderer Arten während der Sommerzeit.
- 13) Unterteilbare Schlafboxen für Gruppen und Einzeltiere.
- 14) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. Primaten müssen durch zusätzliche Umweltreize zum Explorieren angeregt werden.
- 15) Je nach Art erhöhte Liegeplätze (z.B. Tamaandua, Riesenhörnchen, Katzen) oder Ausguck (Otter, Mangusten usw.).
- 16) Grab- und Aufbrennmöglichkeit.
- 17) Innen- oder Aussengehege. Falls für nicht winterharte Arten Aussengehege vorgesehen sind, ist zusätzlich ein heizbarer Innenraum erforderlich.
- 18) Badelegenheit. Falls Bassins mit definierten Mindestabmessungen erforderlich sind, gilt zusätzlich Tabelle 3.
- 19) Regelmässig frische Äste für Zahnpflege und Beschäftigung der Tiere.
- 20) Aussengehege mit Wärmestrahler.
- 21) Individuelle Box für jedes Tier; Bodenfläche: Kleinraubtiere 0,5-1 m²; Vielfrass, Luchs, Serval, Mittelkatzen, Puma, Nebelparder 1,5 m²; Grosskatzen, Gepard 2,5 m²; Malaienbär, Hyänen, Erdwolf 4 m²; Grossbären, Grosser Panda 6 m².
- 22) Im Fall naturbelassener Böden: für Kleinkängurus 50 m², für Bären 1000 m² oder mehr.
- 23) Innenraum nur für nicht winterharte (Unter-)Arten, sonst isolierte Schlafbox für jedes Adulttier nach Besondere Anforderung 21.

- 24) Für Elefanten und asiatische Nashörner ganzjährig benutzbare Bade- oder Duschgelegenheit. Für Tapir, Flusspferd und Zwergflusspferd Bassin innen und aussen. Für Masse für Aussenbassin gilt Tabelle 3.
- 25) Scheuermöglichkeiten, wie Baumstämme oder Felsen, und Sandbad oder Suhle zur Hautpflege.
- 26) Einzelbox. Bei soziallebenden Arten muss zwischen den Einzelboxen Sichtkontakt bestehen. Geheizt bei nicht winterharten Arten.
- 27) Je nach Art Trennmöglichkeit für Männchen oder Fluchgänge für Weibchen und Jungtiere.
- 28) Weicher Boden in Aussenanlage (Rasen, Kinderschnitzel).
- 29) Suhle. Für Schweine Suhl- und Wühlgelegenheit.
- 30) Fegebäume, Äste.
- 31) Fläche gilt für teilweise befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein.
- 32) Baumstämme für Moschusochsen zur Beschäftigung.
- 33) Zusätzlich Veranda oder Innenauslauf von 80 m².
- 34) Monogames Paar mit tolerierten Nachkommen.
- 35) Unterstand oder Stall; bei Haltung in Einzelboxen ist die Fläche zu verdreifachen.
- 36) Wenn ein Ausseugehege vorhanden ist, muss der permanente Zugang zum Innengehege gewährleistet sein.
- 37) Kühe in Gemeinschaftshaltung; kurzfristiges Anketten nur aus Sicherheitsgründen, zum Training, zur Fusspflege oder zur medizinischen Behandlung möglich.
- 38) Weiche, elastische Bodenstruktur mit sumpfigem Bereich, der als ständiger Zugang zum Wasser dient.
- 39) Geeignete Einstreu.
- 40) Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Renmmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
- 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
- 42) Geeignetes Nestmaterial.
- 43) Sitzbretter auf verschiedenen Höhen.
- 44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen; für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter.
- 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
- 46) Sandbad.
- 47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 48) Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere soziallebender Arten.
- 49) Ausseugehege, das das Graben von Erdbauten ermöglicht.
- 50) Für Arten mit Winter- oder Trockenschlaf sind entsprechende klimatische Vorkehrungen zu treffen.

- 51) Gehebegrenzungen und Abschränkungen dürfen nicht aus Gitter bestehen.
- 52) Der Gehegeboden muss die notwendigen Oberflächenstrukturen aufweisen, so dass daraus eine der Art entsprechende Fuss- und allenfalls Fellpflege resultiert. Für Katzen muss die Abstützung der Krallen zusätzlich durch geeignete Einrichtungen gewährt sein.
- 53) Das Futter ist so anzubieten, dass das Tier Arbeit leisten muss, um es zu erlangen.
- 54) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh und Vitamin-C-haltiges Futter.

Gehege für Vögel

Tabelle 2

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}			Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Freigehege		Volumen m ³	Voliere ^{b)}		Innenraum je Tier ^{c)}		
		Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{e)} m ²		Fläche m ²	Fläche m ²			
Afrikanischer Strauss	e)	2	500	-	100	-	6	1) 2)	
Nandus	e)	6	500	-	50	-	4	1) 2)	
Kasuare	e)	2	150 + 150	-	-	-	10	3)	
Emu	e)	2	300 + 100	-	100	-	-	1) 2) 4)	
Grosse Pinguine (ab Eselpinguin)	e)g)	12	100	45	90	2	-	7) 8)	
Kleine Pinguine und Adéliepinguine	e)g)	12	60	45	90	3	1	7) 8) 18)	
Pelikane	e)	4	60	-	10	-	3	8) 9) 13)	
Kormorane, Schlangenhalsvogel	e)g)	6	40	20	50	2	3	8) 10) 11)	
Schulchnabel	e)g)	2	100	-	50	-	6	8)	
Sattelstorch, Riesenstorch, Marabu, Goliathreihher	e)g)	2	200	80	320	50	20	5	8) 13)
Mitteltrosse und kleine Störche	e)	2	100	100	500	10	10	1	8) 11) 12)
Grosse Reiher (Graureiher)	e)	6	100	100	500	5	3	1	8) 11) 12)

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Innenraum je Tier ^{a)} Fläche m ²	Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Freigehege		Volumen m ³	Voliere ^{b)}			
		Fläche ^{c)} m ²	Fläche ^{b)} m ²		Fläche m ²	Fläche m ²		
Mittलगrosse Reiher (Kuhreiher)	e) 6	-	40	160	-	2	0,5	8) 11) 12)
Hammerkopf	e) 6	-	40	160	-	5	2	5) 8) 9) 11) 12)
Ibis, Waldtrapp, Löffler	e) 12	-	40	160	-	2	0,5	8) 11) 12)
Rohrdommel	e) 2	-	20	50	-	2	2	5) 8) 9) 11) 12)
Kleine Reiher (Zwergrohrdommel)	e) 2	-	10	25	-	-	-	5) 8) 10) 11)
Flamingos	e) 20	250	-	-	5	-	1	8) 9) 13)
Grosse Adler und Geier	e) 2	-	60	240	-	15	4	11) 12) 14) 15) 16)
Kleine Adler (Zwergadler), Fischadler, grosse Habichte, Bussarde, Milane, kleine Geier, Weihen	e) 2	-	30	90	-	10	2	11) 12) 14) 15) 16)
Grosse Falken (Wander-, Gerfalke)	e) 2	-	20	60	-	4	2	5) 11) 12) 14) 15) 16)
Mittलगrosse Falken (Baumfalke), kleine Habichte (Sperber)	e) 2	-	15	40	-	2	1	5) 11) 12) 14) 15) 16)
Zwergfalke	e) 2	-	10	20	-	0,5	-	5) 10) 11) 14) 15) 16)
Grosse Eulen (Uhu)	e) 2	-	30	90	-	6	3	5) 11) 12) 14) 15) 16)
Mittलगrosse Eulen (Schleiereule)	e) 2	-	20	40	-	3	2	5) 11) 12) 14) 15) 16)
Kleine Eulen (Steinkauz)	e) 2	-	10	20	-	1	1	5) 10) 11) 14) 15) 16)

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}			Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Freigehege		Volumen m ³	Voliere ^{b)}		Innenraum je Tier ^{a)}	
		Fläche ^{c)} m ²	Fläche ^{d)} m ²		Fläche m ²	Fläche m ²		
Tierarten		300	-	-	150	6	12) 13) 15)	
Grosse Kraniche (Graukraniche)	e)	2	-	-	-	-	-	
Kleine Kraniche (Jungfernkraniche)	e)	2	200	-	100	2	12) 13) 15)	
Grosspapageien (Aras und Kakadus)	e)f)	2	-	10	30	1	6) 15) 17) 19) 20) 21) 23)	
Vögel bis Größe Graupapageien (grosse Sittiche und Papageien)		2	-	0,7	0,84	0,1	15) 19) 20) 21) 22) 23)	
Vögel bis Grösse Nymphensittiche (mittelgrosse Sittiche)		6	-	0,5	0,3	0,05	15) 19) 20) 21) 22) 23)	
Vögel bis Grösse Agaporniden (Kanarienvogel, Prachtfinken, kleine Sittiche, Agaporniden)		4	-	0,24	0,12	0,05	15) 20) 21) 22) 23)	
Sumpf- und Strandvögel	e)	8	-	20	40	1	8) 12)	
Raubmöwen, grosse Möwen	e)	6	30	60	240	2	-	
Kleine Möwen	e)	10	-	60	240	1	-	
Nachtschwalben, Ziegenmelker	e)	2	-	20	40	1	5) 10) 11)	
Kolibris, Nektarvögel	e)	2	-	3	6	1	5) 11) 15) 17)	
Quezal, Trogons	e)	2	-	20	60	4	11) 15)	
Grosse Nashornvögel	e)	2	-	20	60	-	11) 15)	
Paradiesvögel	e)	2	-	20	60	4	5) 11) 15)	

Anmerkungen zu Tabelle 2 (Vögel)

- a) Wenn keine Angaben in der Spalte "Für jedes weitere Tier" stehen, bedeutet dies, dass grundsätzlich nicht mehr als n Tiere gehalten werden dürfen.
- b) Wo die Gehegebmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- c) Alle Ställe müssen mindestens 4 m² Bodenfläche aufweisen.
- d) Wenn in Tabelle 4 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 2 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- e) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 94 notwendig.
- f) Grosse Aras: *Anodorhynchus glaucus*, *Anodorhynchus hyacinthinus*, *Anodorhynchus leari*, *Ara ambigua*, *Ara ararauna*, *Ara caninde*, *Ara chloroptera*, *Ara macao*, *Ara militaris*, *Ara rubrogenys*, *Cyanopsitta spixii*.
Grosse Kakadus: *Cacatua alba*, *Cacatua galerita*, *Cacatua moluccensis*, *Cacatua ophthalmica*, *Calyptorhynchus funereus*, *Calyptorhynchus lathami*, *Calyptorhynchus magnificus*, *Probosciger aterrimus*.
- g) Diese Mindestmasse gelten für am 1. Januar 2011 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.

Besondere Anforderungen

- 1) Sandbad.
- 2) Fläche gilt für befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die über Naturboden verfügen, sind die Masse mindestens zu verdreifachen, bis die Bodenqualität den Bedürfnissen der Tiere entspricht; die Gehege müssen unterteilbar sein.
- 3) Gehege müssen miteinander verbunden werden können.
- 4) Im Gehege muss ein Unterstand vorhanden sein.
- 5) Der Art entsprechende Versteckmöglichkeiten, wie Schilf, Büsche, Boden- oder Baumhöhlen.
- 6) Innengehege; Aussengehege fakultativ. Ist das Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse bis maximal zu einem Drittel dem Innengehege angerechnet werden.
- 7) Haltung innen und aussen. Haltung antarktischer und subantarktischer Arten im Sommer immer in klimatisierten Innenräumen. Im Winter Zugang zu Freigehege oder Spaziergänge ("Pinguinparade").
- 8) Für Bassins siehe Tabelle 4. Auch für nicht in Tabelle 4 aufgeführte Arten ist ein angemessenes Bassin erforderlich.

- 9) Badegelegenheit auch im Innengehege.
 - 10) Je nach der Art handelt es sich um Aussen- oder Innengehege.
 - 11) Aufbaumöglichkeit.
 - 12) Für nicht winterharte Arten muss ein Innenraum vorhanden sein.
 - 13) Innengehege muss an Aussengehege anschliessen.
 - 14) Tag- und Nachtgehege dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.
 - 15) Badegelegenheit.
 - 16) Volieren sind so anzulegen, dass die Vögel nicht durch das Publikum beunruhigt werden.
 - 17) Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
 - 18) Möglichkeit zur frostfreien Haltung für kleine Pinguine in der kalten Jahreszeit.
 - 19) Reichlich Naturäste als Näge- und Klettermöglichkeit.
 - 20) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
 - 21) Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
 - 22) In Gehegen kleiner als 2 m² muss das Verhältnis von Länge zu Breite der Gehegebmessungen höchstens 2:1 betragen.
 - 23) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.
-

Bassins für Säugtiere

Tabelle 3

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren			Tiefe m	Für jedes weitere Tier ^{a)} Fläche m ²	Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Fläche m ²				
Nerz (Wildform), Iltis	2	1	0,2	-		
Nutria	2	2	0,5	-		
Biber	5	30	0,8	-	6)	
Capybara	5	6	0,5	1	7)	
Zwergotter	2	10	0,5	2		
Fingerotter, Fischotter	2	20	0,8	-		
Seeotter	2	60	2	25		
Grossbären, ausgenommen Malaienbären ^{b)}	2	50	1	2		
Eisbär ^{b)}	1	400	2	20		
Asiatische Nashörner ^{b)}	1	10	1	5		
Zwergflusspferd ^{b)}	2	20	0,8	-		
Flusspferd ^{b)}	2	30	1,5	8		
Tapir ^{b)}	2	10	0,8	-		
Seekühe ^{b)}	2	80	2	20		
Seehunde	5	80	2	10	1)	
Seelöwen, Seebären	5	150	3	15	1)	
See-Elefanten, Walross ^{b)}	3	250	10	40	1)	
Delfine, Tümmler ^{b)}	5	800	5	50	2) 3) 4)	
Asiatische Flussdelfine ^{b)}	4	400	4	25	2) 5)	
Südamerikanische Flussdelfine ^{b)}	4	400	4	30	2) 5)	
Schwertwal, Beluga, Grindwal ^{b)}	2	2000	10	150	2) 4) 5)	

Anmerkungen zu Tabelle 3 (Bassins für Säugetiere)

- a) Das Volumen ist im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- b) Diese Mindestmasse gelten für am 1. Januar 2011 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.

Besondere Anforderungen

- 1) Die angegebenen Masse gelten nur für die Bassins. Zusätzlich ist ein angemessener Landteil nötig. Mindestmasse pro Tier: Seehund 10 m²; Seelöwe, Seebär, Walross, See-Elefant: 15 m².
- 2) Filterleistung: Umwälzung des Gesamtvolumens in höchstens 4 Stunden.
- 3) Einschlösslich Nebenbecken von 150 m³ und 3,5 m Tiefe mit der Möglichkeit zu unabhängiger Wasserversorgung und Abtrennbecken.
- 4) Salzwasser.
- 5) Einschlösslich Nebenbecken und Abtrennbecken; mindestens 1 Abtrennbecken mit der Möglichkeit zu unabhängiger Wasserversorgung.
- 6) Das Bassin muss mit für den Biber bearbeitbarem Holz strukturiert sein. Das Holz muss regelmässig erneuert werden.
- 7) Das Innengehege muss auch über ein Bassin verfügen.

Bassins für Vögel

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier ^{a)}	Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Fläche m ²	Tiefe m		
Grosse Pinguine (ab Eselpinguin ^{b)})	12	15	2	1	1)
Adeliepinguine ^{b)}	12	15	2	1	1)
Kleine Pinguine ^{b)}	12	15	1	0,5	1)
Pelikane	4	50	0,75	5	
Kormorane, Schlangenhalsvogel	6	40	1,25	1	
Flamingos	20	100	-	0,5	2)
Sump- und Strandvögel	8	6	-	-	2)
Grosse Möwen	6	12	-	-	
Kleine Möwen	12	6	-	-	

Tabelle 4

Anmerkungen zu Tabelle 4 (Bassins für Vögel)

- a) Diese Mindestmasse gelten für am 1. Januar 2011 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.

Besondere Anforderungen

- 1) Bassin mit Steilufer und Ausströgen.
- 2) Tiefe variabel mit Wattbereich.

Reptilien

Vorbemerkung

- A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge bzw. der Panzerlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseneinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen die Kopf-Rumpflänge, bei Schildkröten die Panzerlänge und bei Schlangen die Gesamtlänge.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit (Ektothermie) sind zu berücksichtigen.
- C. Gehege für giftige Reptilien, Riesenschlangen über 3 m Körperlänge sowie Warane und Leguane über einen Meter Körperlänge sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen ausgerüstet sein. In öffentlich zugänglichen Tierhaltungen müssen sie mit Sicherheitsglas sowie Schlupfkästen oder Absperrianlagen versehen sein.

Reptilien

Tabelle 5

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier				Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Landteil	Bassin		Gehege		Bassin		
			Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Fläche KL	Fläche KL	Fläche KL	
Europäische Landschildkröten, <i>Testudo graeca, hermanni, marginta, horsfieldii</i>	2	8x4	-	-	-	-	2x2	-	4) 5) 7) 9) 27) 32)
Tropische Landschildkröten aus Trockenwald- und Steppengebieten, <i>Geochelone pardalis, radiata,</i> <i>elegans, Kinixys und Chersina spp.</i>	2	8x4	-	-	-	-	2x2	-	1) 3) 5) 7) 9) 27)

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier				Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Landteil		Bassin	Gehege		Landteil			Bassin
		Fläche KL	Tiefe KL		Fläche KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
Tierarten	2	5x4	-	-	2x2	5	2x2	-	-	3) 29) 30)
Blutsauger-, Winkelkopfgamgen, <i>Calotes spp., Gonocephalus spp.</i>	2	6x4	-	-	2x2	4	2x2	-	-	3) 9) 29)
Eidechsen, <i>Lacerta, Podarcis, Gallioi spp.</i>	2	6x4	-	-	2x2	4	2x2	-	-	1) 3) 13) 28) 31)
Kiehlchse, Bergidechse, <i>Algyroides spp., Lacerta vivipara</i>	c) 2	7x4	-	-	2x2	3	2x2	-	-	3) 9) 28) 31)
Tamenzapfenechse, <i>Tiliqua rugosa</i>	c) 2	6x4	-	-	2x2	3	2x2	-	-	3) 29) 31)
Blauzungenskinke, <i>Tiliqua spp.</i>	c) 2	5x3	-	-	2x2	5	2x2	-	-	3) 8) 11) 27) 30)
Wickelschwanzskink, <i>Cornucia zebrata</i>	c) 2	6x6	-	-	2x2	8	2x2	-	-	3) 8) 9) 28)
Nachtaktive Geckos - kletternd, <i>Tarentola, Diplodactylus, Oedura spp., Uroplates</i>	c) 2	4x3	-	-	2x2	2	2x2	-	-	3) 7) 9) 28)
Nachtaktive Geckos - Bodenbewohner, <i>Eublepharis, Coleonyx, Nephurus spp.</i>	c) 2	6x6	-	-	2x2	8	2x2	-	-	3) 8) 28)
Tagaktive Geckos, <i>Phelsuma, Lygodactylus, Gonatodes spp.</i>	c) 2	5x3	-	-	2x2	4	2x2	-	-	3) 8) 9) 28)
Gürtelschweife, Platechsen, <i>Cordylus, Platysaurus spp.</i>	c) 2	5x3	-	-	2x2	3	2x2	-	-	3) 7) 28)
Riesengürtelschweif, <i>Cordylus gigantus</i>	d) 2	4x3	-	-	2x2	3	2x2	-	-	3) 4) 9) 12) 26)
Krustenechsen, <i>Heloderma spp.</i>	d) 1	4x4	-	-	2x2	4	2x2	-	-	1) 3) 4) 5) 8) 9) 13) 15) 17) 26)
Baumbewohnende Echse Chamäleons, <i>Bradypodion, Chamaeleo, Calumma, Furcifer, Kinyangia</i>	d) 1	4x4	-	-	2x2	4	2x2	-	-	1) 3) 4) 5) 8) 9) 13) 15) 17) 26)

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier				Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Landteil		Bassin	Gehege	Landteil		Bassin	
		Fläche KL	Tiefe KL			Fläche KL	Fläche KL		
Bodenbewohnende Echse Chamäleons, <i>Chamaeleo</i>	d) 1	6x4	-	-	3	2x2	-	-	1) 3) 4) 5) 9) 13) 15) 17) 26)
Erdchamäleons, <i>Brookesia</i> , <i>Rhampholeon</i>	d) 1	6x4	-	-	4	2x2	-	-	5) 9) 17)
Grüne Leguane, <i>Iguana spp.</i>	d) 2	4x3	-	-	4	2x2	-	-	2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)
Grosse bodenbewohnende Leguane (ausgewachsen > 1 m Gesamtlänge), <i>Conolophus spp.</i> , <i>Ctenosaura</i> <i>acanthura</i> , <i>C. pectinata</i> , <i>C. similis</i> , <i>Cyclura spp.</i>	d) 2	5x4	-	-	2	2x2	-	-	3) 5) 7) 8) 9) 12) 26)
Krokodiltjeus, <i>Dracena</i> , <i>Crocodilurus</i>	d) 2	3x2	2x2	0,5	3	1x1	1x1	-	3) 5) 9) 12) 25) 26)
Grosstejus, <i>Tupinambis spp.</i>	d) 2	5x3	-	-	3	2x2	-	-	3) 4) 5) 7) 9) 12) 13) 26)
Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten ¹	d) 2	5x3	-	-	2	2x2	-	-	3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 12) 13) 26)
Bodenbewohnende Grosswarane aus halbtrockenen Gebieten, <i>V. bengalensis</i> , <i>V. komodoensis</i> , <i>V. nebulosus</i>	d) 2	5x3	-	-	2	2x2	-	-	2) 3) 5) 6) 7) 8) 9) 12) 26)

1 *Varanus albigularis*, *V. exanthematicus*, *V. giganteus*, *V. gouldii*, *V. griseus*, *V. panoptes*, *V. rosenbergi*, *V. spenceri*, *V. varius*, *V. yemenensis*.

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier				Besondere Anforderungen			
	Anzahl	Landteil		Bassin		Gehege		Landteil		Bassin		
		(n)	Fläche KL	Fläche KL	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL		Fläche KL	Fläche KL	Fläche KL
Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten ¹	d)	2	5x2	-	-	-	5	2x2	-	-	-	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)
Halbbaquatisch lebende Grosswarane, <i>Varanus niloticus</i> , <i>V. ornatus</i> , <i>V. salvator</i>	d)	2	5x3	2x2	2x2	0,5	3	2x2	-	-	-	3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)
Wasserwarane, <i>Varanus mertensi</i>	d)	2	2x2	3x2	3x2	0,5	3	1x1	1x1	1x1	-	3) 5) 6) 9) 12) 26)
Herbivore Grosswarane, <i>Varanus mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>	d)	2	5x3	2x2	2x2	0,5	5	2x2	-	-	-	3) 5) 6) 8) 9) 12) 25) 26)
Grosse Kiesenschlangen ²	d)	2	1x0,5	-	-	-	0,75	-	-	-	-	2) 5) 10) 12)
Anakondas, <i>Eumeces</i> spp.	d)	2	1x0,5	1x0,5	1x0,5	0,2 ^{o)}	0,75	-	-	-	0,1x0,1	5) 12)
Asiatische Kiehlückennatter, <i>Rhabdophis</i> spp.	d)	2	1x0,5	0,5x0,5	0,5x0,5	0,2	0,5	-	-	-	0,5x0,1	4) 11) 12) 17)
Blütenkraut, <i>Balanophis ceylonensis</i>	d)	2	1x0,5	-	-	-	0,5	-	-	-	-	5) 11) 12) 17)
Gefährliche Trugnattern, <i>Boiga dendrophila</i> , <i>B. blandingii</i> , <i>Dispholidus typus</i> , <i>Theleornis</i> spp.	d)	2	1x0,5	-	-	-	0,7	-	-	-	-	5) 8) 11) 12) 17) 23)
Grosse bodenbewohnende Giftnattern, <i>Elapidae</i> (adult > 1 m)	d)	2	1x0,5	-	-	-	0,5	-	-	-	-	4) 5) 11) 12)
Kleine bodenbewohnende Giftnattern, <i>Elapidae</i> (adult < 1 m)	d)	2	1x0,5	-	-	-	0,5	-	-	-	-	13) 17) 23)

1 *Varanus caerulivirens*, *V. cerambonensis*, *V. doreanus*, *V. dumerilii*, *V. finschi*, *V. indicus*, *V. jobiensis*, *V. juxtindicus*, *V. melinus*, *V. rudicollis*, *V. salvadorii*, *V. spinulosus*, *V. yuwonoi*.

2 *Epicrates angulifer*, *Liasis olivaceus*, *L. oenpelliensis*, *L. papuanus*, *Morelia amethistina*, *M. boeleni*, *Python molurus*, *P. natalensis*, *P. reticulatus*, *P. sebae*.

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Landteil		Gehege Höhe KL	Landteil		
		Fläche KL	Fläche KL		Fläche KL	Fläche KL	
Tierarten							
Königskobra, <i>Opheophagus hannah</i>	d) 1	1x0,5	-	0,5			5) 11) 12) 14) 17) 23) 25)
Baumbewohnende Giftnattern, <i>Dendroaspis</i> spp. ohne <i>D. polylepsis</i> , <i>Pseudobaja goldii</i>	d) 2	1x0,5	-	0,7			8) 11) 12) 14) 17) 23)
Sehr grosse Giftnattern, <i>Dendroaspis polylepsis</i> , <i>Oxyuranus</i> spp.	d) 2	1x0,5	-	0,5			4) 8) 11) 12) 14) 17) 23)
Wasserkobra, <i>Boulengerina annulata</i>	d) 2	0,5x0,5	1x0,5	0,5		0,5x0,5	11) 12) 17) 23)
Plattschwänze (Seeschlangen), <i>Laticauda</i> spp.	d) 2	0,5x0,5	2x1	-		1x1	12) 17) 18)
Gelbbauch-Seeschlange, <i>Pelamis platurus</i>	d) 2	-	2x1	-		1x1	20) 21) 23) 12) 17) 18)
Erdvipern, <i>Atractaspididae</i>	d) 2	1x0,5	-	0,5			19) 20) 22)
Bodenbewohnende Vipern und Grubenottern, <i>Viperidae</i> , <i>Viperinae</i> und <i>Crotalinae</i>	d) 2	1x0,5	-	0,5			5) 7) 9) 12) 13) 17) 23)
Seitenwindende Vipern und Grubenottern ¹	d) 2	1x0,5	-	0,5			4) 11) 12) 13) 17) 23) 24)
Baumbewohnende Vipern und Grubenottern, <i>Viperidae</i> , <i>Viperinae</i> und <i>Crotalinae</i>	d) 2	1x0,5	-	1			8) 11) 12) 13) 17) 23)
Wassermokassinotter, <i>Aegistrodon piscivorus</i>	d) 2	0,5x0,5	0,5x0,2	0,5		0,5x0,1	4) 11) 12) 13) 17) 23)

1 Bitis peringueyi, B. schneideri, Cerastes spp., Crotalus cerastes, Eristicophis macmahoni, Pseudocerastes persicus.

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen
	Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin	
	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Fläche KL	Fläche KL	
Tierarten							
Alligatoren, Gaviale, Kaimane, Krokodile ¹	d) 1	4x2	4x2	0,5	0,5	2x2	3) 5) 6) 12) 17) 18) 26)
Tuatara, <i>Sphenodon</i> spp.	d) 1	4x3	2x1	0,4	0,5	-	9) 11) 16) 17)

Anmerkungen zu Tabelle 5 (Reptilien)

- Das Gehegevolumen darf für adulte und subadulte Tiere 30 Liter nicht unterschreiten. Tiere können für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung bzw. zur Zucht und Aufzucht vorübergehend in kleineren, strukturierten Gehegen gehalten werden.
- Angabe ist die Wassertiefe an der tiefsten Stelle des Bassins; es sollen auch flachere Bereiche vorhanden sein.
- Angabe ist die durchschnittliche Höhe der Gehege; diese dürfen an einzelnen Stellen höher oder niedriger sein.
- Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 94 notwendig.
- Bassin max. 0,6 m tief.

Besondere Anforderungen

- Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben, jedoch Heizung im Aussengehege erforderlich.
- Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell aufwärmen kann.
- Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- Für alle Riesenschildkröten, Sporenschildkröten, Weichschildkröten und Warane: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, so müssen die Gehege unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.

1 Alligator, Caiman, Crocodylus, Gavialis, Mecistops, Melanosuchus, Paleosuchus, Osteolaemus, Tomistoma.

- 7) Der Boden muss teilweise mit begrabbarem Substrat versehen sein, so dass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
 - 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten auf Bäumen, körperdicken Ästen, feinen Zweigen bzw. auf Kork- oder Felswänden vorhanden sein.
 - 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
 - 10) Erhöhte Liegeflächen.
 - 11) Einsehbare Versteckmöglichkeiten, wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen, Korkröhren oder Ähnliches müssen vorhanden sein.
 - 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
 - 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
 - 14) Von aussen bedienbarer Schlupfkasten oder eine andere Abtrennmöglichkeit muss vorhanden sein, auch bei Einzelhaltung.
 - 15) Das Gehege muss gut belüftet sein (min. 2 Wände aus Maschendraht).
 - 16) Kühlanlage muss vorhanden sein, auch für das Bassin.
 - 17) Es muss ein gruppenspezifischer Sachkundenachweis erbracht werden.
 - 18) Ausreichend dimensionierte Filteranlagen.
 - 19) Aquarium muss eine ausbruchsichere Abdeckung haben.
 - 20) Aquarium muss eine ausbruchsichere Abdeckung haben.
 - 21) Je nach Art Haltung im Süß-, Brack- oder Meerwasseraquarium.
 - 22) Haltung im Meerwasseraquarium ohne Landteil.
 - 23) Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenime (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht beschaffbar sein.
 - 24) Bei gewissen Arten müssen Stellen mit feinem, staubfreiem, losem Sand vorhanden sein, wo sich die Tiere eingraben können.
 - 25) Der Nachweis muss erbracht werden, dass ausreichend artgerechtes Futter beschafft werden kann.
 - 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (z.B. Halogen, HQL oder HQL) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.
 - 27) Die Nahrung muss hauptsächlich aus vegetarischen Bestandteilen zusammengesetzt sein und darf kaum tierisches Protein enthalten.
 - 28) Die Nahrung muss vor allem aus Fleisch (möglichst ganze Futtertiere einschliesslich Darm) oder Insekten zusammengesetzt sein.
 - 29) Die Nahrung muss aus Fleisch oder Insekten und aus pflanzlichen Bestandteilen zusammengesetzt sein.
 - 30) Die relative Luftfeuchtigkeit muss konstant zwischen 70 und 100 % betragen.
 - 31) Die relative Luftfeuchtigkeit muss zwischen 70 und 100 % betragen und starke Schwankungen aufweisen.
 - 32) Haltung im Freien mit geschütztem, wärmeoptimiertem Bereich.
-

Amphibien

Vorbemerkung

- A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Adaption der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Froschlurchen die Kopf-Rumpflänge, bei Schwanzlurchen die Gesamtlänge.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit (Ektothermie) sind zu berücksichtigen.
- C. Die Nahrung für die Larven der Amphibien muss vor allem aus pflanzlichen Bestandteilen zusammengesetzt sein.
- D. Die Nahrung der Amphibien nach Metamorphose (juvenil und adult) muss vor allem aus ganzen Futtertieren (Insekten, Spinnentiere, Würmer, Schnecken, kleine Reptilien und Säugetiere) zusammengesetzt sein. Die Futtertiere müssen von guter Qualität, allenfalls mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert und als Ganzes schluckbar sein.

Amphibien

Tabelle 6

Gehege für Amphibien	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Für jedes weitere Tier				Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Landteil	Bassin	Gehege		Landteil		Bassin	
		Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe ^{b)} KL	Fläche KL	Fläche KL	Fläche KL	
Laubfrösche, <i>Hyla arborea</i> , <i>H. cinerea</i> , <i>H. meridionalis</i> , <i>Rhacophorus dennysi</i>	2	10x5	2x1	2	10	2x2	1x1	1) 2) 3) 4) 5) teilweise 7)	
Laubfrösche aus tropisch subtropischen Klimazonen, <i>Agalychnis</i> , <i>Hyperolius</i> , <i>Poyopedates</i> spp.	2	10x5	2x1	2	10	2x2	1x1	1) 2) 3) 4) 5) teilweise 7)	
Baumsteigerfrösche Tropischer Wälder, <i>Dendrobates</i> , <i>Phylllobates</i> spp.	2	8x8	2x2	1	10	2x2	1x1	1) 2) 3) 4) 6) 8) 10)	
Krallefrösche und Wabenkröten tropischer Gewässer, <i>Xenopus</i> , <i>Hymenochirus</i> , <i>Pipa</i> spp.	2	-	5x4	4	-	-	2x2	1) 4) 5) 11)	
Teichfrosch, Wasserrösch, <i>Rana</i> spp.	2	10x5	5x5	2	5	2x2	2x1	1) 2) 3) 4) 5)	
Erdkröte, <i>Bufo bufo</i>	2	5x5	2x1	0,5	4	2x2	1x1	1) 2) 3) 4) 7) 8)	
Wechselkröte, <i>Bufo viridis</i>									
Kreuzkröte, <i>Bufo calamita</i>									
Berberkröte, <i>Bufo marmoratus</i>	2	5x5	2x1	0,5	4	2x2	1x1	1) 2) 3) 4) 8)	
Agakröte, <i>Bufo marinus</i>									
Pantherkröte, <i>Bufo pardalis</i>									
Tropfenkröte, <i>Bufo guttatus</i>	2	10x5	2x1	0,5	4	2x2	1x1	1) 2) 3) 4) 8) 9)	
Coloradokröte, <i>Bufo alvarius</i>									
Wassermolche, <i>Triturus</i> , <i>Taricha</i> , <i>Pachytriton</i> spp.	2	5x5	10x4	4	4	2x2	3x3	1) 2) 4) 12)	
Riesensalamander, <i>Cryptobranchidae</i> , <i>Andrias</i> spp.	1	-	3x2	0,5	-	-	3x2	4) 5) 6) 9)	

Gehege für Amphibien Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen	
	Anzahl (n)	Landteil	Bassin	Gehege		Landteil		Bassin
		Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe ^{b)} KL			
Landsalamander, <i>Salamandra Ambystoma spp.</i>	2	8x4	2x4	2	4	2x2	1x1	1) 2) 4) teilweise 7) 12)
Axolotl, Armmolch, <i>Ambystoma mexicanum</i>	1 (-2)	-	4x2	2	-	-	1x1	1) 2) 4) 11)

Anmerkungen zu Tabelle 6 (Amphibien)

- Tiere können für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung bzw. zur Zucht und Aufzucht vorübergehend in kleineren, strukturierten Gehegen gehalten werden.
- Anggegeben ist die durchschnittliche Höhe der Gehege; diese dürfen an einzelnen Stellen höher oder niedriger sein.

Besondere Anforderungen

- Es dürfen zwei Tiere zusammen gehalten werden; eine Paarhaltung ist jedoch nicht notwendig. Bei solitär lebenden Arten dürfen zwei verträgliche Tiere auf der Mindestgehegegröße gehalten werden.
- Die Temperatur im Gehege muss im unter "Besondere Anforderungen" aufgeführten Temperaturbereich liegen, wobei ein kleiner Gehegebereich die angegebene höhere Temperatur aufweisen muss.
- Das Gehege muss mit verschiedenen Klettermöglichkeiten, wie z.B. Ästen oder Rindenstücken, ausgestattet sein.
- Das Gehege muss Versteckmöglichkeiten, wie Höhlen, Spalten oder Laub, aufweisen.
- Das Gehege muss mit Grünpflanzen ausgestattet sein, auf denen sich die Tiere aufhalten können.
- Das Gehege muss mit Bromelien oder vergleichbaren trichterförmigen Grünpflanzen ausgestattet sein.
- Die Tiere müssen die Winterruhe in lockerem, grabfähigem Substrat verbringen können.
- Der Gehegeboden muss mit lockerem, grabfähigem Substrat ausgestattet sein, damit die Tiere sich zur Winterruhe (Hibernation) zurückziehen können.

- 9) Der Gehegeboden muss mit lockerem, grabfähigem Substrat ausgestattet sein, damit die Tiere sich zum Trockenschlaf (Aestivation) zurückziehen können.
- 10) Hohe Luftfeuchtigkeit.
- 11) Das Becken für überwiegend aquatisch lebende Arten muss eine ausreichende Infrastruktur mit Versteckmöglichkeiten aufweisen.
- 12) Stark saisonal schwankendes Klima. Starke Absenkung der Temperatur während der Nacht.

Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen Tabelle 7

		kg	Halting		Transport	
			Forellnarlige	Karpfenarlige	Forellnarlige	Karpfenarlige
1	<i>Tierbesatz</i>					
11	Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter Wasser ¹		25-100	28-100	250	500
2	<i>Wasserqualität</i>					
21	Sauerstoffsättigung					
211	- Erwachsene Tiere	%	120			
212	- minimale Sättigung	%	60	12		
213	- Jungtiere	%	70			
22	Minimaler gelöster Sauerstoff im abfließenden Wasser	mg/l	5			
23	Minimaler gelöster Sauerstoff im Tierbereich	mg/l	6,5	3,5	5,0-8,0	
231	- langfristige	mg/l	5	0,5		
232	- kurzfristig	mg/l				
24	Maximaler Ammoniakgehalt					
241	- Erwachsene Tiere	mg/l	0,01	0,02	0,01	0,02
242	- Jungtiere	mg/l	0,006	0,006	0,006	0,02
25	Maximaler Nitratgehalt	mg/l	200	200	200	200
26	Maximaler Kochsalzgehalt	mg/l	35		35	
27	Kohlendioxidgehalt	mg/l	20	20	20	20
28	pH-Werte		5,5-8,5	6,5-9,0	6,5-9,0	6,5-9,0

	Haltung		Transport	
	Forellenartige	Karpfenartige	Forellenartige	Karpfenartige
29	Maximale Temperatur			
291	- Erwachsene Tiere	18	30	2-14
292	- Jungtiere	14	28	
293	<i>Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen</i>			
	°C	3	5	3
3	<i>Fütterentzug maximal</i>			
	Tagesgrade	100	280	100
				280
1	Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass jederzeit alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden.			

Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken

Vorbemerkung

- A. Gilt für Zierfische, die länger als 20 cm werden.
- B. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des grössten gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse wird durch die Addition der Einzelwerte aller Fische bestimmt und in der Tabelle in der Masseinheit "Körperlänge" (KL) angegeben. Die grössten Tiere sind zuerst zu berücksichtigen.
- C. Die Körperlänge bedeutet bei Fischen die Gesamtlänge.

Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken^{a)}

Tabelle 8

	Für Gruppen bis zu n Tieren			Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Länge KL	Breite KL	
1 Längster Fisch ^{b)}	1	2	1,5	
11 Für die 9 nächstgrösseren Fische: jedes weitere Tier	1	0,5	0,1	1) 2)
12 Für weitere Tiere: KL des jeweils grössten Tieres	10	0,25	0,1	

Anmerkungen zu Tabelle 8 (Halten von Fischen zu Zierzwecken)

- Für die gewerbmässige Haltung ist eine Bewilligung nach Art. 90 notwendig.
- Die Wassertiefe darf auf mindestens zwei Drittel der Gehegegrundfläche die KL des grössten Fisches nicht unterschreiten.

Besondere Anforderungen

- Der Tag-Nachrhythmus ist einzuhalten.
- Das Aquarium darf nicht allseitig direkt einsehbar sein.

Anhang 3 (Art. 10)

Mindestanforderungen für das Halten von Versuchstieren

Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen von Anhang 2 gelten auch für Anhang 3.

Nagetiere (nicht züchtend): Maus, Ratte, Hamster, Mongolische Rennmaus, Meerschweinchen

Tabelle 1

Die Werte gelten für belüftete Gehege oder Räume. Ansonsten gelten die Werte aus Anhang 2.

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit cm ²	Bodenfläche pro Tier cm ²	Höhe cm	Anmerkungen
Maus, <i>Mus musculus</i>				
< 20 g	330	60	12	1) 3) 5) 6)
20-30 g	330	80	12	1) 3) 5) 6)
> 30 g	330	100	12	1) 3) 5) 6)
Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>				
< 200 g	800	200	18	1) 3) 5) 6)
200-300 g	800	250	18	1) 3) 5) 6)
300-400 g	800	350	18	1) 3) 5) 6)
400-600 g	1500	450	20	1) 3) 5) 6)
> 600 g	1500	600	20	1) 3) 5) 6)

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit cm ²	Bodenfläche pro Tier cm ²	Höhe cm	Anmerkungen
<i>Hamster, Mesocricetus sp.; Cricetulus griseus</i>				
< 60 g	800	250	18	1) 3) 5) 6)
> 60 g	800	400	18	1) 3) 5) 6)
<i>Mongolische Rennmaus, Meriones sp.</i>				
< 40 g	1500	350	20	1) 3) 5) 7)
> 40 g	1500	450	20	1) 3) 5) 7)
<i>Meerschweinchen, Cavia porcellus</i>				
< 300 g	3800	350	30	1) 2) 3) 4)
300-700 g	3800	700	30	1) 2) 3) 4)
> 700 g	3800	900	30	1) 2) 3) 4)

Anmerkungen zu Tabelle 1 (Nagetiere, nicht züchtend)

- 1) Festboden mit geeigneter Einstreu, z.B. entstaubtes Holzgranulat.
- 2) Grob strukturiertes Futter, z.B. Heu oder Stroh.
- 3) Geeignete Nageobjekte, z.B. hart gepresste Futterwürfel oder Weichholzstücke.
- 4) Unterschlupf mit mindestens zwei Zugängen oder einer offenen Längsseite, der den gleichzeitigen Rückzug aller Tiere ermöglicht.
- 5) Geeignetes Nestmaterial, z.B. Zellstoff.
- 6) Klettermöglichkeit, z.B. Gitterdeckel, Klettergestell.
- 7) Zum Graben einer Höhle geeignete Einstreu oder undurchsichtiger Tunnel von mind. 20 cm Länge mit endständiger Schlafhöhle.

Nagetiere (züchtend): Maus, Ratte, Hamster, Mongolische Rennmaus, Meerschweinchen

Tabelle 2

Die Werte gelten für belüftete Gehege oder Räume. Ansonsten gelten die Werte aus Anhang 2.

Tierarten, Gewicht	Mindestbodenfläche der Haltungseinheit cm ²	Höhe cm	Anmerkungen
Maus, <i>Mus musculus</i>	500	12	1) 3) 5) 6) 8) 9)
Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>			
300-400 g	800	18	1) 3) 5) 6) 10)
> 400 g	1500	20	1) 3) 5) 6) 10)
Hamster, <i>Mesocricetus sp.</i> , <i>Cricetulus griseus</i>	800	18	1) 3) 5) 6) 11)
Mongolische Rennmaus, <i>Meriones sp.</i>	1500	20	1) 3) 5) 7) 8)
Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	3800	30	1) 2) 3) 4) 8) 12)

Anmerkungen zu Tabelle 2 (Nagetiere, züchtend)

- 1) Festboden mit geeigneter Einstreu, z.B. entstaubtes Holzgranulat.
- 2) Grob strukturiertes Futter, z.B. Heu oder Stroh.
- 3) Geeignete Nageobjekte, z.B. hart gepresste Futterwürfel oder Weichholzstücke.
- 4) Unterschlupf mit mindestens zwei Zugängen oder einer offenen Längsseite, der den gleichzeitigen Rückzug aller Tiere ermöglicht.
- 5) Geeignetes Nestmaterial, z.B. Zellstoff.
- 6) Klettermöglichkeit, z.B. Gitterdeckel, Klettergestell.
- 7) Zum Graben einer Höhle geeignete Einstreu oder undurchsichtiger Tunnel von mind. 20 cm Länge mit endständiger Schlafhöhle.
- 8) Bodenfläche für monogames Paar oder Männchen mit zwei Weibchen, einschließlich der Jungtiere bis zum Absetzen.
- 9) Werden die Jungtiere über das übliche Absetzalter hinaus mit dem Muttertier gehalten, so gilt als Mindestbodenfläche 800 cm².
- 10) Bodenfläche für Muttertier und Jungtiere bis zum Absetzen. Für jedes zusätzliche adulte Tier 400 cm².
- 11) Bodenfläche für Muttertier oder monogames Paar, einschließlich der Jungtiere bis zum Absetzen.
- 12) Für jedes weitere adulte Tier von weniger als 700 g 1000 cm² und für jedes weitere adulte Tier von mehr als 700 g 1500 cm². Werden mehr als 20 Tiere gehalten, so kann die Bodenfläche pro Muttertier auf 900 cm² reduziert werden.

Primaten (nicht züchtend)

Tabelle 3

Tierart	Für Gruppen bis zu n Tieren		Für jedes weitere Tier		Anmerkungen
	Anzahl (n)	Fläche m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	
Marmosetten	5	1,5	3	0,3	1) 2) 3) 4) 5)
Tamarine, Springtamarin	5	3	6	0,5	1) 2) 3) 4) 5)
Nachtaffe	5	6	12	1	1) 2) 3) 4) 5)
Saimiri	5	6	15	1,5	1) 2) 3) 5)
Klammeraffen, Meerkatzen, Makaken	5	15	45	3	1) 3) 5) 6) 7) 8)

Anmerkungen zu Tabelle 3 (Primaten, nicht züchtend)

- 1) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke muss den Greiforganen der Tiere entsprechen.
- 2) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 3) Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.
- 4) Monogames Paar mit tolerierten Nachkommen.
- 5) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingselle, Stroh, Plastikfässer und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. Die Tiere müssen durch zusätzliche Umweltreize zum Explorieren angeregt werden.
- 6) Trenn- bzw. Absperrmöglichkeit.
- 7) In Gehegen mit 45 m³ können 5 adulte Tiere oder 10 Jungtiere (bis maximal 3-jährig) gehalten werden.
- 8) Kleine Gruppen (max. 3 Tiere) oder in begründeten Fällen unverträgliche Einzeltiere können maximal 1 Jahr lang in kleineren Gehegen mit mindestens 15 m³ gehalten werden, wenn sie täglich während der Aktivitätszeit mindestens 5 Stunden Zugang zum grossen Auslaufgehege mit 45 m³ haben.

Krallenfrosch (*Xenopus laevis*)

Tabelle 4

Die Wassertemperatur muss zwischen 18 °C und 22 °C liegen.

Körperlänge	Mindestfläche des Bassins für 1 Tier cm ²	Mindestfläche für jedes zusätzliche Tier cm ²	Höhe cm
Xenopus			
< 6 cm	160	40	6
6-9 cm	300	75	8
9-12 cm	600	150	10
> 12 cm	920	230	12,5

Anhang 4
(Art. 165 Abs. 1 Bst. f)

Mindestraumbedarf für den Transport von Nutztieren

Vorbemerkungen

Die Masse bezeichnen den minimalen durchschnittlichen Raumbedarf je Tier. Sie dürfen nicht unterschritten werden. Es kann notwendig sein, aufgrund der Transportdauer, des Zustandes der Tiere und der Witterung die Mindestwerte angemessen zu vergrössern.

Mindestraumbedarf für den Transport von Rindern und Schweinen

Tabelle 1

Mindestraumbedarf für den Transport von Rindern		Mindestraumbedarf für den Transport von Schweinen	
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²
	Mindesthöhe des Abteils cm		Mindesthöhe des Abteils cm
40-80 kg	0,30	bis 15 kg	0,09
80-150 kg	0,40	15-25 kg	0,12
150-250 kg	0,80	25-50 kg	0,18
250-350 kg	1,00	50-75 kg	0,30
350-450 kg	1,20	75-90 kg	0,35
450-550 kg	1,40	90-110 kg	0,43
550-700 kg	1,60	110-125 kg	0,51
über 700 kg	1,80	125-150 kg	0,56
		150-200 kg	0,69
		über 200 kg	0,82

Mindestraumbedarf für den Transport von Schafen, Ziegen und Pferden

Tabelle 2

Mindestraumbedarf für den Transport von geschorenen Schafen		Mindestraumbedarf für den Transport von Ziegen	
Gewicht kg	Fläche je Tier m ²	Gewicht kg	Fläche je Tier m ²
	Mindesthöhe des Abteils cm		Mindesthöhe des Abteils cm
30-45 kg	0,25	unter 35 kg	0,25
45-60 kg	0,33	35-55 kg	0,33
über 60 kg	0,40	über 55 kg	0,50
Mindestraumbedarf für den Transport von nicht geschorenen Schafe		Mindestraumbedarf für den Transport von Pferden	
	Mindesthöhe des Abteils cm		Mindesthöhe des Abteils cm
unter 30 kg	0,20	Fohlen	0,85
30-45 kg	0,25	Leichte Pferde	1,40
45-60 kg	0,40	Mittlere Pferde	1,60
über 60 kg	0,50	Schwere Pferde	1,90
Mindestraumbedarf für den Transport von Auen in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium und von Zuchtwiddern			
	Mindesthöhe des Abteils cm		
Auen	0,50		
Widder	0,50		

Mindestraumbedarf für den Transport von Geflügel

Mindestraumbedarf für den Transport von adulten Hühnern, Gänsen, Enten und Truten		
Gewicht kg	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Abteils cm
bis 1,6 kg	180	24
bis 3,0 kg	160	24
bis 5,0 kg	115	25
bis 10,0 kg	105	30
bis 15,0 kg	105	35
über 15,0 kg	90	40

Tabelle 3

Mindestraumbedarf für den Transport von Eintagsküken		
	Fläche je Tier cm ²	Mindesthöhe des Abteils cm
Eintagsküken, -enten	21	10
Eintagsgänse, -truten	35	10

Anhang 5 (Art. 225)

Übergangsbestimmungen

Vorbemerkungen

Für die nachstehend aufgeführten Artikel gelten die in Spalte C genannten Übergangsfristen. Diese Übergangsfristen sind nur auf den in Spalte D genannten Geltungsbereich anwendbar. Während der Übergangsfrist sind die in Spalte E genannten Bedingungen zu beachten.

Übergangsbestimmungen

Ziff.	A	B	C	D	E
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
1	Art. 26 Abs. 1	Verbot der Anwendung von Reproduktionsmethoden zur Überbrückung eines Mangels im natürlichen Fortpflanzungsverhalten	3 Jahre		
2	Art. 27	Durchführung von künstlichen Reproduktionsmethoden durch Fachpersonen	3 Jahre		
3	Art. 31 Abs. 1	landwirtschaftliche Ausbildung bei mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztieren	3 Jahre		

Ziff.	A	B	C	D	E
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
4	Art. 31 Abs. 4	Sachkundenachweis bei weniger als 10 Grossvieheinheiten Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Lamas, Alpakas, Kaninchen oder Geflügel	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
5	Art. 31 Abs. 5	Nachweis von Fachkenntnissen bei gewerbmässiger Haltung von mehr als 11 Pferden	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Pferdehaltungen	
6	Art. 37 Abs. 1	Zugang zu Wasser für Kälber	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
7	Art. 37 Abs. 4	Rohfaserversorgung für Mastkälber	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
8	Art. 39 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 2	Liegebereich für übrige Rinder	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	Die Bodenfläche muss je Tier bis 200 kg 1,80 m ² , bis 300 kg 2,0 m ² , bis 400 kg 2,3 m ² und mehr als 400 kg 2,5 m ² betragen.
9	Art. 39 Abs. 3	Verbot von Einfläcbuchten mit Tiefstreu für Rinder zur Grossviehmast über vier Monate	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
10	Art. 40 Abs. 1	Auslauf während der Winterfütterungsperiode	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen, die über eine Ausnahmebewilligung verfügen	
11	Art. 40 Abs. 3	Abtrennen von Kälbern bei der Anbindehaltung von Mutter und Ammenkühen	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	

Ziff.	A	B	C	D	E
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
12	Art. 40 Abs. 7	Verbot neuer Standplätze mit Elektrobügel	3 Jahre		
13	Art. 40 Abs. 8	Verwendung von bewilligten Netzgeräten	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
14	Art. 41 Abs. 2	Bugkante in Liegeboxen für Rinder	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
15	Art. 41 Abs. 3	Besonderes Abteil für kalbende Tiere in Laufställen	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
16	Art. 44	Beschäftigung für Schweine	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
17	Art. 45 Abs. 1	Zugang zu Wasser für Schweine	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
18	Art. 47 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 3 Ziff. 31 und 32	Gesamtfläche und Liegefläche für Schweine	8 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	Für Buchten mit Teil- oder Vollspaltenböden sowie Buchten mit separatem Koplatz muss die Gesamtfläche pro Tier für abgesetzte Ferkel bis 25 kg 0,30 m ² , für Schweine von 25 bis 60 kg 0,45 m ² , für Schweine von 60 bis 110 kg 0,65 m ² und für Sauen 1,3 m ² betragen. Ferkelaufzuchtbuchten dürfen nur zu zwei Dritteln mit Spalten- oder Lochböden versehen sein.
19	Art. 49 Abs. 2	Verhinderung des gegenseitigen Vertreibens vom Fressplatz während der Futteraufnahme bei Schweinen	13 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	

Ziff.	A	B	C	D	E
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
20	Art. 52 Abs. 1	Verbot der Anbindehaltung für Schafe	8 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	1. Schafe, die angebunden gehalten werden, müssen sich regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, im Freien bewegen können. 2. Sie dürfen nicht länger als zwei Wochen ohne Unterbruch angebunden sein. 3. Der Auslauf im Winter muss spätestens ab 1. Juli 2012 gewährt werden.
21	Art. 55 Abs. 1	Auslauf für angebunden gehaltene Ziegen	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
22	Art. 55 Abs. 3	eingestreuter Liegebereich für Ziegen	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
23	Art. 59 Abs. 1	Verbot der Anbindehaltung für Pferde	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
24	Art. 59 Abs. 3	Sozialkontakt bei Pferden	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
25	Art. 61 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Tabelle 7	Auslaufflächen für den Auslauf von Pferden	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
26	Art. 61 Abs. 4	Auslauf für Zuchtstuten mit Fohlen, Jungpferde und andere ungenutzte Pferde	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	

Ziff.	A	B	C	D	E
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
27	Art. 61 Abs. 5	Auslauf für genutzte Pferde	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	Das ALKVV kann auf Gesuch des Tierhalters für gewerbsmäßige Betriebe, die am 1. September 2001 bestanden haben, die Übergangszeit bis spätestens 1. September 2023 verlängern, wenn: 1. die notwendige Auslauffläche wegen fehlender Fläche nicht eingerichtet werden kann, 2. die Pferde in der Regel täglich genutzt werden, 3. der Betrieb mehr als 10 Pferde aufweist, und 4. die übrigen Anforderungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden.
28	Art. 63	Verbot der Verwendung von Stacheldraht	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
29	Art. 66 Abs. 2	Einstreu auf dem Stallboden auf mindestens 20 % der begehbaren Fläche für Hausgeflügel	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
30	Art. 66 Abs. 3 Bst. c	erhöhte Sitzgelegenheiten für Aufzucht-, Lege- und Elterntiere der Haushühner, für Perlhühner und für Haustauben	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
31	Art. 66 Abs. 3 Bst. d und e	Schwimmgelegenheit für Enten und Gänse, Badegelegenheit für Haustauben	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
32	Art. 72 Abs. 5	Sichblenden in Boxen und Zwingern für Hunde	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
33	Art. 85 Abs. 2	spezifische tierartbezogene Ausbildung in kleineren Tierhaltungen	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	

Ziff.	A	B	C	D	E
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
34	Art. 85 Abs. 3	Ausbildung in kleineren privaten Wildtierhaltungen	3 Jahre		
35	Art. 97	Ausbildung für den Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen	3 Jahre		
36	Art. 117	Anforderungen an Räume und Gehege mit Versuchstieren	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
37	Art. 119 Abs. 2 und 3	Halbung verschiedener Tierarten in einem Raum, Gruppenhaltung	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen, ausgenommen für Primaten, Hunde und Katzen	
38	Art. 150	Aus- und Fortbildung des Viehhandels- und Transportpersonals	3 Jahre		
39	Art. 159 Abs. 1 Satz 3	Querleisten an Rampen beim Tiertransport	2 Jahre		
40	Art. 165 Abs. 1 Bst. h	Abschlussgitter an Transportfahrzeugen und Anhängern	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Fahrzeuge und Anhänger	
41	Art. 177 Abs. 2-4	Aus- und Fortbildung des Schlachthofpersonals	3 Jahre		In Grossbetrieben müssen während der Übergangsfrist jährlich mindestens 20 % des betroffenen Personals ausgebildet werden.

Ziff.	A	B	C	D	E
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
42	Anhang 1 Tabelle 1 Ziff. 1 und 32	Masse (Länge und Breite) für Jungtiere in Anbindehaltung und für Kühe in Anbinde- und Gruppenhaltung	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze für Kühe mit Widerristhöhe von über 130 cm; Liegeboxen nebenstehende Abmessungen unterschreiten	Für Jungtiere im Kurzstand von 301 bis 400 kg: - Breite von 90 cm und Länge von 145 cm; für Jungtiere im Kurzstand über 400 kg: - Breite von 100 cm und Länge von 155 cm; für Kühe mit Widerristhöhe von über 130 cm: - im Kurzstand: Breite von 110 cm und Länge von 165 cm; - im Mittellangstand: Breite von 110 cm und Länge von 200 cm; - wandständige Liegebox: Breite von 120 cm und Länge von 240 cm; - gegenständige Liegebox: Breite von 120 cm und Länge von 220 cm.
43	Anhang 1 Tabelle 3 Ziff. 21	Masse der Kastenstände für Sauen	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	Höchstens ein Drittel der Kastenstände darf 55 cm x 170 cm aufweisen.
44	Anhang 1 Tabelle 3 Ziff. 31 und Anmerkung 7	Fläche für Eber und Länge der Buchtenseite	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
45	Anhang 1 Tabelle 4 Ziff. 21 und 22	Fressplatzbreite und Buchenfläche für Schafe	8 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	1. Für am 1. Januar 2011 bestehende Buchen in Laufställen muss die begehbbare Buchenfläche für Mastlämmer von 25-50 kg 0,5 m ² , für jährliche von 50-60 kg 0,7 m ² , für Mutterschafe von 60-70 kg ohne Lämmer 1,0 m ² , für Mutterschafe von 60-70 kg mit Lämmern 1,5 m ² und für Widder über 70 kg 1,5 m ² pro Tier betragen.

Ziff.	A	B	C	D	E
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
46	Anhang 1 Tabelle 5 Ziff. 21, 32 und 33	Boxenfläche, Buchtenfläche und Anzahl Fressplätze für Ziegen	8 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	<p>2. Für am 1. Januar 2011 bestehende Buchten in Laufställen muss die Fressplatzbreite für Mastlämmer von 25-50 kg 20 cm, für Jährlinge von 50-60 kg 30 cm, für Mutterschafe von 60-70 kg ohne Lämmer 40 cm, für Mutterschafe von 60-70 kg mit Lämmern 60 cm und für Widder über 70 kg 50 cm pro Tier betragen. Für Rundraufen darf die Breite um 40 % reduziert werden.</p> <p>1. Für am 1. Januar 2011 bestehende Einzelboxen muss die Boxenfläche für Ziegen über 12 Monate 2,5 m² und für Böcke 3,0 m² pro Tier betragen.</p> <p>2. Für am 1. Januar 2011 bestehende Buchten in Laufställen muss die Buchtenfläche für Zicklein bis 3 Monate 0,4 m², für Jungziegen bis 12 Monate 0,9 m², für Ziegen über 12 Monate 1,0 m² und für Böcke 1,5 m² pro Tier betragen. Davon müssen mindestens 80 % Liegefläche sein.</p> <p>3. Für jedes Tier muss mindestens ein Fressplatz vorhanden sein.</p>
47	Anhang 1 Tabelle 5 Ziff. 12 Anmerkung 2	perforierte Standplätze	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	Höchstens 25 % des Standplatzes dürfen perforiert sein.

Ziff.	A	B	C	D	E
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungsbereich während der Übergangsfrist
48	Anhang 1 Tabelle 7	Fläche für Pferde	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen, wenn die Fläche weniger als 75 % der in der Tabelle aufgeführten Mindestabmessungen aufweist	Arttypisches sich hinlegen, Ruhen und Aufstehen müssen möglich sein.
49	Anhang 1 Tabelle 7	Fläche für Pferde	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen, wenn die Fläche kleiner als die in der Tabelle aufgeführten Mindestabmessungen, jedoch grösser als 75 % der aufgeführten Mindestabmessungen ist	
50	Anhang 1 Tabelle 9-1 Ziff. 121 und 122	Sitzstangen für Küken und Jungtiere bei Haushühnern	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
51	Anhang 1 Tabelle 10 Ziff. 12 und 13, 23 und 24	Flächen bei Gruppenhaltung von Haushunden in Boxen und Zwingern	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
52	Anhang 1 Tabelle 11 Ziff. 12 und 13	Flächen für Hauskatzen	3 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen	
53	Anhang 2	Gehege für Wildtiere	8 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen mit Gehegen, für die neue Mindestanforderungen gelten	

Ziff.	A	B	C	D	E
	Artikel	Inhalt der Bestimmung, zu der eine Übergangsfrist besteht	Übergangsfrist ab Datum des Inkrafttretens	Geltungsbereich der Übergangsbestimmung	Bedingungen während der Übergangsfrist
54	Anhang 3 Tabellen 1 und 2	Mindestanforderungen für das Halten von Nagetieren in bewilligten Versuchstierhaltungen	2 Jahre	am 1. Januar 2011 bestehende Tierhaltungen für Labornagetiere	
55	Anhang 4 Tabellen 1 und 2	Mindesthöhen der Transportabteile für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde	3 Jahre		
56	Anhang 4 Tabelle 3	Mindestraumbedarf für den Transport von Geflügel	3 Jahre		